cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVIII

Herausgegeben von Dieter Simon

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1991

JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ

Amt als Belohnung

Eine spanische Justizkarriere am Ende des Ancien Régime

Im Juni 1814 kommt Eusebio Dalp,[1] Leutnant eines Reiterregiments, bei der zentralen Militärverwaltung darum ein, sein Gesuch um einen Posten als Fiskal beim obersten Spanienrat, hilfsweise eine Richterstelle an einer der zweitinstanzlichen *Audiencias*, dem König zu präsentieren. Vorgestellt und ausdrücklich empfohlen wird er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Luis de Bassecourt, Generalstabschef im nordspanischen Galicien. Dieser hält seinen Adjudanten „digno de toda recompensa" und damit auch würdig für ein solches Amt. Seiner Ansicht nach sprächen dessen „méritos literarios" und „servicios militares" dafür. Wie der Personalakte zu entnehmen ist, beruft sich der Bittsteller auf sein Jurastudium in Granada, eine vierjährige praktische Ausbildung bei einem Madrider Advokaten und die unentgeltliche Hilfstätigkeit bei der obersten Finanzverwaltung. Weiterhin führt er den erfolgreichen Studienabschluß an der Universität in Alcalá de Henares ins Feld sowie die bestandene Anwaltsprüfung vor der *Audiencia* in La Coruña. Ihr habe sich, trägt er vor, die Zulassung als Advokat an den „Reales Consejos", also der obersten spanischen Justizverwaltung angeschlossen.

Daneben geht es ihm vor allem um zwei Kriterien. Einmal erinnert er an seine spezielle familiäre Situation, die ihm augenscheinlich zum Vorteil gereichen sollte: So wären seine drei ledigen Schwestern heutzutage Waisen, habe seine Familie ihr Privatvermögen im Dienst des Königs aufgeopfert, insbesondere aber sein Vater während dessen 52-jähriger Tätigkeit hohe Ämter bekleidet, namentlich in der Steuerverwaltung. Deshalb seien diesem auch zur Belohnung ein Posten im „Consejo de Hacienda", demnach an der Spitze des Finanzwesens, ehrenhalber zugesprochen und der Orden „Carlos III" verliehen worden. Unter Berufung auf seinen jetzigen Vorgesetzten unterstreicht er zum anderen, welche militärischen Grade er im Verlauf des Kampfes gegen die französischen Invasoren ab dem Jahre 1808 erworben und wie er sich selbstlos, halt als

[1] Vgl. zum folgenden die Personalakte von Eusebio Dalp im Fonds „Ministerio de Justicia" (auch genannt: „Jueces y Magistrados") des Madrider Nationalarchivs (AHN JM 4391/2313).

Patriot, bei zahlreichen Militäraktionen hervorgetan habe, bevor ihm das Sekretariat der Kommandantur von Cuenca, in Mittelspanien, anvertraut worden sei.

Obwohl man dieses Gesuch wie gleichlautende spätere Bitten an höchster Stelle immer wieder positiv beschied, hatte er doch zu diesem Zweck sogar auf eine Besoldung als Sekretär der inneren Finanzverwaltung verzichtet, sah sich Dalp ab Juni des kommenden Jahres gezwungen, erneut vorstellig zu werden. Offensichtlich war für ihn in der Zwischenzeit kein Platz frei gewesen. Er zielte nunmehr allerdings gleich auf eine Richterstelle als „Alcalde del crimen" an der *Audiencia* von Extremadura. Notfalls wollte er sich mit dem Platz eines Fiskal am „Consejo de Navarra" oder als „Oidor" an der *Audiencia* von Valencia zufrieden geben. Statt dessen blieb sogar sein Gesuch vom Juli 1817 erfolglos, ihm lediglich die Ehre eines „Auditor de Guerra" am obersten Militärgericht zu erweisen. Damit jedoch verliert sich seine Spur; die erwähnte Akte jedenfalls gibt keine weiteren Hinweise.

Zugegebenermaßen ist es nicht leicht, vom Einzelfall auf spanisches Militär als damals bereits zentrale Ordnungsmacht zu schließen und dabei den üblichen Anforderungen Historischer Sozialwissenschaften gerecht zu werden. Das gilt um so mehr, als es im Fall des Leutnants Dalp um die Befugnis geht, selbst noch die Träger der rechtsprechenden Gewalt zu bestimmen, die sich normalerweise besonders machtneutral geben. Und nicht anders steht es dort, wo auf dieser Basis generelle Ausdifferenzierungsdefizite der staatlichen Bediensteten plausibel gemacht werden sollen. Dabei ist noch nicht an das Verhältnis von persönlichen Vorzügen zu allgemeinen Zugangskriterien für den Richterberuf gedacht, oder, was auf dasselbe hinausläuft, an den geschichtlichen Stellenwert derart personalisierter Bewertungsmaßstäbe, an deren Bedeutung für die spätere Entscheidungstätigkeit. Die ständige Gefahr, hierbei in die Anekdote abzugleiten, sei nicht geleugnet. Andererseits ist das Risiko ebenso groß, und soviel darf im Gegenzug behauptet werden, wenn von einem Globalmodell aus das singuläre Ereignis in seiner Komplexität nicht mehr erfaßt würde.

Historische Justizforschung riskiert eine Metaphysik sozialer Gesetzmäßigkeiten, falls sie auf biographische Elemente verzichtet. Bis jetzt hat sich jedoch insoweit noch immer die Kombination von statistischer Auswertung und signifikanten Einzelbeispielen bewährt. Generalisierbare, eben theoretische Aussagen sozialgeschichtlicher Art über juristische bzw. justizielle Praxis gründen auf prosopographischen Erkenntnissen, diese wiederum auf detailliertem Wissen um singuläre

Curricula und deren je lebensweltliche Konfiguration. Auch mit Blick auf die hieraus ableitbaren Einsichten zu zeit- und ortsspezifischen richterlichen Entscheidungen hat strukturellen Ergebnissen etwa zu Richterpopulationen in jedem Fall eine sog. dichte Beschreibung von Einzelkarrieren vorauszugehen. Erste Hypothesen sind nur auf dieser Grundlage vorstellbar, entbehrt doch anderenfalls die Untersuchung jeglichen historischen Sinns.

Zu Recht wies Carlo Ginzburg[2] gegenüber allen Exzessen quantitativer Geschichtsschreibung wiederholt darauf hin, daß sich die Gefahren der berüchtigten „histoire événementielle" umgehen ließen. Es spricht in der Tat nichts dagegen, gerade Durchschnittsindividuen, die für sich selbst genommen bar jeglicher Relevanz, aber gerade deswegen repräsentativ sind, auf die Charakteristika einer Gesamtpopulation oder spezieller, wie hier, auf Karriereprofile, deren Kriterien und somit auf Feldverteilungen, Kompetenzen und richterrechtliche Folgen hin zu untersuchen. Wenn man heutzutage ein derartiges Verfahren auch „biographie modale" nennt,[3] soll das die Sache nur auf den Punkt bringen: Biographien haben unter prosopographischen Vorzeichen zu stehen, folglich von Anfang an den Normalfall zu bevorzugen.

Vom Mikrokosmos aus kann so auf Tiefenstrukturen und die ihr inhärenten sozialen Logiken hingearbeitet werden. Sofern man diese Vorgabe operationalisiert, sind derart vertiefte Analysen der Ausgangspunkt für eine reflektierte Programmierung bei der Erfassung serieller Quellen, im gegebenen Fall der Auswertung prosopographischer Daten anhand von Dossiers, mit deren Hilfe die zentrale Madrider Justizverwaltung spätestens ab Beginn des zweiten Drittels des vergangenen Jahrhunderts über jeden einzelnen Richter regelmäßig Buch führte.[4] Mikrogeschichtliche Untersuchungen von einzelnen Personalakten gewinnen mithin in dem Maß an Bedeutung, so die erste Regel, als sie sich insbesondere dem Außergewöhnlichen in seiner Durchschnittlichkeit zuwenden und nicht, um es anders und feldspezifisch zu sagen, von den großen Richterpersönlichkeiten gefangen nehmen lassen.

[2] Carlo Ginzburg, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt am Main 1983, S. 15–16; aber vor allem: Carlo Ginzburg, Carlo Poni, La micro-histoire, in: Le débat (Paris) 17 (1981), S. 133–136.

[3] Unter starker Anlehnung an Pierre Bourdieu so Giovanni Levi, Les usages de la biographie, in: Annales ESC 44 (1989), S. 1325–1335.

[4] Vgl. Johannes-Michael Scholz, Projekt: Spanische Justiz im 19. Jahrhundert, in: Ius Commune XV (1988), S. 209–229.

Korrekturen an der Verabschiedung des Individuums, historiographisch gesprochen: an der bisherigen Politikferne quantitativer Historik, wie dies seit geraumer Zeit in Frankreich und Italien zu beobachten ist, werden in Deutschland dagegen zum eigenen Nachteil oft voreilig als Zugeständnisse an die Tradition deutscher Geschichtswissenschaft gelesen.[5] Dabei gedenkt die neue Biographik im Grunde nur den wissenschaftlich absurden Gegensatz zwischen Einzelpersönlichkeit und Gesellschaft aufzuheben.[6] Vom Rückfall auf längst als kurzsichtig erkannte Positionen kann keine Rede sein und von einer Liebe zum Anekdotischen schon gar nicht.

Historische Anthropologie fragt beispielsweise nicht nach universellen Interessen. Untersucht wird vielmehr, wer etwa ein besonderes Interesse im wissenschaftlichen Feld an einer Universalisierung der von ihm ins Spiel gebrachten Investitionen haben konnte. Vom juristischen Feld und seinem justiziellen Sektor, soviel sei nur ergänzungshalber angefügt, darf wohl eine vergleichbare Antwort erwartet werden. Berücksichtigt man die eigentümlichen Aufgabenstellungen solcher Historischer Sozialwissenschaft, ist deren Anliegen deswegen nicht gleich mit den Zielen der Gegenwartsliteratur identisch, auch wenn diese, wie man da formuliert, im Zeitalter der Bruchstücke bewußt der Illusion eines runden Geschlossenen abschwören, um dem Fragment die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.[7] Parallelitäten dieser Art müssen nicht gleich auf das angebliche Walten des Zeitgeistes zurückgeführt werden.

Mit dem Hinweis auf die zeitgenössische Erzählkunst sei gleichzeitig ein weiteres Mißverständnis bezeichnet. Denn ebensowenig wie die Plädoyers für eine quantifizierende Historik das theoretische Modell ersetzen konnten, ohne welches keine wissenschaftlich plausible geschichtliche Analyse auskommt, garantiert die Hinwendung zur „micro-histoire" bereits die distanzierte Überprüfbarkeit, ohne die von wissenschaftlichen Ergebnissen nicht gesprochen werden kann. Was damit gemeint ist, illustrierte vorbildlich Michael Pollak,[8] als er sich Max Webers

[5] Barbara Basting, Ein neuer Individualismus. Menschenfresser, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. Mai 1989.

[6] Vgl. hierzu unter besonderem Verweis auf sein Konzept vom Habitus: Pierre Bourdieu, Fieldwork in philosophy, in: Bourdieu, Choses dites, Paris 1987, S. 43.

[7] Volker Hage, Zeitalter der Bruchstücke. Am Ende der achtziger Jahre: Es gibt eine deutsche Gegenwartsliteratur – zwölf Bemerkungen zur zeitgenössischen Erzählkunst, in: Die Zeit vom 10. November 1989.

[8] Michael Pollak, Un texte dans son contexte. L'enquête de Max Weber sur les ouvriers agricoles, in: Actes de la recherche en sciences sociales 85 (1986), S. 69–75.

Landarbeiterenquete des Jahres 1890 zuwandte. Seine Aufgabe bestand erklärtermaßen darin, die Umstände historisch zu rekonstruieren, denen dieser Text zu verdanken ist und die ihm seinen Sinne geben. Wie selbstverständlich mußte deswegen auf die bewegte Geschichte des Vereins für Sozialpolitik und die politische Aktualität eines Textes eingegangen werden, da dieser erst so einen Habitus verrät, dem es neben der wissenschaftlichen um soziale Anerkennung gegangen war. Jegliche Einsichten hingen davon ab, ob es von einem Marktmodell aus gelang, den besagten Text in jenen Kontext zurückzuversetzen, in dem er produziert und offeriert wurde und aus dem heraus sich seine thematische als gesellschaftliche Bedeutung definierte. Daß hierüber bei einer derart individuell ausgerichteten Feldanalyse der Produzent und seine sozialen, ihm ungeachtet dessen eigentümlichen Kennzeichen, die besondere und trotzdem gesellschaftlich geprägte Lebenswelt und intellektuelle Karriere nicht zu kurz kamen, war nur folgerichtig.

Vom selben Feldmodell aus sei im folgenden die Biographie des spanischen Richters Manuel José Jiménez Navarro für globalere Analysen aufbereitet. Dabei wäre an Untersuchungen zur neueren spanischen (Rechts-)Geschichte zu denken, aber auch daran, daß Dritte unter denselben theoretischen Vorzeichen andere Berufsgruppen außerhalb Spaniens untersuchen wollen. Seine Lebensgeschichte hat in Anbetracht der methodologischen Auflagen zunächst den Vorteil, daß es sich bei Jiménez Navarro um einen von vielen, gleichsam namenlosen erstinstanzlichen Richtern zur spanischen Sattelzeit der politisch turbulenten ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts handelt. Zugleich dürften so generelle Annahmen über eine grundsätzlich oppositionelle Verpolung auch seines Aktionsraumes zu testen sein, sollte mithin das justizielle Segment des spanischen juristischen Feldes transparenter werden. Derartige Kräfterelationen, die auch hier auf abweichende Kapitalmengen verschiedener, freilich generell konvertierbarer Kapitalsorten zurückgehen, müßten sich eigentlich zumindest spurenhaft anhand dieses Falles exemplifizieren lassen. Trotz der zeitlichen und örtlichen Variabilität der Handlungsdispositionen spricht alle Erfahrung dafür, über den Lebenslauf von Jiménez Navarro zudem allgemeinere Aussagen dem Erklärungshaushalt einer Geschichte der spanischen Rechtspflege seit dem späten Ancien Régime zur Verfügung zu stellen.

Dank einer besonders günstigen Quellenlage verspricht das gewählte Beispiel aber ganz speziell, die an Eusebio Dalp immer noch zu beobachtende prämoderne Karrierelogik und die ihr entsprechende Multifunktionalität des Richteramtes historisch genauer zu bestimmen. Inso-

fern kommt es gut zu passe, daß nicht nur die ca. 500 Seiten starke Personalakte von Jiménez Navarro erhalten ist, sondern auch eine Reihe für die hiesigen Fragestellungen ebenso aufschlußreicher weiterer, teils umfangreicher Beiakten, an erster Stelle diejenge des Pensionierungsverfahrens. In Vorbereitung auf künftige Analysen zur spanischen Justiz darf deswegen im Zentrum der Einzelbiographie zugleich die Historizität überindividueller Klassifizierungsstrategien stehen, so wie sie bei der Vergabe justizkonformer Posten zum Einsatz kamen.

Soweit aber die Aufmerksamkeit von vornherein über das Individuum hinausgeht, müßte sich eigentlich eine dermaßen extern verankerte Forschungsplanung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des angepeilten singulären Ereignisses versichern können, zumal von Bourdieus kultursoziologischem Modell für die Analyse feldbedingter juristischer Produktionen Gebrauch gemacht wird. Solchen Optimismus trägt die bisherige Erfahrung mit diesem Ansatz, gleichgültig, ob hiermit das juristische Feld oder andere soziale Räume bearbeitet wurden. Logischerweise gilt das gleiche für die zentrale Frage nach den Zugangskriterien, der Rangordnung und dem hieraus resultierenden Gesamtkonzept allen einzelrichterlichen Agierens. Diese besondere Problematik wird von den allgemeinen Hypothesen erfaßt, da sich solche Sozialgeschichte und ihre Rechtshistorik – letztlich nur konsequent – jeder Entzeitlichung und darüber Vergegenständlichung von Institutionen und Gruppen entschieden verweigern. Statt dessen hat man sich vorrangig für Klassifizierungsprozesse zu interessieren, die ihrerseits in der unaufhörlichen Neubestimmung jeglicher Konfigurationen von interpersonellen Beziehungen aufgehen.

Demgegenüber wäre es unhistorisch, von einer anthropologischen Konstante auszugehen, wonach mediterrane Sozietät nun einmal aus Klientelgesellschaften besteht, in denen der „favor" und vernetzte Beziehungen stets wichtiger gewesen wären als irgendwelche intellektuelle Leistung oder professionelle Effizienz. Ebenso kurz griffe auch, wer insgesamt den wirtschaftlichen Abstand zum prosperierenden Norden dafür verantwortlich machen wollte. Wie sich in der Tat zeigen wird, verdeckt eine derartige Annahme, insbesondere wenn sie daneben nichts anderes zuläßt, eine wohl eher politisch bedingte Verzögerung bei der juristischen Professionalisierung und infolgedessen spezifisch juristischen Bewältigung anstehender sozialer Konflikte. Mit ihren ökonomistischen Präferenzen ist die bis in die jüngste Zeit reichende, am Ende sterile marxistische Debatte um eine spanische Bürgerliche Revolution ein abschreckendes Beispiel.

Auf Notablenjustiz zu setzen, um auf diese Weise die vorfindlichen Phänomene idealtypisch einzuordnen, hieße nicht mehr als ins andere Extrem zu verfallen. Von der Hypothese her würde bestenfalls juristische mit gesellschaftlicher Dominanz korreliert, ein äußerst gewagtes Unterfangen, angesichts der Schar häufig wechselnder Unterrichter. Ähnliche mikrogeschichtliche Verluste sind schließlich dort zu befürchten, wo plakativ auf Überleitungssemantiken zu Zeiten hyperkomplexer Gesellschaften aufmerksam gemacht werden würde, wo also behauptet wird, die zu bewältigenden justiziellen Aufgaben wären bis zur Etablierung eines spezifischen, sich selbstregulierenden Systems von allkompetenten Instanzen wahrzunehmen gewesen. Der Gewinn solcher Überlegungen liegt zweifellos in dem Hinweis, daß bei tiefster politischer Zerrüttung eine immer noch alteuropäisch auftretende Gerichtsbarkeit in ihrer Nichtdifferenzierung durchaus schon ihrer Zeit voraus sein kann. Was aber an zeitlicher Präzision hinzugewonnen wird, setzt das objektivistische Konstrukt aufs Spiel. Ohne den bei allen strukturellen Vorgaben verbleibenden Optionen, der Mannigfaltigkeit des Lebens und der Vielzahl der alltäglichen Handlungen gerecht zu werden, führt man unter höchster Abstraktion ordnende Prinzipien in den wissenschaftlichen Diskurs ein, somit eine Partitur, nach der sich die historischen Akteure noch allemal zu richten gehabt hätten.

So wie aber diese zeitliche Hypothese die sonstigen Annahmen ergänzen soll, auf welche die anschließenden Ergebnisse zurückgehen, ist noch das allgemeine theoretische Modell für historische Feldanalysen auf die hiesige Fragestellung zuzuschneiden, nämlich im Hinblick auf Karriere als Postenzuweisung im Rahmen mehr oder minder arbeitsteiliger Organisation. Ansonsten würde schon bei Jiménez Navarro entgehen, inwieweit man auf überaus ambivalente Kategorien zurückgriff und die Bandbreite von Nominierungen aus beruflichen Verdiensten bis hin zu Klassifizierung als allgemeine Rekompensation, wenn nicht gar bis zum reinen Gnadenerweis reichte. Erwartungsgemäß sollte darüber gleichsam spiegelbildlich die beste Auskunft das praktische Verhalten der so Klassifizierten Auskunft geben: Ständig um ihr Fortkommen besorgt, wußte ihr praktischer Sinn sich so gut es nur eben ging darauf einzurichten.

In Erinnerung an die wechselvolle Geschichte des modernen Schulwesens wird ohnehin vorausgesetzt, daß der symbolische Akt des Klassifizierens, was die Bewertungskriterien angeht, umkämpft ist. Damit kann er aber auch in höchstem Maß von feldexternen Strukturänderungen wie zum Beispiel einer Kette politischer Umbrüche abhängen.

Namentlich die gleichzeitigen Zuweisungen sozialer Positionen sind insoweit zu eindeutig als konstitutives Element gesellschaftlicher Praxis in Rechnung zu stellen. Auch ist davon auszugehen: Selbst derart verunsicherte berufliche Taxinomien funktionieren prinzipiell wie ein Relais, über welches das eingesetzte Kapital, etwa aufgrund einer bestimmten sozialen Herkunft, mit dem Amt relationiert wird, dessen Macht delegiert wurde, ohne daß die Zusammenhänge evident würden. Von diesen geschichtlich bestimmten und deshalb immer auch diametral strukturierten Konzepten, so ambivalent sie auch sein mögen, dürften sowohl die personalpolitische Einstufung als auch die Produkte derjenigen geprägt sein, die wie der Proband in einer Justizkarriere mit ihren Vorzügen aufgehen, solange dem nicht ebendiese Kriterien objektiv entgegen stehen.

Zwar trifft es grundsätzlich zu, daß jeder biographische Zugang stets die Gefahr in sich birgt, persönliche Verdienste bzw. individuelles Verschulden zu hoch zu veranschlagen und dabei den Satz von deren sozialer Wertigkeit zu vergessen. Für das Individuum muß aber richtig sein, was analog von dem Raum gesagt werden kann, in dem es agiert: Wie unabhängig das jeweilige soziale Feld auch sein mag, die vergebenen Auszeichnungen, Titel und anderen Grade sind, soweit es deren Einsatzchancen, Anerkennung und sonstige Funktion, kurz: den Wert betrifft, den Zwängen ihres gesellschaftlichen Umfeldes unterworfen. Um so mehr hat das dann für die zugrundeliegenden Prinzipien zu gelten, die ihrerseits den symbolischen und/oder ökonomischen Aufwand bestimmen, der Amt oder Stelle einträgt.

Ganz besonders sozial definiert scheint aber der Modus von Klassifizierungsschemata zu sein, ob also Meriten beruflicher Art stärker als berufsfremde Trümpfe zu Buche schlagen, sich beide Extreme die Waage zu halten haben oder die Richtpunkte frei oszillieren dürfen, wenn nur nicht ein gemeinsames Limit überschritten wird. Hierüber ajustiert sich der Beurteilungsmaßstab wohl am nachhaltigsten. Die alten Ziele und Legitimationen brauchen deswegen noch lange nicht absichtlich ausgetauscht werden, ebensowenig wie entsprechende Korrekturen konzertiert sein müßten: Wandel kann schon aufgrund der praktischen, behutsamen Neuorientierung der Betroffenen eintreten, da ihnen ja die objektiven Schranken speziell ihrer eigenen Möglichkeiten am besten bekannt sind.

Vom bisherigen Ansatz aus wird selbstverständlich als erstes zu notieren sein, daß nicht mehr als das eingesetzte Kapital dermaßen geschichtlich determinierte Filter passiert. Seitdem die Gruppe um

Bourdieu vorzugsweise am französischen Schulmilieu die Funktionsweise einer solchen klassifikatorischen Reproduktionslogik bis ins statistische Detail hinein nachwies,[9] sollte der Blick dafür geschärft sein. Denn wenn auch alles zunächst dagegen zu sprechen scheint: So anders liegen die Dinge nicht bei der historischen Rekonstruktion einer einzelnen Lebenskurve, auch wenn noch hinzutritt, daß es sich um nicht mehr als einen angeblich unbedeutenden Richter im fernen, politisch seinerzeit im Chaos versinkenden Spanien dreht.

Hat indes die Karrierelogik ihre eigene, deswegen aber noch lange nicht unabhängige Geschichte, wandern die spezifischen Bewertungsrichtlinien also mit, herrscht sozial und damit historisch gesehen durchaus nicht schon immer und überall das schulische oder berufliche Kapital vor, müssen sich – Mindestanforderungen an richterliches Verhalten vorausgesetzt – gesellschaftliche, abrupt auftretende Turbulenzen schwerster Art entsprechend stark bis in die Einzelkarriere auswirken. Dort, wo die Strukturen zu verfallen drohen, wie gesagt Chaos regiert, weil sich sogar der Justizapparat beinahe auflöst, es folglich in moderner Sozietät an Letztreferenz mangelt, wird wahrscheinlich der besonders belohnt, der hierunter verstärkt litt. Dafür brauchte er sich nur für das ihm übertragene Amt besonders zu engagieren, indem er die Ordnung wieder aufrichtete.

In solchen Fällen Linearität zu vermuten, erwiese sich mit Sicherheit im nachhinein als falsch. Viel eher dürfte der Rhythmus von scharfen Zäsuren gekennzeichnet sein. Sollten diese dann aber gar noch allzu häufig aufeinander folgen, werden wohl alle einschlägigen historischen Prozesse verzögert und wird beispielsweise die Ausdifferenzierung richterlicher Tätigkeiten über Jahre hinaus verlangsamt worden sein. Die neuesten justizstatistischen Forschungen bestätigen:[10] Krieg und wirtschaftlicher Zusammenbruch verändern das Streitverhalten zutiefst. Bis sich die staatliche Organisation retabliert hat und der Anschluß konfligierender Privatinteressen an ebenfalls unsichere, aber vergleichsweise konsistentere Gruppen gefunden ist, um den Prozeßausgang vorhersehbarer zu machen, müssen dann aber auch die Bewertungsgrundsätze für die Ordnungshüter ersten Ranges, als welche die

9 Zuletzt in: PIERRE BOURDIEU, La noblesse d'Etat. Grandes Ecoles et esprit de corps, Paris 1989.

10 Dazu vgl. insbesondere das in Chicago publizierte Sonderheft „Longitudinal Studies of Trial Courts" der „Law and Society Review" (24 (1990), S. 211–643) und dort insbesondere die Beiträge von CHRISTIAN WOLLSCHLÄGER, F. VAN LOOF/E. LANGERWERF und STEPHEN DANIELS.

moderne Richterschaft unter dem Gesetz neuzeitlicher Arbeitsteilung nun einmal antritt, eigenen Regeln unterliegen. Vom Kostenpunkt aller Herrschaftsökonomie aus betrachtet liegt es für diesen Fall auf der Hand, daß zuallererst den bewährten Auswahlkriterien der Vorzug gegeben wird. Hingegen sollte von Neuerungen bei der Amtsvergabe nur mit äußerstem Bedacht Gebrauch gemacht worden sein.

1. *Einsätze*

Geht man von den objektiven Möglichkeiten und Notwendigkeiten aus, die dem Individuum in erster Linie seinen Platz zuweisen, also die Gruppenzugehörigkeit bestimmen wie erfolgversprechende Investitionen vorprogrammieren, sei methodisch gesehen ein weiteres Mal präzisiert: Der Verlauf eines Juristenlebens kann kaum besser mit der sozialen Lage des einzelnen wie dessen Gruppe in Beziehung gesetzt werden als über eine kapitalmäßige Erfassung der Einsätze, die überhaupt ins Spiel gebracht werden konnten und gegebenenfalls eine spätere Richterkarriere vorzeichneten. Dazu gehört alles, was Informationen, Verhaltensweisen und Horizonte eröffnet oder begrenzt, infolgedessen neben den Bildungsaspirationen jegliche Aufwendungen vorherbestimmt, die zum Zwecke des gesellschaftlichen Erfolgs getätigt wurden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das familiale Beziehungsgeflecht zu richten, in das man hineingeboren wird. Jede gegenteilige Annahme würde bei der vermuteten Belohnung außerprofessioneller Meriten bedeuten, sich von vornherein die Möglichkeit nehmen, auf Ausgangschancen bzw. Startschwierigkeiten hinzuweisen. Sie könnten sich im nachhinein individuell wie für die zeitgenössische spanische Juristenpopulation insgesamt vielleicht als ausschlaggebender erweisen als schulische, universitäre oder dienstliche Leistungen. Auf den Begriff gebracht sind also vorab die Differenzen an ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital auszumessen, mithin die Summe dessen, wodurch sich der einzelne gegenüber anderen auszeichnet.

Manuel José Jiménez Navarro wurde am 1. Dezember 1779 in Barco de Avila geboren, etwa 150 km westlich von Madrid.[11] Er war damit zeit-

[11] Vgl. zum folgenden sein Dossier, das heute im „Archivo Histórico Nacional" (Madrid) im Unterfonds „Ministerio de Justicia", demnach unter AHN JM 4515/4100 aufbewahrt und von dem nur in besonderen Fällen die einzelne Quelle präzisiert werden wird, da sich die Informationen teilweise in verschiedenen Dokumenten wiederholen, was bei einer exakten Verortung die Nachweise überlasten würde.

lich für seine Richterlaufbahn, die erst 1814 begann, als ein Mann des Ancien Régime abgestempelt. Sein Geburtsdatum fällt zu eindeutig noch in die Epoche, deren entscheidende Krise 1808 gänzlich unvermittelt mit der Invasion der französischen Truppen einsetzte und schon bis 1814 fast zur Auflösung des Staatsapparates geführt hatte.[12] Zwar wurden davon die sozialen Strukturen noch verhältnismäßig wenig tangiert. Spanien bleibt eine bäuerliche Gesellschaft, oligarchisch beherrscht von ländlichem Besitz und charakterisiert von einem ebenso zahlreichen wie vermögenden Klerus. Auch etablierte sich das ständische Regime danach erneut.

Zwischenzeitlich hatte sich aber die wirtschaftliche Situation insgesamt gravierend verschlechtert, wozu sicherlich beitrug, daß eine Vielzahl der Spanier unter den Kriegswirren persönlich zu leiden hatte. Ganz besonders für einen zukünftigen Staatsdiener mußte es – wie man sehen wird – eine schwere Hypothek bedeuten, den Abstand auch beruflich ausleben zu müssen, der zwischen der gefestigten Welt seiner Kindheit und den folgenden Jahren der Unordnung bestand. Das spanische Königshaus war seinerzeit zunächst aufgrund höfischer Affären in Mißkredit geraten, was im Anschluß daran, durch die fremde Besatzung schlagartig ausgelöst, lokale Junten und eine unkontrollierbare Guerilla das einstige Machtgefüge in einer bislang nie gekannten Form aufsplittern ließ.

Von französischer Seite war wenig zu erwarten. Entsprechende administrative Interventionen blieben äußerlich. Konkret konnten dem auch die vielzitierten Cortes von Cádiz nie Einhalt gebieten. Und der bei dieser Gelegenheit erarbeitete Verfassungstext (1812) blieb schon lange toter Buchstabe, sieht man von seiner diskursiven Rolle ab, die ihn nicht nur unter denen, die sich als Liberale gebärdeten, sondern auch bei ihren ideologischen Gegnern bis weit in das vergangene Jahrhundert hinein zur letzten normativen Referenz aufrücken ließ. Einzig die Kirche sollte sich als Ordnungsgarant erweisen, weil sie den Kampf gegen die ihrer Meinung nach atheistischen Eindringlinge als Glaubenskrieg zu deklarieren vermochte. Es ist nicht mehr als wahrscheinlich, daß diese Verwerfungen vorzugsweise im politischen Feld ihren Anteil daran hatten, warum Jiménez Navarro seine bescheidene Lauf-

[12] Für die nachfolgende Gesamtanalyse der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts wird zurückgegriffen auf die knappe, aber dafür umso zutreffendere Übersicht bei EMILE TÉMIME, ALBERT BRODER, GÉRARD CHASTAGNERET, Histoire de l'Espagne contemporaine de 1808 à nos jours, Paris 1979, S. 15 ff.

bahn, die ihn staatlicherseits nie über ein Amt als Richter erster Instanz hinausführte, ab 1812 in kirchlichen Diensten vorbereitete und nachweislich zwischen 1837 und 1850 bei der Kirche beschloß.

Schon vom Geburtsdatum aus mußte Jiménez Navarro bei seinen Bemühungen um eine einträgliche Richterstelle mit einem enormen Handikap antreten. Wie kurz angedeutet, war es ihm dem Vernehmen nach nicht vergönnt, im Schoß seiner Familie – wenn auch vielfach gebrochen an familiären Bedingungen – jene künftig gefragte Pazifizierungskultur zu erwerben, die bei gänzlich zerrütteten gesellschaftlichen Beziehungen die Möglichkeiten richterlicher Befriedung leichter hätte einschätzen lassen. Er war in eine Welt hineingewachsen, die im Augenblick, als er als Repräsentant neuer, bestenfalls restaurierter Ordnungen aufzutreten hatte, nicht mehr die seine war. Ihm war Familie als Dispositiv tagtäglicher Gewöhnung an neue, zunächst abschreckend komplex erscheinende Konstellationen außerhalb der Familie nicht behilflich gewesen. So hatte er den Wechsel von einer vergleichsweise gefestigten zu einer äußerst instabilen Gesamtordnung speziell auf einem besonders kritischen Gebiet allein zu bewältigen: bei der radikalen Änderung der Gerichtsorganisation, von der gemeinhin nur deren spektakulärstes Ereignis bekannt ist, die Mitte der dreißiger Jahre konkretisierte Abschaffung der zentralen, jahrhundertalten königlichen „Consejos".

Doch stellte dafür seine Familie ein dauerhaftes Netz von sozialen Beziehungen zur Verfügung. Mit diesem wußte Jiménez Navarro, was im kommenden immer wieder durchscheinen wird, vortrefflich zu haushalten. Ein Plan war dazu nicht erforderlich. Die Richtung gaben viel eher die Chancen an, die sich über den Rückhalt durch die eigene Familie objektiv anboten. Solche Unterstützung geht letzten Endes darauf zurück, daß die Vernetzung familärer Vorteile mit Barco de Avila, dem Heimatort von Jiménez Navarro, geographisch stabilisiert wurde. Gemessen an denen, die aus Madrid stammten und denen folglich andere Aufstiegsmöglichkeiten von Natur aus mitgegeben worden waren, bedeutete es einerseits durchaus kein Privileg, in dieser kleinen Stadt mit, glaubt man der damaligen Statistik,[13] noch im Jahr 1848 nur wenig mehr als 1000 Einwohnern, geboren worden zu sein. Provinzler zu sein, was sich bis in den Duktus und die Manieren hinein verrät, mußte vornehmlich dem zum Nachteil gereichen, der als richterlicher Vertreter

[13] Pascual Madoz, Diccionario geográfico-estadístico-histórico de España y sus posesiones de Ultramar, IV, Madrid 1846, S. 16–20.

der allerhöchsten Macht – wenn auch über eine noch so große Entfernung – stets mit dem in Verbindung steht und an ihm gemessen wird, der sogar über das höfische Zeremoniell bestimmte.

Daß Barco de Avila nach der Gerichtseinteilung des politisch neuen Regimes ab Mitte der dreißiger Jahre exakt eines der alleruntersten Tribunale, nämlich ein Gericht der Eingangsstufe, ein „partido judicial de entrada", beherbergte, diametral entgegengesetzt zum organisatorisch immer stärker auftrumpfenden Madrider *Tribunal Supremo*, indiziert die Hemmnisse, mit denen von Beginn an zu rechnen war. Mit ihnen hatte ein aus diesem Provinznest stammender Jiménez Navarro sein Leben lang zu kämpfen. Dafür sollte sich in den kommenden siebzig Jahren zu wenig am Gefälle zwischen Stadt und Land ändern, war der Abstand zu Madrid, „la Corte", wie es nicht zufällig bis heute genannt wird, nicht kleiner geworden. Beredtes Zeugnis legen davon die offensichtlichen Benachteiligungen ab, welche beispielsweise im Verlauf des letzten Jahrhunderts die Kandidaten der Philosophie, Medizin und des Notarberufs aus dem fernen Aragón oder Katalonien bei ihren Madrider Prüfungen allein schon wegen ihrer Aussprache des Kastilischen hinzunehmen hatten. Dieselben lokalen Bedingungen, die Jiménez Navarro vorfand, prägten schließlich auch eine juristische Medienlandschaft, die sich ab ebendenselben dreißiger Jahren um Madrid herum entwickelte.[14]

Andererseits lag Barco de Avila, das agrartechnisch und industriell gemäß der erwähnten zeitgenössischen statistischen Quelle nicht die geringsten Anreize bot, so zentral, daß sein Wochenmarkt und seine Feste für die ländlichen Räume bis Avila und Salamanca eine Attraktion boten. Aus dieser Wirtschaftszone und der Tatsache, daß der Pfarrkirche dieses Ortes ein Erzpriester der Diözese Avila vorstand, ließen sich seit der frühesten Jugend Erfahrungen beispielsweise bezüglich der kirchlichen Administration sammeln, die im späteren Berufsleben nur nützlich sein konnten. So gesehen war es wohl kein Zufall, daß Jiménez Navarro Ende des 18. Jahrhunderts die Universitäten von Salamanca und Valladolid als Studienorte wählte. Deren natürlicher Einzugsbereich kongruiert bezeichnenderweise genau mit den Räumen León, Extremadura und Altkastilien, an deren Schnittstelle Barco de Avila liegt.

[14] Vgl. zu den genannten Beispielen zuletzt JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Kommunikative Kompetenz und soziale Verteilung. Juristische Medienpolitik im spanischen 19. Jahrhundert, in: Ius Commune XVII (1990), S. 137–186.

Verstärkt wurden die räumlichen Vorzüge noch dadurch, daß die weitere Familie sowohl der einen wie der anderen Region entstammte. Darüber konnten von Haus aus besondere Einsichten akkumuliert und sonst fast unmögliche Beziehungen angeknüpft werden, die im nachhinein nur noch zu aktivieren waren. Wenn wie in diesem Fall über das ererbte ökonomische Kapital nichts bekannt ist, was darauf schließen läßt, daß solches wohl nicht weiter von Gewicht war, so mußte dem familialen Kapital, dem örtlich verankerten und personell durch jedes Familienmitglied auf Dauer gestellten Netz von Lernmöglichkeiten und potentiellen Allianzen, im späteren Leben eine besondere Bedeutung zuwachsen.

Im kartographischen Überblick, kombiniert mit einer genealogischen Schautafel, werden die Zusammenhänge evident (Anhang 1 und 2): Der spätere Aktionsraum, soweit es die berufliche Vorbereitung betrifft, die richterlichen Aktivitäten, ja selbst die Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Justizdienst, ist konzentrisch um den altkastilischen Raum herum gelegen, welcher der Familie Jiménez Navarro bis in die dritte Generation Heimat und Wirkungsfeld war. Selbst die Ehefrau, Rosa Mazorra, durchbricht die Regel nicht. Auch wenn nur drei der 15 ermittelten Vorfahren und Verwandten, genauer gesagt: die Großmutter mütterlicherseits und deren Eltern, aus Barco de Avila stammen, sind doch die Geburtsorte der anderen Vorfahren so situiert, daß sich insgesamt eine Kernzone abzeichnet, die der Karriere als Gravitationszentrum diente und ständig neue Energien freisetzte.

Über diesen Einzelfall hinaus ließ sich für einen annähernd gleichen Zeitraum dieselbe soziale Logik bei der örtlichen Streuung spanischer Richterstellen konstatieren.[15] Entscheidend bei einer solchen Feststellung war vorab die Frage der Inkompatibilität: Aus Gründen richterlicher Neutralität ging es nicht an, Justiz am eigenen Ort auszuüben. Zum anderen spricht immer mehr dafür, daß Richterkarrieren, unabhängig von den persönlichen Wünschen der Kandidaten bzw. einem einheitlichen Konzept, das auch noch von oben dekretiert worden wäre, entweder um das ererbte oder erworbene ökonomische, kulturelle bzw. soziale Kapital kreisten oder anläßlich eines Karrieresprungs diese sicheren Schleifen verlassen wurden. Offensichtlich war dies bei Jiménez Navarro auch der Fall, da gelegentliche Extratouren zur Erhöhung

[15] Johannes-Michael Scholz, Rendre justice. Eléments pour une histoire contemporaine de l'espace judiciaire espagnol, in: Mélanges de la Casa de Velázquez (Madrid) 25 (1989), S. 355–379 (377–378).

der weiteren Ausgangschancen als Ausnahme in die Regel aufzunehmen sind. Die Ernennungen zum Richter erster Instanz in Casas Ibáñez (1835) und Valencia de Alcántara (1836) sind, was ihre überproportionale Entfernung angeht, eher Verlegenheitslösungen, nachdem sich seine politischen Schwierigkeiten häuften.

Bei nahem Besehen kommt der Vater seiner Mutter aus dem von Barco de Avila nur 25 km entfernten Tornavacas. Dieser Ort bildet neben dem Geburtsort ein zweites Zentrum. Es ist nicht nur die Heimat seines Großvaters mütterlicherseits, sondern auch noch von dessen Eltern. Ablesen läßt sich die Bedeutung von Tornavacas insbesondere daran, daß es, schon in der Extremadura gelegen, zur Diözese Plasencia gehört, in deren kirchlicher Steuerverwaltung Jiménez Navarro nach seiner politisch gescheiterten Richterkarriere ab 1837 Unterschlupf fand. In nördlicher Richtung werden diese beiden Schwerpunkte wie folgt ergänzt. Der Vater und die Großmutter väterlicherseits wurden in Bóveda del Río Almar, 65 km von Barco de Avila geboren. Ihre Heimat wie auch diejenige des Großvaters väterlicherseits, der dem 70 km von Barco de Avila entfernten Cantaracillo entstammt, ist nach der Verwaltungseinteilung des 19. Jahrhunderts die Provinz Avila, zu der auch das gleichnamige Barco de Avila selbst gehört. Mit dem lediglich 35 km von hier gelegenen Cespedosa deutet sich obendrein ein drittes Zentrum an. Nicht nur, daß dort die Mutter von Jiménez Navarro geboren wurde, auch deren Bruder, Juan García Nabarro,[16] kommt aus dieser kleinen Gemeinde, damit aber derjenige, bei dem Jiménez Navarro in den Jahren 1804 bis 1806 in Madrid als „pasante" seine Advokatenlehre absolvierte – eine ganz entscheidende Phase innerhalb der Vorbereitung auf die spätere Richtertätigkeit.

Damit aber nicht genug. Für das persönliche Ansehen und die daraus resultierenden Beziehungen war es mit Sicherheit nicht unwichtig, daß Manuel Aguado y Montero, der Taufpate von Jiménez Navarro, seinerzeit zu den Advokaten der königlichen obersten „Consejos" zählte und das Amt eines Gouverneurs der Stadt Zafra in der südlichen Extremadura inne hatte. Noch konkreter realisierte sich indes familiäres Kapital im Fall von Juan Mazorra, dem Onkel der Ehefrau von Jiménez Navarro. Er vermochte als Steuerbeamter im altkastilischen Medina del Campo, 120 km nördlich von Barco de Avila, dem Jungadvokaten Jiménez Navarro ab 1812 in vielfältigster Weise zur Hand zu gehen, verfügte

[16] AHN Consejos (abogados) 12138/91.

er doch über hervorragende Lokalkenntnisse, abgesehen von guten persönlichen Verbindungen zu den örtlichen Vertretern der sonstigen staatlichen Verwaltung. Ob dagegen Antonio Jiménez Navarro, auf der Provinzebene einer der höchsten spanischen Finanzbeamten (Intendentes) des ausgehenden 18. Jahrhunderts,[17] über den soeben erwähnten Steuerbeamten von Medina zur Familie zu rechnen ist und Hilfestellung leisten konnte, ist fraglich, wenngleich dessen Posten in Altkastilien (Palencia, Segovia, Burgos), die Nähe zu Medina del Campo, darauf hindeuten.

Ein viertes Zentrum, an dem sich für Jiménez Navarro familiäres als spezifisches soziales Kapital auskristallisierte, war schließlich Madrid. Es stellt nur scheinbar eine Ausnahme zum ansonsten in Altkastilien enfalteten Geflecht dar, das entscheidend von Heiratsstrategien und beruflichen Aspirationen aufgrund objektiv gegebener lokaler Möglichkeiten und ererbter Dispositionen getragen wird. Was kann insofern illustrativer sein als die Kette, die schätzungsweise bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts reicht und bei Athanasio Manuel Mazorra endet, der seinen Neffen Juan García Nabarro und – gleich doppelt vermittelt, nämlich über die Mutter wie über die Ehefrau von Jiménez Navarro – auch diesen in die praktischen Finten der Advokatur einführte.

Angesichts der Rolle Madrids im spanischen Machtaufbau mußte sich jegliche Beziehung zum dortigen sozialen Ambiente, einer im damaligen spanischen Weltreich einzigartigen Verdichtung politischer Relationen, für einen potentiellen Richterkandidaten vor, während und nach der eigentlichen Karriere stets positiv auswirken. Zumal Jiménez Navarro gleich über zwei Anlaufstellen verfügte. Da ist zuerst ein weiteres Mal auf die „pasantía" (ab 1804) bei seinem Onkel mütterlicherseits, dem Advokaten Juan García Nabarro, aufmerksam zu machen. Der Kreis schließt sich mit Gregorio Alvarez,[18] seinem „tío político", dem zweiten Onkel seiner Frau Rosa Mazorra. Letztendlich erfolgreich, betrieb dieser in den Jahren 1849/1850 die Pensionierung (jubilación) von Jiménez Navarro bei der „Junta de calificación", einer Sonderabteilung des Finanzministeriums, nachdem frühere, eigene Anläufe des Dienstentlassenenen vergeblich geblieben waren. Hierzu trug unzwei-

[17] Nachweise bei FABRICE ABBAD, DIDIER OZANAM, Para una historia de los Intendentes españoles en el siglo XVIII, in: Actas del IV symposium de historia de la administración, Madrid 1983, S. 588–589.

[18] AHN Hacienda 3368/129.

felhaft bei, daß der Onkel, jetzt ebenfalls schon hochbetagt, als Madrider Bürger und Rechtsanwalt den Behördenapparat und folglich die tatsächlichen Voraussetzungen trefflich einzuschätzen wußte, um an die damals für den verarmten Jiménez Navarro lebensnotwendige Pension zu kommen. Ihm war zum Beispiel vertraut, mit welcher Flut von Beweismaterial (testimonios) die Behörde zu versorgen war, sollte der Antrag durchgehen.

Alles in allem stand Jiménez Navarro ein sozio-familiäres Ausgangskapital zur Verfügung, das zwar, um ein Extrem zu nennen, im Verhältnis zur adligen Herkunft der „Consejeros" an den obersten Verwaltungs- und zugleich Gerichtsorganen des 17. und 18. Jahrhunderts bescheiden ist.[19] Auf der anderen Seite, und allein hierauf soll es ankommen, wußte er die wenigen Vorteile geschickt zu mobilisieren. Etwa wenn es darum ging, sich von Haus aus auf ein richterliches Amt so vorzubereiten, daß er der gültigen Bewertungsskala entsprach und die Stelle bekam, um die er sich bewarb. Nicht viel anders sieht es damit am Ende des Berufslebens aus, da jetzt möglichst der größte Profit aus den vergangenen Jahren herausgeschlagen werden sollte.

Um jedoch den engen Zusammenhang zwischen gelebter familiärer Organisation, örtlichem Bezug und nachträglichem, beruflichem, wenn auch noch so mäßigem Erfolg zu begreifen, sei zum Kontrast ein zweites Beispiel zitiert. Strukturell sind die Ähnlichkeiten nicht von der Hand zu weisen, selbst wenn die Laufbahn von Joaquín Jaumar de la Carrera 1841 sofort mit dem Posten eines *Magistrado* an der *Audiencia* von Mallorca begann und 1867 in eine Richterstelle am Madrider *Tribunal Supremo* einmündete, wozu anläßlich der Pensionierung im Jahr 1871 bezeichnenderweise außerdem noch der Ehrentitel eines Kammervorsitzenden desselben obersten Gerichtshofes kam.

Wie bei Jiménez Navarro verdeutlicht die genealogische Schautafel (Anhang 3), auf welch weit verzweigtes Netz diese Juristenfamilie zurückgreifen konnte, als sie auf ihre Weise und zu ihren Gunsten den großstädtischen Raum von Barcelona nutzte, ja wie auf dieser nicht nur für Juristen ausgezeichneten Basis sogar in Madrid Punkte gut zu machen waren. Die Differenz der Ausgangsbedingungen, die auch örtlich begründet ist, weil das ländliche, wirtschaftlich stagnierende Altkastilien kaum mit dem intellektuell dynamischeren und industriell führenden, dem moderneren, aufstrebenden Katalonien, insbesondere mit

[19] JANINE FAYARD, Les membres du Conseil de Castille à l'époque moderne (1621–1746), Genève 1979, insbesondere S. 177 ff.

Barcelona, seiner Kapitale,[20] vergleichbar ist, beschreibt an zwei entgegengesetzten Beispielen, was von verschiedenem sozialen Kapital reden läßt: ungleichartige Chancen aufgrund der Zugehörigkeit zu örtlich verschieden fixierten gesellschaftlichen Verbundsystemen, zu denen auch die Familie gehört, symbolisiert durch ihren guten Namen.

Bildlich gesprochen profitierten alle Familienmitglieder von dem Sog, der die Familie von Joaquín Jaumar de la Carrera fortriß. Der Aufstieg führte vom handwerklich arbeitenden, kleinen Notar des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, der noch der Vater seiner Schwägerin und der eigene Vater gewesen waren, bis hin zu einer Großfamilie, die Anfang des 20. Jahrhunderts nachweislich zwei Professoren der Rechtswissenschaft zu den ihren rechnete. Noch signifikanter dürfte allerdings sein, daß nun auch ein hoher Finanzbeamter, der Madrider Advokat José Manuel Jaumar de la Carrera Andreu, dazu gehörte und alle männlichen Nachkommen der zweiten Generation auf ein abgeschlossenes Jurastudium verweisen konnten. Förderlich war sicherlich, daß über die Frau des letztgenannten Rechtsanwalts in eine Familie eingeheiratet worden war, deren Vorstand, Jacinto Félix Doménech, es bereits zur Advokatur in Madrid, vor allem aber zur Würde eines Justiz- und Finanzministers gebracht hatte.

Doch sei darüber eines nicht vergessen: Den Ausschlag gaben ganz spezifische Barceloneser Verhältnisse, Anreize, die fast alle Familienmitglieder aufgrund ihrer lokalen Herkunft und dem täglichen Miteinander umzusetzen wußten. Zwei Details mögen da für viele stehen. Einmal, daß Eduardo Jaumar de la Carrera die notarielle Tradition seines Vaters fortsetzte – im wirtschaftlich expandierenden Barcelona ein immer einträglicheres Geschäft. Zum anderen, daß Joaquín Jaumar de la Carrera im Jahr 1840, demnach noch vor seiner glänzenden Richterkarriere, eines der ersten Mitglieder der Barceloneser Akademie für Rechtswissenschaft war. Sein Sohn schloß sich 1865 demselben hoch

[20] Zur unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation Kataloniens und Innerspaniens, ab der Wende zum 19. Jahrhundert, vgl. Carlos Martínez Shaw, La Cataluña del siglo XVIII bajo el signo de la expansión, in: Roberto Fernández (Hg.), España en el siglo XVIII. Homenaje a Pierre Vilar, Barcelona 1985, S. 55 ff.; eine gute und graphisch hervorragend gestaltete Übersicht bei: Jordi Nadal Oller, Jordi Maluquer de Motes, Catalunya, la fàbrica d'Espanya, in: Ajuntament de Barcelona, Barcelona 1986, S. 19 ff.; speziell zu dieser Differenz in ihrem Verhältnis zum beruflichen, d. h. auch ökonomischen und sozialen Aufstieg der katalanischen, insbesondere Barceloneser Notare, denen die Familie Jaumar zurechnen ist: Johannes-Michael Scholz, Katalanisches Notariat und Transformation des juristischen Feldes im 19. Jahrhundert, in: Ius Commune XV (1988), S. 135–197 (146 ff.).

angesehenen Unternehmen an,[21] womit aber beide eine intellektuelle Bahn ebneten, die Francisco de Sales Jaumar Bofarull in der übernächsten Generation Naturwissenschaften studieren ließ – ganz im Zug der modernsten Entwicklung, wofür in Spanien allen voran Barcelona stand.

Zurückkehrend zu Jiménez Navarro bleibt am Ende das schulische Kapital, mit dem er seine Karriere zu starten gedachte und das in den entsprechenden Titeln objektiviert, mithin jederzeit für die Bewertung des Kandidaten disponibel war. Solche Bildungszertifikate sind ausweislich seiner Personalakte der Titel eines „Bachiller" und wahrscheinlich auch eines „Licenciado", studierte er doch ab 1796, einschließlich des philosophischen Propädeutikums, neun Jahre römisches und kanonisches Recht, die sog. „Leyes" und „canones". Dieser gemeinrechtliche Stoff prägte auch das ebenfalls erlernte heimische Recht (Derecho patrio). Nach dem damaligen Argumentationshaushalt war nur die Konkordanz zu ersterem denkbar. Da aber bei widersprüchlichen Angaben nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden kann, ob Jiménez Navarro das Studium in Valladolid oder Salamanca absolvierte, vieles aber für letztere Universtät spricht und möglicherweise nur die Jahre bis zum „bachillerato" in Valladolid verbracht wurden, wo 1773 schon sein späterer Lehrmeister, der Onkel mütterlicherseits, Juan García Nabarro, denselben Grad erworben hatte,[22] sei der Studienverlauf nur kurz gestreift.

Davon bleibt zuerst festzuhalten, daß er für seine Richterstellen, die ihn bis zur Mitte der dreißiger Jahre mehrfach an „Alcaldías mayores" wie auch an die späteren erstinstanzlichen Gerichte führte, zumindest den Bachiller-Titel vorzulegen und in etwa sechs Studienjahre an einer der großen Universitäten nachzuweisen hatte, war doch hiervon schon die Advokatur abhängig. Wenngleich man ab 1799 grundsätzlich die Anforderungen gelockert hatte,[23] was diese Voraussetzung angeht, wurde nie davon abgesehen. Gleichgültig, ob es um den aktiven Dienst oder um Bewerbungen mit Blick auf die Verlei-

[21] Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación (Barcelona, Colegio de Abogados de Barcelona): Academia de Jurisprudencia y Legislación de Barcelona. Registro general de socios desde la fundación de la misma. Formado en 1880 por el Secretario primero D. Francisco de P. Vergés (n. 23: Joaquín Jaumar (de la) Carrera, fecha de admisión: 18.5.1840; n. 290: Francisco de Sales Jaumar (de la Carrera), fecha de admisión: 2.3.1865).

[22] Vgl. das ihm ausgestellte Zertifikat vom 18.11.1777 (AHN Consejos (abogados) 12138/91).

[23] Novísima Recopilación 7.11.30.2.

hung eines Richtertitels ehrenhalber ging:[24] Ohne solche Belege waren die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, gab es keinerlei Amt zur Belohnung.

Anders stand es offensichtlich um höhere Posten oder wenn es darum ging, andere Bewerber um derartige Niedergerichtsbarkeit auszustechen. Daher unterstrich Jiménez Navarro bei den späteren Bitten um eine Stelle an einer der *Audiencias* zugleich, daß er die Grade mit der Note „nemine discrepante", der zweitbesten Note, folglich nicht mit „sobresaliente", aber auch nicht schlechter (notable, aprobado etc.) abgelegt habe. Aus diesem Grund betonte er auch, anläßlich der in diesen Jahren nicht nur für die Universität Salamanca[25] so zentralen „academias", den meist sonntäglichen Disputationen, bei denen man sich speziell auf die Examina vorbereitete, was das kanonische Recht angeht, gar den Vorsitz geführt und an der „academia moral" teilgenommen zu haben.

War auch seit den Universitätsreformen von 1771 prinzipiell eine stärker praxisorientierte Ausbildung das Ziel, neben der juristischen beispielsweise in der medizinischen Fakultät,[26] gehörte es doch zu den unabdingbaren Voraussetzungen eines *Alcalde mayor*, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts noch vier, zur Zeit von Jiménez Navarro zwei Jahre bei einem Advokaten in die Lehre gegangen zu sein.[27] Jiménez Navarro leistete seine Madrider „pasantía" wie erwähnt bei seinem Onkel mütterlicherseits in den Jahren 1804 bis 1805 ab. Dies sei unter anderem daraus gefolgert, daß Juan García Nabarro im dortigen Anwaltskolleg eingeschrieben war und überdies seit 1778 als Advokat firmierte, der vor den obersten spanischen Justiz- und Verwaltungsorganen (Reales Consejos) zugelassen ist.[28]

[24] Z. B. Pedro Giménez Herrera Troyano, Richter am erstinstanzlichen Gericht von Mula (Provinz Murcia), mit Gesuch vom 16.9.1839 auf „adquirir opinion de Magistrado" unter Vorlage zahlreicher „testimonios", darunter des Bachiller-Titels (AHN JM 4497/3917).

[25] José Luis Peset, Mariano Peset, Carlos IV y la Universidad de Salamanca, Madrid 1983, S. 43–48.

[26] Peset, Peset, ebenda, S. 48–52 (Medizin).

[27] Generell zur „pasantía" vgl. die knappen Angaben bei Mariano Peset Reig, La formación de los juristas y su acceso al foro en el tránsito de los siglos XVIII y XIX, in: Revista general de legislación y jurisprudencia 230 (1971), S. 605–672 (620); weiterhin: Emma Montanos Ferrín, Notas sobre la práctica jurídica gallega en el siglo XVIII, in: Anuario de historia del Derecho español 52 (1982), S. 711–731; zur „pasantía" als Richtervoraussetzung (alcalde mayor) der Jahre um die Jahrhundertwende: Novísima Recopilación 5.22.2 und 7.11.30.2.

[28] AHN Consejos (abogados) 12138/91.

Letztlich offen bleiben muß dagegen auch, ob Jiménez Navarro überdies durch den Besuch der Madrider „Real Academia de Santa Bárbara" um praktische Erfahrung bereichert wurde. Ab 1730 arbeitete man hier insbesondere an der Fortbildung des nationalen Rechts. Prozeßspiele zur Einübung in die Alltagspraxis fanden in diesem Rahmen statt. All dies hätte für einen jungen Juristen während seines Aufenthaltes in Madrid eigentlich nahe gelegen, nur ist zu bedenken, daß die fragliche Akademie, speziell nachdem ab 1802 nur noch eine zweijährige „pasantía" verlangt worden war, immer mehr an Einfluß verlor, sich praktisch auflöste. Wenig erstaunlich, daß die Studie von Antonio Risco, der sich in vorbildlicher Weise um die Geschichte dieser Akademie kümmerte,[29] den Namen von Jiménez Navarro nicht einmal erwähnt.

Welches Erfahrungswissen er bei García Nabarro vermittelt bekam, damit er während der späteren Laufbahn damit glänzen konnte, wird in der Personalakte nur angedeutet. Hier heißt es lediglich „se dedicó a la práctica de Abogado en el estudio del licenciado Don Juan García Nabarro que lo era de los Reales Consejos y del Colegio de esta Corte". Das läßt zunächst darauf schließen, daß Jiménez Navarro mit Madrider Anwaltsgepflogenheiten vertraut gemacht wurde, sicherlich ein Plus gegenüber kleinstädtischen Verhältnissen. Die Akte, welche die Aufnahme seines Lehrers unter die Advokaten der „Reales Consejos" protokolliert, präzisiert dagegen schon weitergehend, was man dabei lernte.[30] Demzufolge war dieser in den Jahren 1773 bis 1776 bei seiner ersten „pasantía"-Stelle von seinem Verwandten Athanasio Manuel Mazorra, einem Advokaten im altkastilischen Arévalo, in juristische Theorie und Praxis eingeführt worden. Zur Ergänzung unterzog er sich gleichwohl in den darauffolgenden zwei Jahren der Anleitung durch den hauptstädtischen Advokaten Manuel de Soto Cáceres. Dort übertrug man ihm jede Art von Geschäften (negocios); sie hatte er zur Zufriedenheit seines Lehrmeisters zu bewältigen.

Die Abhängigkeit von seinem Patron, die aus dieser Urkunde hervorgeht, versprach zugleich eine Schulung in standesgemäßem Benehmen. Wie der zeitgenössischen Beschreibung einer Madrider „pasantía" des

[29] Antonio Risco, La Real Academia de Santa Bárbara de Madrid (1730–1808). Naissance et formation d'une élite dans l'Espagne du XVIIIème siècle (Thèse de doctorat de 3e cycle, Université de Toulouse – Le Mirail), I–II, 1979 (ungedruckt), insbesondere S. 100, 197, 220.

[30] AHN Consejos (abogados) 12138/91.

18. Jahrhunderts zu entnehmen ist,[31] war hierfür neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse die beste Garantie ein hohes Arbeitspensum und eine eiserne Disziplin. Zweifellos trug dazu die Beauftragung mit Diensten ihren Teil bei, die dem damaligen Ehrenkodex nach unter der Würde eines künftigen Juristen lagen. Sich darin einzuüben, was Ordnung heißt, hat eben seinen Preis, der deswegen dem Richter als Ordnungshüter par excellence um so höher abgegolten wurde, als er sich auf diese Weise hochdiente.

2. *Klassifizierung und Klassement*

Wird eine gegebene soziale Menge nach aufgestellten Klassen eingeteilt, zum Beispiel den Kandidaten auf ein ganz bestimmtes Richteramt ein solches zugewiesen, wäre es zweifellos kurzsichtig, die einzelne Ernennung, den Gesamtverlauf einer Karriere und das beidem zugrundeliegende, überindividuelle praktische Bewertungsmuster für gesellschaftlich neutral zu halten. Das wiederum läuft aber auf dessen geschichtliche Bestimmbarkeit hinaus. Im Hinblick auf die Komplexität des Ausgangsfalles seien speziell zu diesem Zweck jene Grundannahmen weiter entwickelt, die anläßlich der modelltheoretischen Erörterungen postuliert wurden. Weil für Richter als Machtwalter besonders einschlägig, wird dabei bewußt auf Bourdieus[32] Untersuchungen von Feldstrukturen zurückgegriffen, wie sie die gegenwärtigen Ausbildungsstätten für französische Machteliten kennzeichnen und ihr Verhältnis zum „champ du pouvoir", zu den Mächtigen, betreffen. In Analogie dazu scheint auch im vorliegenden Fall über die Strategie der Reproduktion eigener Vorzüge in erster Linie das einem selbst und seiner Fraktion verfügbare Kapital zu entscheiden.

Wenn dem aber so ist, dann muß es für die Frage nach der Historizität des jeweiligen Klassements besonders wichtig sein, daß damit symbolische, deswegen aber noch lange nicht zweckbestimmte Strategien einhergehen. Diese sind eher über die tagtägliche Praxis objektiv daran ausgerichtet, ebenjene soziale Basis einmal zugefallener Herrschaft zu rechtfertigen, mithin das verfügbare spezifische Kapital und davon untrennbar die unverwechselbare Art seiner Reproduktion. Während

[31] Memorial de jubilación del Licenciado Francisco Joaquín Herreros, abgedruckt in: Antonio Risco, Los trabajos y los días de un pasante letrado en Madrid, hacia 1756, in: Revista crítica de Derecho inmobiliario 59 (1983), S. 1525–1527.

[32] Bourdieu, Noblesse d'Etat (Anm. 9), S. 376–378.

beispielsweise, so Bourdieu, der Grundadel eher dazu neigt, sich der Parvenüs zu erwehren, indem in Anspielung auf Blut und Boden die eigene Notwendigkeit wie der Abstand gegenüber dem gemeinen Mann hervorgehoben wird, evozieren bürgerliche Eliten, die dem schulischen Diplom ihre Stellung verdanken, mit Vorliebe derartige Verdienste oder ihr Talent und dies gegen Gefälligkeiten, die sich vorzugsweise über Patronage und Klientilismus in aristokratische Traditionen einschrieben.

Unmittelbar bezogen auf die Karriere eines Jiménez Navarro, die etwa im Sinne des Durkheimschen „fait social" für die spanische Richterschaft insgesamt steht, zeichnet sich durchaus eine ähnlich doppelpolige Konstellation mit entsprechenden gesellschaftlichen Implikationen ab. Der zeitliche Rahmen darf dann nur nicht zu eng gezogen werden. Wo die gesamte Entstehung moderner Bürokratie ins Blickfeld tritt, liegen die Extreme bei einer scheinbar arbiträren Vergabe aufgrund königlicher Gunst auf der einen Seite und auf der anderen bei der Präferenz für schulisch-berufliche Leistungen als dem vielleicht ausschlaggebendsten konzeptuellen Dispositiv bis in unsere Tage hinein. Zudem ist schon jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen: Vor der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts setzte noch nicht einmal eine persönliche Beurteilung ein, bei der nach professionellen Meriten und Ausgleichsleistungen für verschiedenartigste, fachfremde Investitionen zu trennen war.

Statt dessen ist es für die seinerzeitige Ämterverteilung und ihre Legitimation symptomatisch, mit wieviel Zurückhaltung Emilio Bravo Romero anfangs der sechziger Jahre in seinen Vorschlägen für eine zeitadäquate Justiz ein berufsorientiertes Rekrutierungs- und Aufstiegssystem entwarf, in dessen Rahmen allerdings den Richtern für geleistete Sonderdienste – ähnlich wie Militärs – umgehend ein Anspruch auf sonstige Ehrenzeichen zugesichert werden würde.[33] So kommt es dann aber auch nicht von ungefähr, daß derselbe Bravo Romero dem Justizministerium durch seine intellektuellen Verdienste auffiel, wozu vornehmlich die zahlreichen Mitgliedschaften in den allseits für fortschrittlich gehaltenen „Sociedades económicas de amigos del país" zählten. Zwar war er bei der Abfassung dieser aufsehenerregenden Reformschrift noch erstinstanzlicher Richter in Málaga gewe-

[33] Emilio Bravo Romero, De la administración de justicia, (Málaga 1862), benutzte zweite Auflage: Madrid 1864, S. 245–247; zu Person und Karriere vgl. die hochinteressante, äußerst umfangreiche Akte AHN JM 4303/1098.

sen, sollte aber, und dies ist nicht weniger typisch, in den frühen neunziger Jahren nach einer ohnehin glänzenden Karriere zum Präsidenten des *Tribunal Supremo* aufsteigen.

Inwiefern Gnadenverfahren zur Zeit eines Jiménez Navarro immer noch das unmittelbare Muster abgaben, mag insoweit dahinstehen, als die übliche Suche nach den Ursprüngen und Vorläufern ohnedies nicht interessiert. Doch fällt bereits sprachlich auf, wie 1848 einer der Relatoren der *Audiencia* von Albacete, folglich ein Berichterstatter ohne Richteramt, um einen Posten als *Magistrado* an einem der höchsten spanischen Gerichte bat und in diesem Zusammenhang die Entscheidung als Gnadenakt (gracia, merced) apostrophierte.[34] Nur darf selbst das nicht mit Willkür verwechselt werden. Konsultiert man die staatsrechtlichen Traktate der Zeit, war der spanische Monarch des Ancien Régime im Extremfall zwar grundsätzlich frei, diesen oder jenen zu berufen. Dabei stand seine Wahl aber für die Tauglichkeit dessen, der das Amt auszuüben hatte, gemäß dem Aphorismus „electus a principe, censetur idoneus" (F. Alfaro, 1639). Daneben hatte er möglichst diejenigen zu privilegieren, die ihm in etwa ebenbürtig waren, „que le son semejantes en condiciones y costumbres" (B. Arias Montano, 1609). Der Gradmesser lag bei der Aufgabe selbst, ihrer Schwierigkeit und vor allem ihrem Gewicht, bezogen auf die Machtökonomie in ihrer Gesamtheit, was unter anderem die große Zahl von Adligen an den obersten „Consejos" erklärt.

Wenn García Marín,[35] dem ansonsten das Verdienst zukommt, an die eben genannten Juristen erinnert zu haben, mit ihnen mehr oder weniger beklagt, daß demgegenüber Empfehlungen, Beziehungen oder erwiesene Gefälligkeiten, ein „favor", tatsächlich den Ausschlag gegeben hätten, so muß das zu Mißverständnissen Anlaß geben. Von Korruption bei der Bevorzugung von Verwandten zu reden oder zu verurteilen, daß man sich wohl in vielen Fällen dem Urteil dessen anvertraute, der die Hand über den Amtsbewerber hielt, verkennt bzw. veranschlagt zu gering, wie auf diese Weise unter den gegebenen Bedingungen offenbar doch effizient Macht delegiert wurde. Insofern ergänzten sich zeitgenössische Theorie und Praxis, weshalb der Historiker auch hier wieder besser beraten wäre, beides als Einheit zu begreifen.

[34] AHN JM 4904/11049 (Personalakte: Fernando Andreo Dampierre, Bitte vom 10.9.1848).

[35] José M. García Marín, La burocracia castellana bajo los Austrias, Madrid 1986, S. 151 ff. (159: Nachweise bezüglich Alfaro und Arias Montano; 178 ff.: Theorie vs. Praxis, mit Korruptionsvorwurf).

Am besten erklären sich Richterernennungen im Stil des Ancien Régime aus dem Detail, weil nur so das vielfältige Geben und Nehmen greifbar wird, die Einsetzung als Akt purer Rekompensation im Rahmen von Zuteilungs- und in sich selbst ruhenden Legitimationsmechanismen durchscheint. So etwa im Fall von Pedro Jiménez Navarro (1782–1852), der mit dem aus Barco de Avila stammenden Manuel José Jiménez Navarro nicht verwandt zu sein scheint. Ersterer sollte für die Schmach, die seinem Vater Miguel Ximénez Navarro, dem Grafen von Rodezno, in seiner Eigenschaft als königlicher Steuerbeamter von Mallorca zugefügt worden war, am Ende mit einer Richterstelle entschädigt werden. In seiner Ehre aufs tiefste verletzt, hatte sich der Vater gezwungen gesehen, einen kostspieligen Prozeß zu führen. Daraufhin verfügte der spanische König 1792, seinem Sohn zur Entschädigung ein Kanonikat an einem Stifts- oder Domkapitel zuzusprechen, was auch so verstanden werden kann, daß damit das ursprünglich geminderte Kapital der Ehre ein weiteres Mal umgesetzt wurde.

Da aber Pedro Jiménez Navarro zwischenzeitlich geheiratet hatte, erging 1817 eine neuerliche Anordnung, derzufolge ersatzweise eine Fiskal- oder Richterstelle zu bewilligen war. Maßstab dafür mußte der Rang sein, der ihm aufgrund eines in Valladolid 1806 abgeschlossenen juristischen Studiums zustand und der durch die Ernennung nicht unterschritten werden sollte. Nachdem er Anfang der zwanziger Jahre seinen Posten als „Agente fiscal" am „Tribunal del Escusado por lo respectivo a los asuntos de diezmos novales" verloren hatte, wo er dem dortigen Fiskal bis zur Auflösung dieses kirchlichen Zehntgerichts zur Hand gegangen war, kam er umgehend darum ein, seinen Fall dem „Consejo de Estado" vorzulegen, damit dieser ihm endlich Gerechtigkeit widerfahren lasse. Laut der Personalakten wurde er in der Tat am 12. Mai 1822, kurz darauf also, zum erstinstanzlichen Richter im katalanischen Olot ernannt.[36]

Um die Karriere von Jiménez Navarro vor diesem Hintergrund ablaufen zu lassen, die kaum wahrnehmbaren Verschiebungen der Beurteilungsskala in Richtung auf eine vorwiegend professionelle Bewertung der Kandidaten besser ermessen zu können, ist noch wie angedeutet die andere Wendemarke richterlicher Rekrutierungspraxis zu benennen. Zu datieren ist sie keinesfalls vor der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Damals begann die Kritik an der bisherigen Übung vereinzelt,

[36] AHN JM 4503/3964 (Personalakte: Pedro Jiménez Navarro).

aber zunehmend stärker, für eine fachliche Prüfung zu plädieren. Nur auf diese Art, so die Reformer, könne der Willkür ministerialer Entscheidungen, auch „merced" genannt, begegnet werden.[37] Verwandt wird folglich noch die Terminologie des Ancien Régime, allerdings nun mit einer eindeutig negativen Konnotation. Alles deutet folglich darauf hin, daß sich die überkommenen gesellschaftlichen Legitimationszusammenhänge auch insofern in ganz spezifischer Weise aufzulösen begannen.

In den sechziger Jahren schienen die Dinge keinen Auschub mehr zu dulden. Jetzt wurde immer drängender darauf verwiesen, bereits die federführende Gesetzgebungskommission, die seit 1843 tagende „Comisión de codificación", habe in dieser Frage positiv votiert. Daneben wußte man die Wortführer der neuen Juristen auf seiner Seite, allen voran den Herausgeber der ersten modernen juristischen Zeitschrift Spaniens, Francisco de Cárdenas, nicht zu vergessen Lorenzo Arrazola, den Präsidenten des *Tribunal Supremo* (1851–1853, 1856–1864).[38] Zu diesem Zeitpunkt wurde der Advokatentitel allgemein nicht mehr für ausreichend erachtet; unerläßlich sei eine berufsorientierte, richterliche Ausbildung. Jeder Einstieg in die Karriere, der nicht über die erste Instanz führen würde, wäre mit dem Richteramt unvereinbar. Gefordert wird mehr und mehr eine Eingangsprüfung (oposición) und demnach ein Nachweis über die fachliche Reife.

Freilich stand die gesetzliche Verankerung und Ausgestaltung der sog. „oposición" noch aus. Hier schuf jedoch die Grundnorm moderner spanischer Gerichtsverfassung Abhilfe, die entgegen ihrem nach außen hin vorläufigen Charakter selbst noch das nächste Jahrhundert beherrschende „Ley provisional sobre organización del poder judicial" vom 23. Juni 1870 (Art. 80 ff.). Ohne eine entsprechende Durchführungsverordnung wären freilich die – wie sich in den folgenden Jahrzehnten immer deutlicher zeigen wird – enormen Implementationsschwierigkeiten von Anfang an nicht zu meistern gewesen. Ein solcher „Reglamento" erging bereits am 8. Oktober desselben Jahres. Zusammenfassend gesagt wurde in beiden Bestimmungen auf eine bislang nicht gekannte Art Transparenz, Objektivität und Expertentum zu Leitvorstellungen erhoben. So waren etwa die Richtereingangsprüfungen öffentlich abzu-

[37] Bravo Romero, Administración de justicia (Anm. 33), S. 227–229 und 233–235.

[38] Zu letzterem vgl. Juan Francisco Lasso Gaite, Aportación a la historia del Tribunal Supremo de España, in: Revista general de legislación y jurisprudencia 228 (1969), im Sonderdruck: S. 55–56.

halten. Dabei sollten nicht nur die sog. theoretischen Kenntnisse abgefragt werden. Gefragt waren außerdem spezifische, praktische Techniken, wozu insbesondere die Fertigkeit gehörte, ein Urteil unter den neuen Anforderungen der richterlichen Begründungspflicht kunstgerecht abzusetzen. Welche Aufgaben im einzelnen zu lösen waren, entschied das Los, damit aber letzten Endes der Zufall und nicht irgendeine Begünstigung über die abschließende Platzvergabe. Im Idealfall hätte anschließend nur noch sachliches Wissen den Ausschlag zu geben, sowohl für die Rangordnung der Bewerber am Ende der „oposición" als auch für die Eingangsposten, die auf der Grundlage dieser Klassifizierung vergeben werden sollten.

Rekonstruiert man heutzutage die Unterlagen einer solchen „oposición" anhand der allgemeinen Richterdossiers, da momentan alle einschlägigen Originalakten als verschollen gelten müssen, bestätigt sich auf den ersten Blick die Gesetzeslage. Dies trifft gleich im ersten der beiden Fälle zu, die als Beispiel dienen sollen.[39] Denn dort wurde zunächst einmal öffentlich, nämlich über die „Gaceta de Madrid", den Staatsanzeiger, unter dem 17. September 1872 jedermann zu einer derartigen Prüfung eingeladen. Wenig später meldete sich offensichtlich Pedro Aquilino Dávila y Caro unter Vorlage der Taufurkunde und des Anwaltstitels beim Justizministerium, damit man ihn unter die „opositores" einreihe. Ähnlich verlief die Vorgeschichte bei Angel Gómez y Piñero, der es im nachhinein sogar bis zum *Magistrado* bringen wird, demnach zum Richter an einem der obersten Gerichte. Daß für ihn bei der „oposición" des Jahres 1889 lediglich Platz 84 herausgesprungen war, ist dem anscheinend nicht abträglich gewesen.

Der lauthals propagierten Sachlichkeit widerspricht auch das von Gómez y Piñero beigelegte Führungszeugnis seiner Heimatgemeinde. Aufkommende Zweifel an der Professionalität des Auswahlverfahrens werden indes im zweiten Fall noch deutlicher belegt. Hier wurden zusätzlich der Provinzgouverneur sowie der Stadtteilvorsitzende befragt, in dessen Madrider Bezirk der Kandidat im Augenblick wohnte. Von der nach außen bekundeten Entpolitisierung und Hinwendung zu Sachkriterien ist wenig zu spüren, wo die Zulassung zum Examen, die von der lokal zuständigen *Audiencia* auszusprechen war, von einer „buena conducta moral y política" abhängig gemacht wurde. Allem Anschein nach brauchte die jeweilige „Junta calificadora" nicht einmal

[39] AHN JM 4976/8561 (Personalakte: Angel Gómez y Piñero) und 4378/2181 (Personalakte: Pedro Aquilino Dávila y Caro).

in Aktion zu treten, kam demzufolge Objektivität gar nicht erst ins Spiel, wenn die politische Expertise negativ ausgefallen war.

Infolgedessen blieben nicht nur andere Wege offen, um an ein Richteramt zu gelangen, worauf sich bis zum heutigen Tag alle Kritik konzentriert. Denn aus der Nähe betrachtet erweisen sich schon die „oposiciones" als wenig objektiv bzw. fachverpflichtet. Es ist geradezu typisch, in welchem Maß das Reglement des Jahres 1921 bereits in der amtlichen Begründung darauf sieht, über alle „oposición" etwaige „méritos extraordinarios" nicht zu übersehen.[40] Dessenungeachtet sei aber alles in allem festgehalten: Wenn man in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts darauf aus ist (S. 4), nicht nur eingepauktes Wissen präsentiert zu bekommen, wofür jedwede staatliche „oposición" noch heute berüchtigt ist, sondern ausdrücklich darauf pocht, die Prüfungsthemen hätten eine wissenschaftliche Bearbeitung zu erfahren, dann hat diese Gewichtung mit der des Ancien Régime nichts mehr zu tun. Offenbar waren die Maßstäbe verschoben worden, so daß sich Justiz anders, eben neutraler, weil einzig der Sache verpflichtet, mit einem Wort: professioneller, geben konnte.

Rechtshistorik, die angesichts dessen trotzdem allein auf explizite Vorgaben abhebt, beraubt sich der Chance, für Spanien wie anderswo die Jahre vor dem beruflichen Einstieg, die Aufnahme in den Richterstand oder etwaige spätere Beförderungen zu begreifen. So sind weder im mikrogeschichtlichen Bereich noch bei globaleren Beobachtungen entscheidende Fortschritte zu erwarten. Wenn noch unlängst Jiménez Asensio[41] die Auswahl von spanischen Beamten mit der gesetzlich normierten Selektionspolitik des öffentlichen Dienstes der fraglichen Jahre verwechselt, muß er bei chronologisch geordneten Textparaphrasen stecken bleiben. Da hilft auch nicht, demonstrativ von einem Spannungsverhältnis zwischen Klientelwirtschaft und meritokratischen Ansätzen zu sprechen (S. 33). Woran es fehlt, ist die lebensgeschichtliche Dimension. Nur mit ihrer Hilfe läßt sich die amtlicherseits praktizierte und auf Seiten der Betroffenen situativ vorweggenommene Klassifizierungskala insbesondere bei politischen Umbrüchen überprüfen. Erschwerend tritt hinzu, daß Normentexte aufgrund ihres Abstrak-

[40] Reglamento del Cuerpo de Aspirantes a la Judicatura y al Ministerio Fiscal (17.10.1921), in: Reglamento y programas para las oposiciones al Cuerpo de Aspirantes a la Judicatura y al Ministerio Fiscal, Madrid 1921, S. 3–24.

[41] Rafael Jiménez Asensio, Políticas de selección en la Función pública española (1808–1978), Madrid 1989.

tionsgrades – machtökonomisch durchaus sinnvoll – andere Zäsuren kennen können.

Als Jiménez Navarro 1814 seine erste Richterstelle in Tábara (León) antrat, galten noch immer die Regeln für *Alcaldes mayores* vom Ende des vorigen Jahrhunderts in der Form, in der sie die *Novísima Recopilación* 1805 kompiliert hatte. Eine geschichtliche Bestimmung seiner Berufsaussichten litte nun aber nicht nur darunter, daß damals die Aufstiegschancen kaum vorhersehbar waren, weil die „méritos", die es zu belohnen galt, unbestimmt geblieben waren. Schwerer wiegt, daß die zwischenzeitlichen Turbulenzen, Regierungen und Gegenregierungen, die chaotischen Verhältnisse im Gefolge der französischen Invasion, von der augenblicklichen Gesetzeslage nicht im geringsten erfaßt waren, womit jedoch eventuelle Wechsel in der beruflichen Bewertung ausgespart blieben.

Am negativsten dürfte sich aber bemerkbar machen, in welch zeitloser Weise die erwähnten königlichen Dekrete und eine mit ihnen konform gehende Lehre auf dem Umweg über eine auch als solche bezeichnete graduelle Staffelung solcher Richterposten (Alcaldías de entrada, de ascenso y de término) die Vorstellung suggeriert, als ob jedermanns Aufstieg dermaßen linear verlaufen könnte und müßte. Wo von vornherein eine soziohistorische Definition der eigentlichen Klassifizierungsregeln verneint und konsequenterweise auch geleugnet wird, daß ohnehin unterschiedliche Ausgangsbedingungen der Amtsbewerber geradlinige Karrierekurven prinzipiell unwahrscheinlich machen, dort müßte irrigerweise sogar angenommen werden, im Fall von Jiménez Navarro hätte der krönende Abschluß, eine Stelle als zweitinstanzlicher Richter an einer *Audiencia* oder *Chancillería*, im Bereich des möglichen gelegen – ganz wie es dieselben Vorschriften für achtzehnjährige treue Dienste als *Alcalde mayor* eigentlich vorsahen.[42]

Auch wenn es zeitweilig nur in Umrissen erkennbar werden wird: Der berufliche Werdegang eines Jiménez Navarro scheint bereits allererste Spuren einer spanischen Richterschaft auf dem Weg vom Zeitalter judikativer Autorität zur technischen Kompetenz zu signalisieren, ohne daß diese jedoch schon über das soziale Schicksal des einzelnen Richters durchschlagend entschieden hätte. Wie im folgenden immer wieder zu

[42] „Método(s) de proveerse y servirse los Corregimientos y Alcaldías mayores" (1783, 1798–1799), in: Novísima Recopilación 7.11.29–30; zur Lehre vgl. vor allem Ramón Lázaro de Dou y de Bassols, Instituciones del Derecho público general de España con noticia particular de Cataluña, y de las principales reglas de gobierno en qualquier Estado, II, Madrid 1800, S. 124, 145.

sehen ist, dürften solche Markierungen überaus vorsichtig und kaum wahrnehmbar neu gesetzt worden sein. Für plötzliche Änderungen war ungeachtet oder gerade wegen der ständigen politischen Unruhen kein Raum. Alles deutet darauf hin, daß man einerseits immer weniger nach der Abstammung, dem Namen oder dem Vermögen fragte, andererseits aber der gesellschaftlichen Stellung, jetzt vor allem begriffen als politische Position, noch immer eine zentrale Rolle einräumte. Dagegen kamen die universitären Titel und erworbenen praktischen Fähigkeiten zum Richteramt, mithin die fachliche Befähigung, erst viel später auf. Jiménez Navarro war vom Mythos des gesellschaftlichen Aufstiegs aufgrund beruflicher Anstrengungen noch ebenso weit entfernt wie er nicht mehr unbedingt etwas mit einem Richter gemein hatte, dem die für diese gesellschaftliche Befriedungssarbeit unerläßliche Überzeugungskraft vorwiegend aus seinem oder anderer ständischen Privilegien zuwächst. Wer historisch fragt, folglich die Feldverwerfungen berücksichtigt, dem sollte gerade sein Fall ständig vor Augen führen, inwieweit hauptsächlich politisch bedingte Komponenten gegenläufige Tendenzen der Richterrekrutierung bremsten.

Immer dann, wenn die Einzelheiten die Sicht auf eine derart geschichtlich ausbalancierte allgemeine Karriereordnung zu verstellen drohen, empfiehlt es sich zum einen, nicht aus den Augen zu verlieren, daß Jiménez Navarro noch in den vierziger Jahren um Wiederaufnahme in den Justizdienst bat, indem er auf ein überkommenes Vokabular zurückgriff, welches den König gnädig stimmen sollte. Ähnliches gilt für den Klerus von Casas Ibáñez, der ihn kurz zuvor mit demselben Ansinnen zu unterstützen suchte. Königliche Huld und vorweggenommene Dankbarkeit halten sich die Waage. Insoweit ist auch Jarabos Gesuch vergleichbar, der vor seiner ersten Richterstelle in Priego (Provinz Cuenca) 1821 wortwörtlich darauf aus war, ihn mit einem Posten im Justizministerium zu begnadigen.[43]

Zum anderen sollte aber mitbedacht werden, daß Ramón Llátzer de Dou i de Bassols,[44] der erste Systematiker staatlicher Institutionen und

[43] Vgl. das Gesuch von Jiménez Navarro vom 13.12.1842, in dem er um einen Fiskalposten im Gerichtssprengel von Zafra (Extremadura) einkommt, sowie die Empfehlung des „Cabildo Eclesiástico" von Casas Ibáñez vom 25.2.1836, beides in: AHN JM 4515/4100; desweiteren das Schreiben von Juan Matías Jarabo y Cantero vom 20.6.1821, mit der Bitte um eine Stelle als „Oficial de Secretaría del Despacho de Gracia y Justicia" (AHN JM 4498/3925).

[44] Zum folgenden vgl. Dou, Instituciones (Anm. 42), IV (Madrid 1801), S. 57–76; zur Vita dieses konservativen Reformers und Kanzlers der Universität Cervera, dessen Bedeutung in letzter Zeit zunehmend erkannt wird: Jacinto Díaz y Sicart, Biografía ó

spanischer Gerichtsverfassung, im Einklang mit den Neuerern des Ancien Régime seines Landes schon 1801, demnach vor Beginn der Karriere von Jiménez Navarro, für ein vergleichsweise meritokratisches Gegenmodell plädiert hatte. „El que le (= mérito) tenga extraordinario es acreedor tambien á premio extraordinario". Mittelbar wurde so auf Verdienst und Leistung auch unter Richtern gesetzt. Verpönt war jegliche Käuflichkeit der Ämter, wogegen, soweit es um die Bevorzugung des Adels geht, vorsichtiger taktiert, letztlich weiterhin auf den Einzelfall abgestellt werden sollte. Entscheidend wäre jedenfalls das (Dienst-)Alter, verstanden als Anzeichen für akkumuliertes Wissen. Interessanterweise diente das Militär als Vorbild, als in einem Allgemeinen Teil des spanischen Beamtenrechts abschließend sogar ein Projekt vorgestellt wird, wonach ein während der gesamten Karriere geführtes, von den einzelnen Vorgesetzten fortgeschriebenes Heft über die unterschiedlichsten Qualitäten der Anwärter auf höhere Posten Auskunft gibt. Devise war Fleiß und Belastbarkeit neben Sachverstand und einem ausgeklügelten Kontrollsystem, das nach außen Objektivität zu garantieren hatte. Die im Verlauf dieser Untersuchung immer wieder zitierten Personalakten kommen dabei gleichsam von selbst in den Sinn.

Eine Parallelkarriere wie die von Jarabo ist geeignet, bei Jiménez Navarro nicht gleich auf persönliche Besonderheiten zu schließen, soweit diese die für jene Jahre vermutete generelle Doppellogik beruflichen Erfolgs im Grunde widerlegen. Jarabos Akte bereitet darauf vor, daß durchaus technisch-professionelle Meriten, etwa eine bemerkenswerte Anwaltszeit, neben politische bzw. allgemeingesellschaftliche Verdienste zu stehen kommen können, wie beispielsweise der Kampf gegen die französischen Besetzer. Was bei Jiménez Navarro unwahrscheinlich vorkommt, sollte allein schon in Erinnerung an Jarabo relativiert werden. Er ist ein weiterer lebender Beweis dafür, daß die zeitgenössischen Klassifizierungsschemata in all ihren Konkretisierungen sowohl eine relativ fachliche Ausbildung, hier zum Beispiel die außergewöhnlich gute Note bei Studienende und der Grad eines Doktors beider Rechte, als auch die Militärjahre oder andere Vermögensopfer veranschlagte, aber deswegen keineswegs alles und jedes möglich war, bat doch Jarabo 1833 um einen Richtertitel eines der obersten Gerichte,

panegírico de D. Ramon Lázaro de Dou y de Bassols ... leído en la Academia de Buenas Letras de Barcelona en los días 11 y 25 de febrero de 1870, Barcelona 1885; GUILLEM MA. DE BROCÀ, Biografía de Ramón Llàtzer de Dou i de Bassols, Barcelona 1916; FERRAN RAZQUIN FABREGAT, Dou – jurisconsult, Cervera 1933; MEILÁN GIL, Dou y sus „Instituciones", in: Actas del I Symposium de Historia de la Administración, Madrid 1970, S. 347–379.

genau so wie er es von seiner universitären Ausbildung her erbitten durfte.[45]

3. *Karrieredispositive*

Am beruflichen Auf- und Abstieg von Jiménez Navarro werden auch die institutionellen Absicherungen erkennbar, deren ein solch offenes Rekrutierungs- und Beförderungssystem vielleicht noch dringender bedarf als eine ausdifferenziertere Personalorganisation staatlicher Streitbeilegung. Wo die Selektionskriterien bis auf wenige Standardvoraussetzungen (Alter, Dauer der bisherigen Tätigkeit etc.) nur äußerst schwer bestimmbar blieben, mußten notgedrungen Kurskorrekturen an den Einzelkarrieren in zeitlich relativ kurzen Abständen und von den jeweils kompetentesten Gremien vorgenommen werden. Es erstaunt deshalb im Ergebnis wenig, daß Jiménez Navarro im Verlauf seiner Richterlaufbahn, angefangen bei seinen Abschlußprüfungen an der Universität bis hin zu seiner Pensionierung (1847–1850), mehrmals derartige Filter zu passieren hatte. Stabilisierend wirkte sich allenfalls aus, mit welcher Akribie beim Justizministerium seine Personalakte geführt und in diesem Rahmen ein sog. „Estracto de Secretaría" angelegt wurde, eine zusätzliche Kladde, in der die wichtigsten Daten zu resümieren und für weitere Entscheidungen aufzubereiten waren.

Ausgangspunkt für seine Richterlaufbahn, die ihn zwischen 1814 und 1836 über verschiedene „Alcaldías mayores" zum erstinstanzlichen Tribunal nach Valencia de Alcántara in der Provinz Cáceres führte, einem „juzgado de ascenso" gemäß der neuen Gerichtsordnung der dreißiger Jahre, war die bestandene Anwaltsprüfung. Zu dieser Zeit konnte nur derjenige *Alcalde mayor* und später Richter erster Instanz werden, im einen wie im anderen Fall also einem ordentlichen Gericht der Eingangsstufe vorstehen, der als Advokat zugelassen worden war, übergeht man, daß er älter als 25 Jahre, weder unehelicher Geburt sein und noch dem Distrikt entstammen durfte, um dessen Platz er sich bewarb.[46]

In der Tat hatte man Jiménez Navarro im Januar 1806 unter die Advokaten der *Chancillería* von Valladolid aufgenommen, so daß amtlicherseits nichts mehr entgegen stand, ab 1807 im nahen Medina del Campo ein

[45] AHN JM 4498/3925.

[46] Unter Verweis auf Novísima Recopilación 7.11.14–16, 28 und 32 so Joaquín Escriche, Diccionario razonado de legislación y jurisprudencia, I, segunda edición, Madrid 1838, v. „Alcalde mayor" (S. 208–209).

Büro zu eröffnen, auf einem Terrain also, das ihm durch seine verwandtschaftlichen Bindungen schon geebnet worden war. Da er den „Bachiller"-Titel besaß und auf eine zweijährige Praktikantenzeit zurückblicken konnte, demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß *Novísima Recopilación* 5.22.2 erfüllte, war als letzte Bedingung ein Examen vor Präsident und Richtern dieses regional obersten Gerichtshofes zu bestehen gewesen. Genaueres ist hiervon nicht bekannt, nur soviel, daß er die Prüfung mit der Note „hábil y suficiente" ablegte, demgemäß nicht durch besondere Leistungen auffiel. Aus anderen Fällen, namentlich aus dem Valencianer Raum der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist aber zu schließen, daß in diesem bis auf das Jahr 1495 zurückgehenden Examen im wesentlichen eine Prozeßakte begutachtet werden mußte. Das Verfahren schloß mit einer feierlichen Vereidigung.[47]

Damit war gleichzeitig die Befähigung zum Richteramt erlangt, wie der katalanische Rechtslehrer Dou i de Bassols bestätigt.[48] Um 1800 wurde bei dieser Prüfung darauf gesehen, daß der Kandidat über ausreichende Rechtskenntnisse und eine Eloquenz verfügt, die die gute Sache triumphieren läßt. Zu diesem Zweck waren als erstes Fragen nach dem Verfahrensaufbau und den Klagearten zu beantworten. Ohne daß eine bestimmte Form vorgeschrieben worden wäre, wurden die Bewerber außerdem daraufhin geprüft, ob sie sich mit der juristischen Praxis auskennen. Inwieweit es sich beim Advokatenexamen zugleich um eine Eingangsprüfung für Richter dreht, folgt aber vornehmlich daraus, daß den künftigen *Alcaldes mayores* jedenfalls im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aufgegeben worden war, schon an dieser Stelle einschlägige Spezialkenntnisse zu demonstrieren.

Wenn auch insgesamt der Eindruck entsteht, als ob nur Fachwissen gefragt war: Die von Dou für die Jahre ab 1770 konstatierte anwaltliche Besetzung der Jury, wobei von vornherein nur die angesehensten Advokaten in Betracht kamen, schränkt diese Feststellung sofort zugunsten eines Auswahlverfahrens ein, bei dem offenbar der Gedanke der gesellschaftlichen, feldspezifischen Kooptation eine mindestens gleich große Rolle spielte. In Wahrheit handelt es sich also um einen speziellen Fall, bei dem die Doppellogik richterlicher Rekrutierung im Übergang zu einer rein professionell orientierten Justiz zum Tragen kam.

[47] Mariano Peset, La formación de los juristas y su acceso al foro en el tránsito de los siglos XVIII a XIX, in: Revista general de legislación y jurisprudencia 120 (1971), S. 605 ff. (621–623).

[48] Dou, Instituciones (Anm. 42), III (Madrid 1801), S. 9, 14–15.

Jiménez Navarro fügte diesem Titel noch einen weiteren an. Auf sein Gesuch hin wurde er außerdem im August 1807 zu einem der Advokaten der „Reales Consejos" ernannt, der obersten Gerichts- und Verwaltungsinstanz.[49] Prüfungsgremium wäre hier normalerweise der „Consejo de Castilla" gewesen, einer der „Reales Consejos". Davon war Jiménez Navarro indes unter Berufung auf eine Bestimmung des Jahres 1804 befreit,[50] weil er bereits vor der *Chancillería* von Valladolid bestanden hatte, so wie er sich nicht ein zweites Mal den Prüfungsmühen hätte unterziehen brauchen, wenn er beim „Consejo de Castilla" ans Ziel gekommen wäre. Deswegen sei nicht nur der Vollständigkeit halber notiert, daß Juan García Nabarro, seinem Onkel mütterlicherseits, der bei ihm den praktischen Sinn für die Anwaltstätigkeit geweckt hatte, schon 1778 die Advokatur von dieser Madrider Instanz erteilt wurde, nachdem er „en jurisprudencia practica" examiniert, daraufhin vereidigt worden war und die Prüfungsgebühr (media anata) eingezahlt hatte.[51]

Die wesentlichen Stationen der Richterkarriere von Jiménez Navarro institutionell auf einen Nenner gebracht und geographisch wie zeitlich verortet (Anhang 1), ist es der „Consejo de la Real Cámara", dessen Dreiervorschlag (terna) die königlichen Ernennungen vorbestimmte und somit über den weiteren Aufstieg entschied. Gleichgültig, ob es sich nun um die Einsetzung zum *Alcalde mayor* erster Klasse in Tábara (19.10. 1814) oder um die „Alcaldías mayores" von Benavente (12.11.1824) und Buitrago del Lozoya (14.3.1832) handelt, demnach um Gerichte, die in León bzw. Altkastilien beheimatet sind: Wie die Ernennungsurkunden verraten, hing die Zuerkennung in jedem Fall wesentlich von der „consulta" der „Cámara" ab. Die übrigen Richterposten fallen demgegenüber kaum ins Gewicht. Jiménez Navarro vertrat ab Oktober 1823 in der Provinz Burgos lediglich für einen Monat den *Alcalde mayor* von Peñaranda de Duero; nach dem 5. Mai 1835 war er allein acht Monate erstinstanzlicher Richter in Casas Ibáñez, bei Albacete; und er kam noch nicht einmal dazu, in Valencia de Alcántara, nahe der portugiesischen Grenze, seine Vertretung am dortigen Gericht erster Instanz anzutreten, obschon er am 10. Oktober 1836 dazu ernannt worden war.

Während diese Nominierungen, an denen das Justizministerium federführend beteiligt war, deswegen momentan noch auf sich beruhen

[49] AHN Consejos (abogados) 12166/13 (Aufnahmeakte: Manuel José Jiménez Navarro).

[50] Novísima Recopilación 4.19.3.

[51] AHN Consejos (abogados) 12138/91 (Aufnahmeakte: Juan García Nabarro).

sollen, verdient die „Cámara de Castilla" sofort als das Dispositiv herausgestrichen zu werden, das bis zum Ende des spanischen Ancien Régime in erster Linie über den richterlichen Beamtenapparat und damit maßgebend über jegliche judikative Verteilung und Legitimität der justiziell verteilten gesellschaftlichen Güter insgesamt vorentschied. Daß von dieser Seite nach der schriftlichen Präsentation ihrer Meriten drei aus der Schar der Kandidaten mit Platzziffern bedacht wurden, beschränkte sich keineswegs wie im hiesigen Fall auf die Unterrichter. Ein solches Verfahren war nachweislich für die höchsten Kriminalrichter, die „Alcaldes de Casa y Corte", schon im 17. Jahrhundert gang und gäbe. Analoges galt bezüglich der nachgeordneten *Magistrados* der *Audiencias* bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts.[52]

Grundsätzlich war der Monarch an diese Vorschläge bei seiner Letztentscheidung gebunden. Nur gnadenhalber, durch „merced", wurde der Erstplazierte übergangen oder gar einem Vierten der Platz zugesprochen. Beweis dafür ist die Petition von Jiménez Navarro vom 20. Mai 1831, ihn für die Stelle eines „Corregidor" in Avila vorzusehen, was in diesem Moment dem Posten eines *Alcalde mayor* in etwa entsprach. Da ihn die „Cámara" bloß auf den dritten Platz gesetzt hatte, hoffte er dadurch auf den ersten vorzurücken.[53] Folgt man der Doktrin vom Anfang des letzten Jahrhunderts, standen für die „Cámara" nur die Befähigsten, „las personas más aptas e idóneas", zur Auswahl.[54] Spätestens seit 1588 wurde zu diesem Zweck festgelegt und in der *Novísima Recopilación* (4.4.1.13–14) von 1805 erneuert: Insbesondere hinsichtlich der Besetzung von Justizstellen war dieses Expertengremium gehalten, sich zuvor bei den anderen „Consejos", den *Audiencias* wie den *Chancillerías*, an den Universitäten und bei all den Personen kundig zu machen, die als verläßlich galten. Auf dieser Basis allein durfte eine Liste derjenigen vorgelegt werden, die angesichts der möglichen Kandidaten zu den Besten rechneten, „las personas más suficientes". Alle Bewerber hatten sich deshalb auch an die „Cámara" zu wenden; hier gingen die zahlreichen, dem wichtigen Anlaß entsprechend gedruckten „Relaciones de méritos" ein. Sie bilden noch heute im Madrider Nationalarchiv einen besonderen Fonds.

[52] Vgl. Rosa Isabel Sánchez Gómez, Estudio institucional de la Sala de Alcaldes de Casa y Corte durante el Reinado de Carlos II, Madrid 1989, S. 81–82.

[53] AHN JM 4515/4100.

[54] Dou, Instituciones (Anm. 42), S. 431.

So erhielt Jiménez Navarro, der am 25. Oktober 1824 von der „Cámara" für die „Alcaldía mayor" von Benavente vor Eustaquio Manuel Irala und Vicente Pérez Sánchez auf Platz 1 gesetzt worden war, am 4. November desselben Jahres den Zuschlag. Gemäß dem „Estracto de Secretaría" hatte der Vorschlag seine offensichtlich erheblichen Meriten dahingehend resümiert, daß neben Alter, Geburtsort und Advokatur derart unterschiedliche Verdienste zu stehen kommen wie sein Engagement während des Kampfes gegen die französischen Truppen und eine einwandfreie Amtsführung als Richter von Tábara. Die Vorstellung seiner Konkurrenten variiert nur im Hinblick auf die höchstpersönlichen Lebensdaten. Von den Anforderungen und der Auswahltechnik her besteht strukturell kein Unterschied, genausowenig wie zur „terna" bezüglich der Stelle eines *Alcalde mayor* von Buitrago, nördlich von Madrid. Nur geht Jiménez Navarro am 3. Februar 1832 aus diesem Wettbewerb besonders glänzend hervor, weil zu den bisherigen Verdiensten diejenigen um die Rechtspflege in Benavente hinzugezählt wurden, was möglicherweise den Ausschlag gab, da er gleich zwei Konkurrenten auf den zweiten und einen auf den dritten Platz verwies.[55]

Die unscharfe, allenfalls doppelpolige Karriereskala nahm im beruflichen Werdegang von Jiménez Navarro vor allem aber dadurch Gestalt an, daß über die vergleichsweise fachbezogene Selektion durch Anwaltsprüfung und „Cámara", also über die relativ professionelle Seite hinaus, andere Mechanismen und Institutionen in das weitere Geschehen eingriffen. Daneben war bei ihm wie generell in der Folgezeit mit ausgesprochen politischen Interventionen zu rechnen, die die Karriere abrupt unterbrechen konnten und dies um so schneller und nachhaltiger, als von der Organisation her für derartige Säuberungen vorgesorgt worden, ja bis zu einem gewissen Grad sogar die Rechtmäßigkeit des Eingriffs allein schon hierdurch gesichert war.

Zunächst wurde Jiménez Navarro von der Säuberungswelle erfaßt, die laut königlichem Dekret vom 27. Juni 1823 die Beamten überprüfen sollte, welche das vorausgegangene Regime seit dem 7. März 1820, während des sog. „Trienio liberal", zu Amt und Würden gebracht hatte. Auf diese Art suchte die erneute Machtübernahme konservativ-reaktionärer Kräfte praktisch bis in die frühen dreißiger Jahre hinein ein übriges Mal das „champ du pouvoir" (Bourdieu) mit bis dahin selbst noch unklaren Strukturen zu segmentieren. Zum damit begründeten Ordnungsden-

[55] Vgl. den „Estracto de Secretaría" unter den angegebenen Daten bzw. fol. 1r–3v und 25r–27v in: AHN JM 4515/4100.

ken der Richterschaft erst später, jetzt sei hierzu nur soviel angemerkt: Aufgrund ihrer exponierten Stellung, ihrer unbestreitbaren Nähe zur Macht, lag es allem Dafürhalten nach für die Zeitgenossen auf der Hand, daß insofern keine Ausnahme gemacht werden könne. Man war noch nicht einmal gewillt, dies belegt der Fall von Jiménez Navarro, die soeben genannte gesetzliche Ermächtigung abzuwarten. Die Schärfe der Auseinandersetzung wird auch daran deutlich, daß es etwa vor der Purifikationskommission der *Audiencia* von Cáceres ab 1824 zu einer Reihe solcher Verfahren mit dem Ergebnis kam, daß nur 6% der Betroffenen in das Beamtenverhältnis übernommen wurden.[56]

Im hier vorrangig interessierenden Beispiel[57] retabliert sich Ständegesellschaft, indem das Ansinnen von Jiménez Navarro, ihn erneut mit der Richterstelle von Tábara zu bedenken, gleich zweimal von der zuständigen *Audiencia* in Valladolid abgelehnt wurde: zunächst intern, gemäß dem Gutachten einer Spezialkommission vom 26. Juni des Jahres 1823, und am 14. August darauf durch das Plenum, nachdem man zuvor weitere Auskünfte eingeholt hatte. Um sicher zu gehen, ließ man sich für diese schwerwiegende Entscheidung die politischen Differenzen zum aktuellen Regime und somit die Untragbarkeit von Jiménez Navarro mehrfach bestätigen. Gefragt wurden und waren dabei allerdings nur die neuen Machthaber.

Namentlich der Bürgermeister und der Ortsgeistliche von Tábara, denen sich ein Teil derer anschloß, die momentan das Wort in dieser ca. 1000 Einwohner zählenden Gemeinde führten, waren der Ansicht, Jiménez Navarro habe sich unter der alten politischen Herrschaft öffentlich für deren Grundgesetz ausgesprochen und, damit nicht genug, einen Skandal provoziert, als er ein Verfahren gegen den Pfarrer einleitete, weil dieser den Verfassungstext nicht wie geboten in der Kirche publik machen wollte. Zu diesem Verstoß gegen die richterliche Neutralität käme hinzu, daß er in der Zwischenzeit als Advokat in der Nachbargemeinde Carbajales de Alba ein ausgesprochen revolutionäres, ordnungsfeindliches Verhalten an den Tag gelegt habe. Auch die lokalen Potentaten von Toro, nahe Zamora, wußten Jiménez Navarro anzuschwärzen. Danach unternahm dieser *Promotor fiscal* ab November 1821 in der Rolle eines Vertreters der Anklage nichts, um der Sache des

[56] María Jesús Merinero Martín, Purificaciones de empleados públicos. Extremadura – 1824, Madrid 1989.

[57] Vgl. das sechsseitige, am 26.10.1827 notariell beglaubigte Resümee des gesamten Verfahrens in: AHN JM 4515/4100.

Königs zu dienen. Er habe sich sogar nicht gescheut, der örtlichen „Sociedad patriótica" beizutreten, deren Mitglieder, wie man heute weiß, in ihren Sitzungen selbst schon gegen das liberalere Regime revoltierten.[58]

Bei seinen guten Beziehungen zum kirchlichen Apparat erstaunt es nicht, Gegenzeugen aus diesem Lager auftreten zu sehen. So bescheinigten ihm ein Abt aus Toro und das zugehörige Ordenskapitel für jene Jahre eine moralisch und politisch moderate Haltung. Freilich, um sich nicht mit der neuen Macht anzulegen, betonten sie zugleich, wie schwer, wenn nicht gar unmöglich es letzten Endes wäre, die politische Haltung anderer wirklich zu kennen. Von solchen Bedenken und Vorbehalten ließ sich aber die Vorkommission in Valladolid nicht beirren. Sie votierte im Juni 1823 dafür, Jiménez Navarro bestenfalls vorübergehend einen mit Tábara vergleichbaren Posten anzubieten, worüber die *Audiencia* letztendlich selbst entscheiden könne. Als das Plenum im folgenden August die Richterstelle in Tábara für vakant erklärte, war man offenbar nicht gewillt, von den Erstgutachtern abzuweichen.

Dazu trug sicherlich bei, mit welcher Deutlichkeit sich kurz zuvor noch der Prior des dortigen Dominikanerklosters gegen Jiménez Navarro ausgesprochen hatte. Mit dem Vorstand des Priesterseminars war die intellektuelle und religöse Autorität dieser kleinen Viehzüchtergemeinde zu Wort gekommen.[59] Jiménez Navarro habe sich, so dieser gewichtige Informant, von seiner politischen Leidenschaft hinreißen lassen, statt dem König seine Zuneigung zuzuwenden. Heute könne er sich nicht mehr auf eine Empfehlung berufen, die noch seinerzeit von seinen politischen Freunden unterzeichnet worden wäre. Die Zeiten hätten sich glücklicherweise geändert.

Etwa Mitte der dreißiger Jahre verkehrte sich diese Situation in ihr Gegenteil. Die totale Umorganisation aller erstinstanzlichen Justiz, was unter anderem laut Dekret vom 21. April 1834 die „Alcaldías mayores" abschaffen hieß, verpflichtete die bisherigen Amtsinhaber, ein Verzeichnis ihrer „méritos" einzuschicken. Wenngleich solche Anordnungen zunächst nur lokal ergingen, wie durch den „Circular" der *Audien-*

[58] Alberto Gil Novales, Las Sociedades Patrióticas (1820–1823). Las libertades de expresión y de reunión en el origen de los partidos políticos, I, Madrid 1975, insbesondere zu Toro: S. 158; Manuel Ballbé, Orden público y militarismo en la España constitucional (1812–1983), Madrid 1983, S. 61 ff.

[59] Zum zeitgenössischen Bild von Tábara vgl. Sebastián de Miñano, Diccionario geográfico-estadístico de España y Portugal, Madrid 1827, S. 403.

cia in Albacete vom 17. Mai,[60] so lag es doch nahe, im Zug der allgemeinen Zentralisierung über kurz oder lang auch die Überprüfung des Justizpersonals insgesamt zentral zu organisieren. Zu entsprechenden Vorkehrungen kam es 1836.[61] Einmal, indem kraft Dekret vom 9. Januar eine sog. „Junta de Secciones" in der „Secretaría de Estado y del Despacho de Gracia y Justicia", im unmittelbaren Vorläufer des Justizministeriums, eingerichtet wurde. Sie hatte sich in ihren täglichen Sitzungen vorzüglich um eine verbesserte, d. h. jetzt effizientere Aktenführung gerade im Personalbereich zu kümmern. Zum anderen schuf man die „Junta para preparar el arreglo de los tribunales y juzgados del Reino" (Dekret vom 22.9.1836) – ein Kontrollorgan, das Jiménez Navarro zum Verhängnis wurde.

Den gesetzlichen Vorgaben nach bestand die Aufgabe dieser Kommission darin, in einem ebenso weit ausholenden wie neutralen Verfahren diejenigen herauszufinden, die es verdienen, unter dem neuen, liberaleren System für unabsetzbar erklärt zu werden. Indirekt folgen die Gesichtspunkte, die dabei zugrunde zu legen waren, aus den Kriterien, welche schon bei der Besetzung der „Junta" die ausschlaggebende Rolle gespielt haben sollen. Demnach hatten sich ihre fünf Mitglieder zu gleichen Teilen durch einen einwandfreien Lebenswandel (virtud), durch Expertenwissen (saber) und durch politische Zuverlässigkeit (patriotismo) auszuzeichnen.

Übergeht man die Spezialgerichte, oblag es der „Junta", alle Richter und Fiskale anhand der neu geordneten Personalakten einzustufen, angefangen beim „Supremo Tribunal de Justicia" über die *Audiencias* bis herab zu den Gerichten erster Instanz. Da ferner jegliche Einstellungs- und Höherstufungsgesuche hiervon erfaßt wurden, zielte die sog. „calificación" tatsächlich auf eine umfassende Klassifizierung und Bereinigung des gesamten Justizpersonals. Nun erklärt sich auch die Eile, mit der diesem Gremium Listen zur Verfügung gestellt werden mußten, die keine der in Betracht kommenden Personen auslassen. Dem Gesetz nach sollte über die professionelle Fähigkeit hinaus vornehm-

[60] Vgl. die Personalakte von Pedro Giménez Herrera y Troyano, seinerzeit *Alcalde mayor* von Mula in der Provinz Murcia: AHN JM 4497/3917.

[61] Wie stets wird auf die offizielle, nach Jahresbänden und da nochmals nach Ministerien geordnete Gesetzessammlung, die „Colección legislativa de España", zurückgegriffen; zu ihren jeweiligen Titeln vgl. den Überblick bei JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Spanien, in: HELMUT COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III: Das 19. Jahrhundert, Erster Teilband: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht, München 1982, S. 409–411.

lich auf die politische Verläßlichkeit der Kandidaten gesehen werden. Nötigenfalls mußten Gutachten bei denen eingeholt werden, denen man insoweit trauen konnte. Hierzu zählten an erster Stelle Provinzgouverneure (jefes políticos), Provinzialregierungen (diputaciones provinciales) und Bürgermeistereien (ayuntamientos). Wo dies nicht ausreichte, waren „otras personas de la mayor confianza" um Rat zu fragen.

Die Dringlichkeit, Justiz in die neuen Machtkonstellationen einzubinden, und damit die Notwendigkeit, weiterhin auf eine beruflich wenig neutrale Karrierelogik zu setzen, zeigt sich an der außerwöhnliche Schnelligkeit und Rigorosität, mit der diese Bestimmungen umgesetzt wurden. Von den vielen Fällen, die bislang anhand der Kommissionsprotokolle in den „Estractos de Secretaría" ausgemacht werden konnten, illustrieren dies neben Jiménez Navarro besonders gut Pedro Giménez und Jarabo.[62] Bei Giménez, der es 1866 zum Präsidenten (Regente) der *Audiencia* von Albacete bringen sollte, leitete dieselbe *Audiencia* das Verzeichnis seiner Meriten, das sie von ihm schon am 17. Mai 1834 angefordert hatte, unverzüglich an besagte „Junta" nach Madrid weiter. Teilweise bereits vor der offiziellen Einsetzung dieser Kommission wurde Giménez auf ihre Anfrage hin zwischen dem 25. Juni und 6. Dezember durch den Gouverneur der Provinz Murcia, die entsprechende „Diputación provincial" sowie besagte *Audiencia* von Albacete begutachtet. Unter dem 24. Juni 1837 erging dann der für ihn positive Bescheid. Ihn hatte eine Unterkommission (mesa) unter Würdigung seiner militärischen Verdienste, seiner familiären Pflichten, seiner politischen Tragbarkeit sowie seiner richterlichen Meriten vorbereitet. „La Junta lo considera acreedor de continuar sus servicios en el destino que desempeña", schloß das endgültige Urteil. Damit war er als erstinstanzlicher Richter von Jijona (Provinz Alicante) bestätigt worden, ein Amt, das er zwischenzeitlich neu zugewiesen bekommen hatte.

Gänzlich anders ging das Verfahren im Fall von Jarabo und Jiménez Navarro aus. Bei Ersterem, der um 1821 nur kurze Zeit Richter im mittelspanischen Priego gewesen und dessen Bitte um Wiederaufnahme in den Justizdienst bereits 1833 erfolglos geblieben war, entschied die „Junta" sein neuerliches Gesuch um dieselbe Richterstelle am 29. Juli 1837 definitiv abschlägig. Hindernis war nicht, daß die Bitte auf den Ort abzielte, an dem Jarabo damals die Advokatur ausübte. Dagegen hatte für die negative Entscheidung anscheinend ausgereicht, daß der Stand-

62 AHN JM 4497/3917: Pedro Giménez Herrera y Troyano; AHN JM 4498/3925: Juan Matías Jarabo y Cantero.

ortkommandant der Provinz Albacete in seiner Expertise nur zu sagen brauchte, Jarabo sei nicht den Kräften des Fortschritts zuzurechnen (no pertenece al progreso), der Präsident der *Audiencia* in Albacete sich dem anschloß und der Provinzgouverneur beider Meinung unterstützte.

Nachdem es Jiménez Navarro im Herbst 1836, als sich die politischen Ereignisse erneut überstürzten, noch nicht einmal gelungen war, eine Richtervertretung in Valencia de Alcántara zu realisieren, hatte er auch bei dieser „Junta" keinen Erfolg. Seine Bewerbung vom Februar 1837, ihm einen Posten an einer der spanischen *Audiencias* (plaza togada) zu geben, wurde von ihr abgewiesen. Auf ausdrückliche Anweisung des Justizministeriums einberufen, schlug sie am 29. Mai desselben Jahres aufgrund der Aktenlage vor, ihn nicht mehr im Justizdienst zu beschäftigen (que no es acreedor a volver a la carrera). Damit war auch diese Richterlaufbahn aus politischen Gründen unwiderruflich gescheitert. Der Entscheidungsvorschlag, den das Ministerium unter Cano Manuel am 27. Oktober befürwortete, hatte nur auf einen einzigen Grund abgehoben: Jiménez Navarro habe in Benavente einem paramilitärischen Verband, dem „Cuerpo de Voluntarios Realistas", angehört. In der Tat hatten spanienweit derartige Korps das nach 1823 restaurierte absolutistische Regime zu einem guten Teil getragen. Den Ausschlag gab vermutlich eine dahingehende Information der neuen kommunalen Verwaltung von Benavente. Hiergegen kam selbst – und das beweist die Kräfteverteilung, die Ohnmacht professioneller Justiz – die *Audiencia* von Madrid nicht auf, obwohl sie Jiménez Navarro in ihrem Gutachten etwa zur selben Zeit Regimetreue wie Pünktlichkeit und Effizienz bei der Erfüllung richterlicher Obliegenheiten bescheinigte.[63]

Kontrollfilter dieser Art waren nicht so selten, wie man zunächst von der allemal propagierten richterlichen Neutralität her erwarten könnte. Was bei Jiménez Navarro beobachtet wurde, geht über den Einzelfall hinaus. Es sieht sogar so aus, als ob sich an der Justiz des spanischen 19. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum politischen Feld, zu welchem die Grenzen stets relativ offen blieben, eine Regelmäßigkeit abzeichnet, die bei der Untersuchung außerspanischer Justiz von Nutzen sein könnte. Demnach nimmt der Grad an Friktion und Fraktionierung im Raum der politischen Klasse um so stärker auf die organisatorische Objektivierung von potentiellen Karrierebrüchen im justiziellen Sektor des juristischen Feldes Einfluß, als die Grenzen zwischen beiden Feldern durchlässig sind.

63 AHN JM 4515/4100 (Estracto de Secretaría, fol. 40r ff.).

Die These gewinnt an Plausibilität, wenn man sich obendrein der Jahre 1870 und 1875 erinnert, was bereits an anderer Stelle ausführlicher getan wurde.[64] Davon hier nur soviel, daß sich nämlich bereits zwei Jahre nach der Revolution von 1868 in der „Junta de calificación" die hohe Richterschaft, Parlamentsabgeordnete und Anwälte aus dem prestigereichen Madrider Advokatenkolleg trafen, um das damalige Justizpersonal sowohl auf seine professionelle als auch auf seine „conducta moral, por actos políticos" zu kontrollieren. Günstigstenfalls wurde man auch hier für unabsetzbar erklärt. Daneben ist aber aus der hiesigen Fragestellung heraus vor allem eines festzuhalten: Diese Karriereordnung mit ihrer letzten Endes nur scheinbar so gegensätzlichen Verpolung fand seine geradezu natürliche Fortsetzung in der Tatsache, daß man 1875 – nach einer neuerlichen politischen Wende – die Entscheidungen der Jahre nach 1870 ohne Umschweife für ungültig erklärte.[65]

Soviel an einer derart unübersichtlichen Karriere wie der von Jiménez Navarro abzulesen ist, wäre indes alles weitere Instrumentarium unvollständig, jegliche Überwachung ineffizient geblieben, wenn für die Archivierung der noch nach Jahren benötigten Daten keine finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestanden hätten, ein Gesamtkonzept ohnehin vorausgesetzt. Die offensichtlich doch zentrale Bedeutung einer gut geführten, d. h. aber immer auch kostenaufwendigen Datei zum Justizpersonal, an erster Stelle zu den „Jueces" und „Magistrados", wie dieser Fonds des Justizministeriums noch heute kurz genannt wird, folgt allein schon aus der katastrophalen Haushaltslage des spanischen Staates. Übersichtliche und umfangreiche Personalakten stellen nun einmal benötigtes Wissen, wenn es auf diese Weise objektiviert wurde, relativ billig für jede auch nur in etwa einschlägige Entscheidung über lange Zeit zur Verfügung. Bei einer Karriereordnung, die berufliche und außerberufliche Bewertungsmaßstäbe bis weit in das 19. Jahrhundert hinein umschloß, waren von Zeit und Geld her – gemessen an spanischen Verhältnissen – enorme Aufwendungen nötig, um des gewaltigen Umfangs der Informationen Herr zu werden. Dafür sollte der Gewinn um so größer sein. Was das Volumen angeht, könnte man fast an eine statistische Auswertung denken, die der sinkenden

[64] SCHOLZ, Rendre justice (Anm. 15), S. 362.

[65] Vgl. zum Beispiel AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera); generell für die einschlägigen Normen: MARCELO MARTÍNEZ ALCUBILLA, Diccionario de la administración española, VI, Madrid 1887, S. 1009, 1025–1026.

Zahl derart aufbereitete Daten ab den siebziger Jahren Rechnung trägt, als erste Professionalisierungsbemühungen greifen.

Wie ernst die Personalakten genommen wurden, zeigt auch, daß die Richter – wie der mehrfach zitierte Jaumar 1842 von Palma de Mallorca aus – zusätzliche Dokumente nach Madrid sendeten, um ihre Personalakte möglichst auf den neuesten Stand zu bringen. Und es konnte der Transparenz bei so vielschichtigen Entscheidungskriterien objektiv nur förderlich sein, wenn um die Mitte des Jahrhunderts erstmalig sog. „Hojas de servicio" auftauchten, Formularbögen, auf denen die Justizbeamten den örtlichen und zeitlichen Verlauf ihrer Karriere ebenso kurz zu notieren hatten, wie sie ihre sonstigen Meriten eintragen durften.

Schließlich zeichnete sich sogar eine gewisse Dokumentierpraxis ab. Damit ist einmal die immer mehr standardisierte Aufteilung der teils voluminösen Dossiers gemeint, bei der die Abteilung „Méritos y servicios" nicht selten den meisten Platz beansprucht. Des weiteren zeigen Details wie die formale Zeugenbefragung des Jahres 1835, mit deren Hilfe Tomás Giménez vor dem „Alcalde" von Miranda del Ebro seine dortige, ihm zufolge nach selbstverständlich erfolgreiche Richterzeit zu dokumentieren trachtete,[66] welcher Aufwand getrieben wurde. Bis in die letzten Einzelheiten hinein ging es augenscheinlich stets darum, ein objektives Bild von einer sich auch hierüber neutral gebenden Ernennungs-, Beförderungs- oder Entlassungspraxis zu vermitteln, stand doch schließlich die Legitimität richterlicher Entscheidungen und die soziale Position der Rechtsprechenden zur Disposition.

Dieses bipolare, mitnichten einseitig berufliche Klassifikationssystem fand sein Pendant in einer im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend besser implementierten materiellen Absicherung der Richterschaft über den aktiven Dienst hinaus. Dementsprechend suchte Jiménez Navarro, nachdem ihm 1837 die Rückkehr in den Justizdienst ein für allemal verwehrt worden war, wie andere Angehörige der sog. „Clases pasivas" bei der Finanzverwaltung (Hacienda) seine Pension durchsetzen. Einer derartigen Reproduktion des jeweils eingesetzten ökonomischen, aber auch soziofamiliären wie schulischen und beruflichen Kapitals ging ein Klassifikationsverfahren voraus, daß dem der Aufnahme in den Richterdienst und den späteren Ernennungen bzw. Beförderungen in keiner Weise nachstand.

66 AHN JM 4515/4105 (Personalakte: Tomás Giménez Herrera Troyano).

Ein erstes Indiz für die höchst ausgefeilte Verfahrenstechnik, auf die im Pensionierungsfall zurückgegriffen wurde, gibt die umfangreiche Akte ab, die man allein für Jiménez Navarro anlegte. Noch heute ist sie fein säuberlich der Abteilung „Clasificaciones" zugeordnet, die ihrerseits als Teil des Unterfonds „Clases pasivas" wiederum zur Hauptabteilung „Hacienda" im Madrider Nationalarchiv gehört.[67] In diesem Konvolut folgt auf eine entsprechende Bitte aus den ersten Oktobertagen des Jahres 1847 der Pensionierungserlaß des Justizministeriums vom 9. Februar 1849, gefolgt von der Vollmacht für Gregorio Alvarez, einem über seine Frau verwandten Madrider Advokaten. Er hatte, wie gesagt, für ihn das schwierige anschließende Einstufungsverfahren betrieben, das am 19. Juli 1850 endete. Dem schließt sich eine ausführliche Dokumentation des beruflichen Werdegangs und all der einschlägigen Meriten an, die offenbar die Höhe der Pension positiv beeinflussen sollten.

Anlaufstelle war speziell bei Jiménez Navarro die örtliche Finanzverwaltung gewesen, der „Intendente" von Cáceres, in dessen Bezirk Valencia de Alcántara, die letzte Richterstelle lag, für die Jiménez Navarro 1836 ernannt worden war. Daß er von dieser nie Besitz genommen hatte (tomar posesión), mithin als sog. „electo" den aktiven Dienst verließ (cesantía), stand dem nicht entgegen. Vielmehr ging die Akte von Cáceres ihren vorgeschriebenen, wohlgeordneten Gang an den Präsidenten der „Junta de derechos de calificación de empleados civiles" und folglich das Büro der „Hacienda", welches das Verfahen für Zivilbeamte und somit auch hinsichtlich der Richter in der Hand hatte. Unter Befürwortung dieser Bitte, da in Anrechnung der Universitätstudien die notwendigen Berufsjahre zusammengekommen wären, legte daraufhin diese Kommission dem Justizministerium die Bitte um Pensionierung vor.

Das Justizministerium lehnte jedoch das Gesuch zunächst unter dem 18. April 1848 ab, wobei wiederum politische Gründe den Ausschlag gegeben haben mögen. Denn erst nachdem Jiménez Navarro erneut um seine Pensionierung gebeten und dabei am 18. August 1848 versichert hatte, zu den (politischen) Freunden des Justizministers zu gehören, erging wie gesagt am 9. Februar 1849 ein positiver Bescheid. Doch wie die Personalakte verrät,[68] hatte sich das Justizministerium sicherheitshalber zuvor einer solchen Freundschaft beim Provinzgouverneur von Zamora versichert, der sich seinerseits bei der Bürgermeisterei von

[67] AHN Hacienda 3368/129.
[68] AHN JM 4515/4100.

Benavente zu informieren hatte, ob Jiménez Navarro zwischen 1824 und 1832 als Richter und gleichzeitiger Polizeichef gegen die Liberalen, das später herrschende Regime, gewütet habe. Im Ergebnis verdankte er seine Pensionierung nur dem Umstand, daß ein entsprechendes Verfahren schon seinerzeit im Sande verlaufen war.

Berechnungsgrundlage im nachfolgenden Einstufungsverfahren vor der „Junta de clasificación" waren zuerst rein berufliche Meriten. Darunter zählen die Dienstjahre als Richter und die Studienzeit, was schulisches in wirtschaftliches Kapital konvertieren heißt. Gerechnet wurde auch der höchste Grad, den Jiménez Navarro als „Alcalde mayor de segunda clase" erreicht hatte. Allein schon hiermit waren aber auch jedwede Verdienste in die Kalkulation eingegangen. Bestätigt wird dies unter anderem dadurch, welche wichtige Rolle hierbei die sog. „Hoja de servicios" spielte, das Formular demnach, welches demonstrativ für außerberufliche Dienste und Gefälligkeiten ein Feld vorsah. Und inwieweit alte Anwartschaften veranschlagt und auf diese Weise über den aktiven Dienst, ja sogar über den Tod des unmittelbar Berechtigten hinaus materielle Investitionen durch einen neuen Titel gesichert wurden, belegt folgende Tatsache. Entsprechend der Pensionierungsakte stellte man nämlich ebenfalls in Rechnung, daß Jiménez Navarro im Jahr 1830 anläßlich seiner Höherstufung zum „Alcalde mayor de segunda clase" 1000 Reales in den „Montepío" bzw. jene Witwen- und Waisenkasse der *Alcaldes mayores* eingezahlt hatte, die bereits seit 1791 den Pensionsfonds der vierziger Jahre vorwegnahm.[69]

Bereits an diesem Beispiel dürfte deutlich werden, wie namentlich das zuletzt betrachtete Klassifizierungsdispositiv in seiner technischen Ausgestaltung bis in die Formulare hinein geeignet war, eine Vielzahl von „méritos y servicios" gebührend zu würdigen. In Anspielung auf frühere Vergehen, aber vor allem unter Berücksichtigung der vielen Verdienste gelang es Jiménez Navarro auf diese Weise, seiner prekären finanziellen Situation als „cesante" zu entkommen. Für diejenigen, die wie er in den vierziger Jahren wohl hauptsächlich aufgrund der politischen Entlassungen infolge der Bürgerkriegswirren und zahlreichen Putsche ohne jeglichen Sold auf der Straße lagen,[70] stellte das Pensionierungsverfahren, so es erfolgreich durchgestanden werden konnte, ein Mittel dar, frühere Investitionen zu reaktivieren. Dabei war logi-

[69] Novísima Recopilación 7.11.33.

[70] Vgl. die Hinweise bei Jiménez Asensio, Políticas de selección (Anm. 41), S. 87–93.

scherweise ein erfahrener und befreundeter Advokat wie Gregorio Alvarez in des Wortes unmittelbarster Bedeutung Gold wert.

Aus dieser Perspektive heraus sei zumindest für jene Jahre die Behauptung gewagt: Einschließlich des Pensionierungsverfahrens bot eine Richterkarriere in Anbetracht der übrigen zeitgenössischen feldspezifischen Dispositive immer noch eine letzte potentielle Plattform, um sich hierüber umfassend zu sanieren. Jarabo sei hierfür eine allerletzte Bestätigung, gerade weil gleichgelagerte Fälle bekannt sind. Er kam 1853 als 68-Jähriger mit Erfolg um seine Pension ein, nachdem er sich als erstinstanzlicher Richter faktisch schon 1821 aus dem Justizdienst verabschiedet, danach politische Ämter als „Alcalde" seiner Heimatgemeinde Gascueña (Provinz Cuenca) ausgeübt und erst einen Monat zuvor den vielversprechenden Posten eines *Magistrado* an der *Audiencia* in La Coruña im äußersten Nordwesten Spaniens zugesprochen bekommen hatte.[71]

4. *Verdienste und Entschädigung*

Anders als bei einer theoretischen Logik, auf der sozialwissenschaftliche Beobachtungen gründen, handelt es sich bei der seinerzeitigen Auswahlsystematik für Richter um eine situative Logik. Sie fährt wie auf einer Skala das kapitalbedingte Klassifikationssystem im einzelnen ab. Ähnlich anderen logischen Praktiken ist auch sie bestimmt von einer Logik des Vagen und der Analogie. Mitentscheidend dafür, was noch erfaßt wird vom Pendeln zwischen dem Zugeständnis gesellschaftlicher Kompensation einerseits und beruflicher Vergütung andererseits, wie groß also der Spielraum ist, sind die ordnungspolitischen Probleme, deren Abwicklung nicht mehr aufgeschoben werden kann, bei denen die Zeit drängt. So namentlich bei Richtern als Ordnungshütern, wenn Friedenswahrung besonders hoch anzurechnen ist, weil soziales Chaos über Hand zu nehmen droht.

Deswegen ist es angesichts der Masse der zu entscheidenden Fälle geradezu auffällig, wie wenig jene den Alltag der Justizverwaltung prägenden Gegebenheiten in ihrer allgemeinen Regelhaftigkeit auf der sprachlichen Ebene artikuliert oder gar durchgeformt wurden. Die Versuche ausgangs des 18. Jahrhunderts, Richterethik als Pendant zu den Kriterien zu kodifizieren, welche den Zugang zum Richterberuf und

[71] AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero).

künftige Beförderungen bestimmen,[72] wurden im fraglichen Zeitraum aufgegeben, jedenfalls nicht fortgeschrieben. Vor den brutalen gesamtgesellschaftlichen Umbrüchen versagte die Tradition eher individualistischer Standes- und Lebensregeln. Konzeptuelle Reflexion hatte allem Anschein nach kapituliert. Und von bloßer Subsumtion unter die überkommene Berufsmoral kann zur Zeit von Jiménez Navarro überhaupt keine Rede sein. Jede dahingehende Annahme hieße derartige Maximen banalisieren.

Zu Unrecht ginge man auch davon aus, daß sich die, welche Jiménez Navarro zu beurteilen hatten, von einem rationalistischen Kalkül leiten ließen. Wohlwollen bzw. Neid, Mißgunst oder böse Absicht zu vermuten, würde nicht viel weiter führen. Zu solch turbulenten Zeiten scheint vielmehr auf beiden Seiten eine quasi automatische Orientierung an den noch verbleibenden konkreten Handlungsmöglichkeiten Platz zu greifen. Sowohl der Einsatz der Betroffenen als auch die Anerkennung ihrer Leistungen und Gefälligkeiten definierte sich teils über momentan vergleichbare, weil geschichtlich global ähnliche Entscheidungen, über welche die Bewertungsgremien aufgrund ihrer bisherigen Praxis verfügten, teils über diejenigen objektiv vorhandenen Chancen, die sich beispielsweise am Horizont eines Jiménez Navarro auftaten.

Wo nun der eine oder andere auf der Skala zwischen Kompensation und arbeitsspezifischer Leistung die Markierung setzte, hing allein von einer derart unsicheren, historisch nichtsdestoweniger logischen Karrierepraxis ab. Aber nicht nur, daß damit über das jeweils feldadäquate Konzept von einschlägigen Meriten und sonstigen Verdiensten vorentschieden wurde. Gleichermaßen war auch die persönliche Auswahl vom Augenblick getragen. Anders läßt sich die Reaktion des Justizministeriums auf das Verhalten von Mariano Die Pesceto nicht verstehen. Im Verlauf seiner Karriere, die ihn zwischen 1848 und 1889 vom einfachen

72 Vgl. z. B. Francisco Sans de Monrodon y de Sala, Oración inaugural sobre las excelencias del juez, que en la abertura de la Academia de jurisprudencia teórico-práctica de la ciudad de Barcelona en 26 de Octubre 1780 dixo . . ., Barcelona 1781 (Standort: Biblioteca del Colegio de Abogados de Barcelona); Joseph Xavier Marin y Canet, Cualidades para ser nombrados jueces o Adelantados. Disertación sobre la Ley tercera, titulo 4, partida 3, Manuskript 19.4.1788 (Standort: Comisión de Códigos, Ministerio de Justicia, Madrid); Manuel Silvestre Martínez: Treinta reglas, máximas políticas de urbanidad, y buena enseñanza, y muy útiles para el acierto de quanto conduce a la integridad de un Alcalde perfecto, in: Silvestre Martínez, Librería de jueces, utilísima y universal para Alcaldes, Corregidores, Intendentes, Prelados Regulares, Abogados, Subdelegados, Administradores de Rentas, Escribanos, Regidores, Síndicos, Personeros, Diputados del Común, y demás que apetezcan imponerse en la Jurisprudencia Práctica, y Reales Resoluciones más modernas . . ., III, Madrid 1791, S. 1–23.

Promotor fiscal zum *Magistrado* am *Tribunal Supremo* führte, gelang es ihm 1867, erstmals das Justizarchiv erster Instanz der Stadt Alicante zu ordnen. Nachdem sich sein Vorgesetzter, der Präsident der *Audiencia* von Valencia, und daraufhin auch der Justizminister beim Innenministerium dafür verwandt hatten, erhielt Die y Pesceto für diese besondere Leistung eine der höchsten spanischen Dekorationen: Er wurde am 9. Juli desselben Jahres mit dem Titel eines „Comendador de número de la Real Orden de Isabel la Católica" ausgezeichnet. Ohne allen Zweifel erleichterte dies ihm kurze Zeit später den Sprung in die Gruppe der *Magistrados*. Die Geschichte vom professionellen Aufstieg des Die y Pesceto bliebe aber unvollständig, wollte man darüber vergessen, daß er den Notar und Gerichtssekretär Tomás Antonio Herrero, der ihm bei den Aufräumungsarbeiten geholfen hatte, zur Belohnung kurzerhand und offensichtlich unwidersprochen zum Archivar dieses Gerichts ernannte und dem Ministerium lediglich überließ, seiner Entscheidung zuzustimmen.[73]

Berufliche Qualitäten schlugen auch zu Buche, als die 1829 von Jiménez Navarro verfaßte „Relación de méritos" aufgewertet wurde, indem man ihn ab 1832 mit der „Alcaldía mayor" in Buitrago betreute. Dabei war ausdrücklich seine immerwährende Bereitschaft hervorgehoben worden, insbesondere, daß er ab 1814 in der Gemeinde Tábara anerkanntermaßen für staatliche als gerichtliche Normendurchsetzung gesorgt habe. Die Zeit sprach insofern von „administrar justicia a toda hora y ocasión, con lo que se grangeó un concepto general". Ganz entgegen dem ersten Eindruck hätte sich ja Justizpflege aufgegeben, wenn sie nicht unablässig um Ausgleich über Beförderung besorgt gewesen wäre, wo Pflichterfüllung ersichtlich war. So verwies Jiménez Navarro mit einiger Aussicht auf Erfolg anläßlich seiner Bitte, nach sechs Jahren in Benavente eine vergleichbare Stelle in Avila zugewiesen zu bekommen, auf sein effizientes Wirken an den beiden vorherigen Gerichten: Schließlich habe er bereits dort Justiz zum Schrecken der Übeltäter ausgeübt und Milde gegenüber den gesetzestreuen Einwohnern walten lassen.[74]

Um so mehr gehört dann aber jegliche Sonderleistung zu den fachlichen Meriten. Ein klassisches Beispiel dafür stellt die Übernahme einer allein schon wegen des Ortswechsels undankbaren Gerichtsstelle „en

[73] AHN JM 4378/2184 (Personalakte: Mariano Die Pesceto).
[74] Jiménez Navarro an Justizministerium (20.5.1831), in: AHN JM 4515/4100.

comisión" dar. Zwar handelt es sich dabei lediglich um eine inhaltlich begrenzte Aufgabe, auf der anderen Seite war diese aber auch nur zeitlich limitiert. Daß im Fall der Ernennung von Jiménez Navarro zum Kommissionsrichter von Valencia de Alcántara dieser besondere Einsatz nach 1836 nicht gelohnt wurde, widerspricht dem prinzipiell nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war eben seine politische Unzuverlässigkeit in den Jahren des Umsturzes ausschlaggebender gewesen.

Bei einer dermaßen praktisch operierenden Karrierelogik ist die Liste der beruflichen Verdienste nie enumerativ, wie es denen gefallen würde, die in sozialwissenschaftlicher Absicht selbst noch hier einem zeit- und geschichtslosen Metamodell nachhängen. Daher muß auch die Bitte des erstinstanzlichen Richters Pedro Giménez, ihm möglichst noch 1839 die Würden eines *Magistrado* zu verleihen, von einer schier endlosen und überaus detaillierten Aufzählung seiner Vorzüge begleitet sein, die er während seiner früheren Stationen in Calahorra, Mula und Jijona bewiesen hätte. Für Generalisierungen war in diesem Moment kein Platz, was nebenbei erklärt, warum im Verlauf des 19. Jahrhunderts, bei zunehmender Professionalisierung, die bisher eingesehenen Personalakten immer zurückhaltender Informationen preisgeben.

Vielmehr hatte Giménez besorgt zu sein, keine Einzelheit auszulassen, die seine Richterbefähigung noch weiter unterstrich. Da kommt beispielsweise die Aufklärung eines aufsehenerregenden Kirchdiebstahls im Jahr 1826 genauso zur Sprache wie die Sicherung der Wasserversorgung von Calahorra zwei Jahre darauf. Hiermit wurde an berufliche Verdienste aus dem administrativen Bereich erinnert, für den er als *Alcalde mayor* gleichfalls zuständig war. Und um die Aufzählung an einem beliebigen Punkt abzubrechen, sei des weiteren nur noch angeführt, daß Giménez bei dieser Gelegenheit ebensowenig vergaß, unter ausdrücklicher Benennung sämtlicher Dörfer und aller geahndeten Delikte die Jahre ab 1830 in Erinnerung zu rufen. Seinerzeit habe er sogar die Funktion eines Richters „en comisión" wahrgenommen und 1832 einen Friedhof anlegen lassen, womit wiederum auf seine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit angespielt wird.[75]

Wie man sich mit fachlichen Qualititäten empfahl, schadeten Kunstfehler der Karriere. Am unaufhaltsamen Aufstieg von Joaquín Jaumar zum Rang eines Richters am *Tribunal Supremo*, zu dem auch, aber eben nicht nur das Netz seines hohen soziofamiliären Kapitals beitrug

[75] Vgl. sein Schreiben vom 16.9.1839 und das anschließende, notariell beglaubigte, viele Folios umfassende Resümee seiner Verdienste (AHN JM 4497/3917).

(Anhang 3), waren die unterschiedlichsten Zeugnisse seiner besonderen Befähigung zum Juristen und zum Richteramt beteiligt: der Erwerb des Doktorats, die Veröffentlichung eines für die Universität approbierten Leitfadens für angehende Rechtspraktiker und die prompte Erstellung der Kriminalstatistik des Jahres 1845 für den Bezirk der *Audiencia* von Mallorca. Letzteres war ihm in seinem Dossier ausdrücklich als ein „servicio especial en la carrera" zu vermerken gewesen. Gerade an Jaumar wird deutlich, in welch hohem Ausmaß der langjährige, Erfahrung ansammelnde Einsatz an einem Gericht gern gesehen wurde, zumal wenn man sich nicht von seinen Pflichten durch politische Wirren wie die des Jahres 1856 hatte in Granada abbringen lassen.[76]

Und was die Kunstfehler anbetrifft, liefert Jiménez Navarro insofern ein beredtes Beispiel, als er im Moment seiner Niederlage, als es ihm wie gesagt 1836 schon nicht einmal mehr gelang, den zugesprochenen Richterposten in Valencia de Alcántara einzunehmen, denjenigen, der ihn von diesem Platz verdrängte, damit beim Justizministerium anschwärzte, dieser habe seine Residenzpflicht sträflich vernachlässigt. Ginés María Serrano, einer der Richter der *Audiencia* von Albacete, hatte schon 1835 ein praktisches Gespür dafür bewiesen, daß dem ohnedies politisch umstrittenen Jiménez Navarro der Todesstoß versetzt werden könne, wenn man ihn unter Hinweis auf seine Gerichtsgebührenpraxis (aranceles) bei der vorgesetzten Justizbehörde denunziert. Obschon sich diese Verdächtigung als haltlos erwies, so war doch immerhin ein Verfahren gegen ihn angestrengt worden, das nicht nur die *Audiencia* in Albacete, sondern auch das Justizministerium zwischen Oktober 1835 und Ende 1839 beschäftigte und wohl kaum die Chancen, wieder in den Justizdienst aufgenommen zu werden, erhöht haben dürfte.

Nur um dem Eindruck nicht Vorschub zu leisten, diese praktische Logik beruflicher Benachteiligungen habe geradezu ziellos zugeschlagen, beispielsweise aufgrund willkürlicher Denunziationen, sei zusätzlich und obwohl die Karrieregeschichte eines Jiménez Navarro davon nicht unmittelbar berührt wird, auf das „Archivo reservado" der Madrider *Audiencia* und die sonstigen „Libros de informes" aufmerksam gemacht. Hier notierte man, freilich bezeichnenderweise erst ab Mitte der vierziger Jahre, alle internen Regelverstöße vornehmlich prozeßrechtlicher Art, die eine disziplinarrechtliche Ermahnung (apercibi-

[76] AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera); bei dem angeführten Praktikerwerk dieses Autors handelt es sich um: Práctica forense arreglada a las leyes y decretos vigentes, I–II, Barcelona 1840.

miento) durch die vorgesetzte *Audiencia* nach sich gezogen hatten. Diese ausweislich der Personalakten zumindest an den *Audiencias* von Barcelona, Granada und Zaragoza geführten Register, die heutzutage bedauerlicherweise nicht mehr aufzufinden sind, stellten zweifellos auf Seiten derjenigen, die über die Karriere befanden, wie auf Seiten derer, die von diesen scheinbar freien Entscheidungen abhingen, eine Objektivierung der angesprochenen doppelpoligen Karrierepraxis dar. Eine immer größere Verläßlichkeit dieses Kontrollsystems mußte zwangsläufig zur Konsequenz haben, daß die Karrierelogik zunehmend auf professionelle Vorgaben hin kanalisiert wurde und sich die Richter früher oder später darauf einzustellen wußten.[77]

Doch zur Zeit von Jiménez Navarro war noch immer jedweder Rekompensation genüge zu tun, soweit Vorleistungen im Sinne allgemeinster sozialer Unterstützung erbracht worden waren. Verdienste erwarb nicht nur, wie es die Regeln für den perfekten *Alcalde mayor* Ende des 18. Jahrhunderts suggerieren, wer seinen Dienst als Richterverwalter mehr oder weniger zufriedenstellend versah, einen „buen servicio" erbrachte.[78] Was 1791 eher zurückhaltend, da richterlicher Bescheidenheit angemessen, formuliert worden war, gewann praktisch Gestalt durch die spezifischen Aufgaben, mit denen Jiménez Navarro, sei es bei seiner Vorbereitung oder während seiner Zeit als Richter, konfrontiert wurde. Paradebeispiel dafür ist, wie er sich 1842 in seiner Bewerbung um eine Stelle als *Promotor fiscal* im erstinstanzlichen Zafra, woher nicht zufällig sein Taufpate stammte, anscheinend nicht grundlos auf seinen außergewöhnlichen Einsatz in Buitrago berief, als es um die Bekämpfung einer der zahlreichen Epidemien gegangen war, die Spanien in jenen Jahren heimsuchten.

Derartige Bravourstücke, die – gemessen am normalen Richterdasein – den feinen Unterschied markierten, auf den es ankam, konnten auf den verschiedensten Gebieten angesiedelt sein. So war man, um nur noch ein weiteres extremes Beispiel zu nennen und darüber die Bandbreite in etwa aufzuzeigen, im Fall des schon öfters erwähnten Jaumar auf Regierungsseite der Ansicht, ihm müsse über eine adäquate Richterstelle sein vorbildliches Engagement vergolten werden, das er 1841 als

[77] Zu den entsprechenden Anweisungen vgl. MARTÍNEZ ALCUBILLA, Diccionario de la administración española (Anm. 65), S. 885, 996; zu den Registern: AHN JM 4311/1180 (Personalakte: Calixto Bello y Alós [1850]) und AHN JM 4303/1098 (Personalakte: Emilio Bravo y Romero [1870]).

[78] „haz mérito con tu buen servicio" (Regel 1 in Silvestre Martínez, Treinta reglas (Anm. 72), S. 2).

Cortes-Abgeordneter in der für die gesamtspanische Wirtschaft so überaus wichtigen Zollkommission an den Tag gelegt habe. Jede andere als eine Stelle als *Magistrado*, mit der Jaumar im selben Jahr in Palma de Mallorca seine brillante Karriere begann, wäre dem aber unangemessen gewesen.[79]

Bei Jiménez Navarro fehlt es nicht an derartigen Trümpfen, nur sind sie eben bescheideneren Zuschnitts. Um seinen ersten Posten in Tábara zu bekommen, konnte er in seiner „Relación de méritos" von 1814 immerhin darauf verweisen, zur Franzosenzeit den Engländern die feindlichen Truppen verraten und diese in Medina del Campo über die noch vorhandenen Gelder getäuscht zu haben. Als der Feind abgezogen war, so seine bis ins Jahr 1829 fortgeschriebene neuerliche Aufzählung, habe er in Tábara kraft seines rednerischen Talents die Bevölkerung von Sonderabgaben überzeugt, um der Krone bei ihrem kriegsbedingten finanziellen Desaster zu helfen. Ähnlich sei seiner Ansicht nach auch die Mitarbeit in einer Kommission zu werten, die zum Zweck des Wiederaufbaus derselben Gemeinde statistische Erhebungen gemacht habe. Auf ihrer Basis, erinnerte er stolz, wäre 1815 von ihm für den „Consejo Real" ein zusammenfassender Bericht zur materiellen und geistigen Aufrüstung dieses Landstrichs erstellt worden.

Gleichwohl mußten im Rahmen einer praktischen Rekrutierungslogik für Richteramtsstellen zu Zeiten politischer Umwälzungen dezidiert politische Parteinahmen notwendigerweise eine alles überragende Rolle einnehmen. Der Zeiger pendelte sich wie von selbst auf den ein, der das Risiko einer eindeutigen Stellungnahme nicht gescheut hatte und deshalb ebenso selbstverständlich vom jeweiligen Sieger erwarten durfte, mit einem Amt entschädigt zu werden. Nachdem Espartero, der „Duque de la Victoria", im Gefolge des ersten Karlistenkriegs an die Macht gelangt war, sprach er 1842 ungeschminkt davon, jetzt wäre endlich der Augenblick gekommen, die „patrióticos servicios", den Dienst an der Freiheit, mit entsprechenden Verwaltungsposten zu entgelten.[80]

Daß das Justizpersonal davon nicht ausgenommen war, bezeugte schon 1826 die Denunziation des Kommandanten des königstreuen Freiwilligenkorps von Benavente. Jiménez Navarro war dieser Verleumdung in einem langwierigen Verfahren bis ins Jahr 1829 mit der Folge ausgesetzt, daß er als *Alcalde mayor* dieser Gemeinde sogar für zwei

[79] AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera).
[80] Vgl. Jiménez Asensio, Políticas de selección (Amn. 41), S. 72.

Monate vorübergehend vom Richterdienst suspendiert wurde. Der Anzeige gemäß habe er den Posten eines *Promotor fiscal* von Toro nur dem Umstand zu verdanken gehabt, daß er als Advokat in Carbajales del Alba den nunmehr vernichtend geschlagenen Konstitutionalisten vor 1821 eine Heimstatt gewährte – ein Verdacht, der sich, weil obendrein disziplinarisch nicht folgenlos geblieben, unter neuen politischen Vorzeichen in den dreißiger Jahren zum Vorteil wandeln sollte.

Im jeweils richtigen Moment seiner Karriere war Jiménez Navarro gehalten, die mit größter Wahrscheinlichkeit beste politische Karte zu ziehen. Das Ende seiner Richterzeit in Benavente vor Augen, berief er sich deshalb in seiner „Relación de méritos" von 1829 darauf, demnach noch unter der absolutistischen Restauration, dieses Regime ab 1823, nach der erneuten Machtergreifung Ferdinands VII., durch seinen freiwilligen Eintritt in die eben genannten paramilitärischen Verbände unterstützt, ja noch einem anderen Freiwilligen die Uniform und das Pferd gekauft zu haben. Wie aber aus den seinerzeitigen Säuberungsprozessen in der Extremadura bekannt, bedeutete dieser polizeiartigen Truppe beizutreten, sich vor der Entfernung aus dem öffentlichen Dienst zu retten.[81] Keinesfalls paradox, und schon gar nicht als opportunistisch abzutun, ist die Tatsache, daß er trotz allem 1833, als sich das Blatt wendete, ähnliche materielle Hilfe der Kavallerie der späteren Königin Isabella II. leistete: „en favor del Gobierno de la Reyna Nuestra Señora Doña Isabel 2a", wie er sich 1842 aus Anlaß eines seiner letzten Versuche, unter dem neuen System Fuß zu fassen bzw. eine einträgliche Stelle zu bekommen, berühmte und von einem hohen Madrider Militär bescheinigen ließ.

Jedwede Handreichung zugunsten der Herrschenden war ihren Preis wert. Daher die 1843 verbriefte Empfehlung des „Jefe político" von Murcia, Pedro Giménez, ein früherer erstinstanzlicher Richter seiner Provinz und seit drei Jahren stellenloser „cesante", habe bei den schwierigen, glücklicherweise erfolgreichen Kämpfen um Almería „importantes servicios" zugunsten der rechtmäßigen Regierung geleistet. Von hier aus gesehen war die anschließende Einsetzung als Richter erster Instanz im südspanischen Lorca nur der gerechte Lohn.[82]

In erster Linie waren es benennbare Verluste zum Vorteil der obsiegenden Partei, die dabei abgegolten wurden. Wie seine kurz darauf fol-

[81] Merinero Martín, Purificaciones (Anm. 56), S. 68.

[82] „Estracto de Secretaría", 10.10.1843, in: AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

gende erste Ernennung in Tábara beweist, erwähnte Jiménez Navarro 1814 durchaus nicht chancenlos die Zerstörung seines Hauses in Medina del Campo, ein Werk der Franzosen, und eine Gefängnisstrafe, die er während der französischen Invasion abzusitzen hatte. Der Hinweis, auch seine Brüder und seine Mutter hätten damals ihr Haus verlassen müssen und sein Großonkel wäre sogar den Invasoren zum Opfer gefallen, war gemessen an den überhaupt möglichen Einstellungskriterien allem Dafürhalten nach von vergleichbarem Gewicht. Belegt wird dies durch eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen, in denen ähnlich argumentiert wurde: bei Jarabo für die drei bewegten Jahre nach 1820, in denen seine Verwandten unter Druck gesetzt wurden, und bei Jaumar bezüglich seiner Deportation von 1837. Im einen wie im anderen Beispiel wurden die politischen Verfolgungen bzw. Kriegsschäden, selbst wenn sie nur den weiteren Kreis der Familie betrafen, mit einer Richterstelle vergolten.[83]

Sprechendster Beleg für den Satz, daß nunmehr generell Leistung für Gegenleistung stand und von altständischer, vergleichsweise einseitiger Privilegierung kaum noch die Rede sein kann, sind die immer wieder anzutreffenden Gehaltsverzichte. In seiner Justizkarriere politisch bedrängt, sah Jiménez Navarro 1835 vorsichtshalber von 10% seines Richtergehalts für die Stelle in Casas Ibáñez ab. Eine besondere Kriegsabgabe, ein „donativo patriótico" in Höhe von 286 Reales, die Jiménez Navarro zwischen November 1835 und Februar 1836 an die örtliche Finanzverwaltung von Casas Ibáñez einzahlte, sollte dem noch ein übriges hinzutun. Damit war er kein Einzelfall. So ist ein zehnprozentiger Gehaltsverzicht aus den gleichen Tagen von Pedro Giménez bekannt, dem dies im August 1836 die *Audiencia* von Albacete in ihrem Gutachten an die ministeriale Richterkontrollkommission als „sacrificios pecuniarios" positiv ankreuzte.[84]

Neben politisch deklarierten Vermögensopfern waren auch anderweitige Verluste zu ersetzen. Indikator dafür, daß hierzu materielle Investitionen rechneten, die während der Vorbereitung auf oftmals für den einzelnen noch nicht einmal genau voraussehbare staatliche Ämter getätigt wurden, sind die nicht seltenen Hinweise, mit denen man bei vielen Gelegenheiten auf solche Kosten anspielte. Dann wird aber auch begreiflich, warum Jiménez Navarro 1813, ein Jahr vor seinem ersten

[83] AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero); AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera).

[84] AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

offiziellen Richterposten, dem „Alcalde" von Medina del Campo zu dessen voller Zufriedenheit unentgeltlich die Rechtsprechungstätigkeit abnahm. Ein zweites Beispiel ist Jarabo: Auch er berief sich bei seiner Bitte, ihn in das Sekretariat des Justizministeriums zu übernehmen, nachdem seine befristete Richterstelle 1821 ausgelaufen war, auf die früheren, gleichfalls unbezahlten Dienste als „Fiscal agente" der Finanzverwaltung.[85] Sanieren sollte er sich bekanntlich erst 1853 mit seiner Pensionierung als *Magistrado* der *Audiencia* von La Coruña. Seinem Gesuch von 1837, ihm wenigstens ehrenhalber den Platz an einem Gericht zweiter Instanz zuzuerkennen, habe er doch bisher sein Vermögen in den Dienst der guten Sache gestellt, war der Erfolg noch versagt geblieben.

Anscheinend zahlte man jeglichen Kredit, der dem finanziell überaus schwachen Staat gewährt worden war, dort mit einem Posten zurück, wo immer die beruflichen Mindestvoraussetzungen vorlagen, etwa ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen werden konnte. Auf diese Weise gewann man auf Seiten der öffentlichen Finanzen erst einmal Zeit. Und von Seiten der Darlehnsgeber war kaum Protest zu erwarten, da – wie Jiménez Navarro zeigt – diese in einem solchen System aufgeschobener Probleme ihre Nische fanden. So dann, als er sich 1836 beim Justizministerium darüber beschweren durfte, in Valencia de Alcántara seinen Richterposten nicht antreten zu können, obgleich er die weite, mühevolle und kostpielige Reise quer durch Spanien bereits hinter sich habe.

Selbstverständlich veranschlagte eine derart situative Kompensationslogik auch Autoritätsgewinne, die andernorts erzielt worden waren, aber dem richterlichen Ansehen und somit der Legitimität seiner Interventionen in konfligierende Besitzstände wie der Rechtfertigung justiziell zugeteilter sozialer Positionen nur förderlich sein würden. Aus gutem Grund nahm deswegen Jiménez Navarro 1814 unter seine Meriten auf, ein Jahr vorher in der Gemeindeverwaltung von Medina del Campo eine der drei entscheidenden Posten inne gehabt zu haben. Und als er 1829 diese Aufstellung ergänzte, mußte ihm einfach gut zu passe kommen, nach 1814 der Statistikkommission von Tábara sogar präsidiert zu haben. Sozial vorbildliches Verhalten, beispielsweise als guter Familienvater, wessen sich Pedro Giménez 1836 berühmte, fand logischerweise in einem Klassifikationssystem noch stets seinen Platz, das

[85] Vgl. Anm. 83.

grundsätzlich Rekrutierungen mit Machtbezug glaubhaft machen sollte. Demzufolge ist es auch nur auf den ersten Blick abwegig, wenn justizfremde Beschäftigungen, zum Beispiel militärische Führerschaft angesichts politisch ungeklärter Verhältnisse, in diesem Klassifikationssystem einen hohen Grad an Plausibilität besaßen. Schließlich hatte eine derartige Karrierelogik gerichtliche Letztentscheidungen vorwegzunehmen.

Unabhängig von der Frage, ob dieses Auswahl- und Hierarchisierungsverfahren in seiner konzeptuellen Unschärfe rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt oder nicht vielmehr mit seiner hohen Flexibilität einfach zeitadäquat war, eine Frage, die so gestellt entweder unhistorisch ist oder der Komplexität der dabei zutage tretenden praktischen Karrierelogik nicht gerecht wird: Es hieße diese Praktiken verkürzen, wenn bei ihrer Analyse nicht hinreichend berücksichtigt würde, daß gleichzeitig für Vergegenständlichungen solch weit ausgreifender Vorschußleistungen gesorgt war. Darüber wurden Defizite in etwa aufgefangen, die aus Evaluierungsschwierigkeiten herrühren, mit denen angesichts derart vager Behauptungen und mangelnder Überprüfbarkeit tagtäglich gerechnet werden mußte.

Über die erwähnten Personalakten hinaus sind dabei zweifellos die nun schon öfters zitierten „Relaciones de méritos" Kernstück gewesen. Vornehmlich im Hinblick auf die allein ausschlaggebende symbolische Kraft des Richterspruchs, den die so Auserwählten ja eines Tages zu fällen hatten, wurde hierüber bis zu einem gewissen Grad dem Mißbrauch ein Riegel vorgeschoben. Eine gewisse Sicherheit bot bereits die Notwendigkeit, alle nur erdenkbaren positiven Merkmale des Prätendenten in der Form dieser Berichte sprachlich umsetzen zu müssen. Garantie war auch die Standardisierung dieser Dokumente und infolgedessen eine, wenn auch noch so begrenzte, inhaltliche Vergleichbarkeit. Dazu kam, daß die Drucklegung der „Relaciones" und folglich ihre relativ große, allerorts realisierbare Verfügbarkeit die bislang erzielten Effekte doppelte.

Abgesehen davon konnten es aber vor allem Empfehlungen und Bitten sein, diesen und keinen anderen Richter erster Instanz am eigenen Ort zu wissen, denen eine sozial entscheidende Kanalisierungsfunktion zufiel. Gerade weil unser rechtsstaatliches Richterbild so schwer damit vereinbar scheint, ist es unerläßlich, wie im Fall von Jiménez Navarro davon Kenntnis zu nehmen: Justiz auf dem Weg zum Rechtsstaatsmodell lebt noch lange von derart unmittelbaren Interventionen gesellschaftlich zumeist dominierender Gruppen, ohne daß hierin ein Wider-

spruch zur richterlichen Neutralität gesehen wurde. Keinesfalls naiv traten 1821 die Gemeindevorstände von Villalpando und Villa de Riego, beides in der Provinz Zamora gelegen, an den seinerzeit mit einem Vorschlagsrecht belehnten „Consejo de Estado" heran, ihnen doch Jiménez Navarro als Richter zuzuweisen.[86] Wenn sie bei dieser Gelegenheit seine richterliche Erfahrung (pericia) und sein Rechtsempfinden (rectitud) hervorhoben, so ist darüber zugleich für die fernab vom Ort des späteren Geschehens ernennende Behörde nicht nur eine überkomplexe Situation auf die letztlich tragende Legitimität der erwünschten Ernennung hilfreich reduziert, damit wäre lediglich die instrumentelle Seite veranschlagt, sondern obendrein soziale Harmonie garantiert und zwar mit denjenigen, die den entscheidenden geschichtlichen Raum beherrschten – was Rechtspflege als Ordnungsstifterin nur nützen würde.

Doch auch hier kann es allein um professionelle Qualitäten gehen und trotzdem soziale Rückversicherung mitschwingen, vom besseren Nachweis vorgeleisteter Verdienste nicht zu reden. Beispielsweise gab 1834 der *Alcalde mayor* des katalanischen San Feliu de Guixols Jaumar nach dessen fast vierjähriger Aushilfstätigkeit als *Promotor fiscal* ein Schreiben mit, wonach er sich für die eigentliche Justizkarriere empfehle, weil er in den kompliziertesten Streitigkeiten Übersicht, ungewöhnliche Rechtskenntnisse und ein unparteiisches Verhalten an den Tag gelegt habe.[87]

Am Ende ist die juristische Biographie von Jiménez Navarro auch ein guter Beweis dafür, in welch großem Maß ökonomisches Taktieren für die zeitgenössische Karrierelogik charakteristisch war. Darunter sind einmal materielle Außenabhängigkeiten wirtschaftlicher Art zu verstehen, die in der Analyse ein sich als Binnenrekrutierung gebendes Klassifikationssystem im Einzelfall enttarnen. Zunächst fällt aber darunter eine fast konzeptuelle Bewältigung karrierepraktischer Logik. Dabei wird marktartig vorgegangen, sowohl was die augenblickliche Einsicht in die eigene Position oder die der Gegenseite betrifft, als auch was die Langzeitstrategien in ihrer letztlich immer objektiven Zielgerichtetheit angeht.

Um bei letzterem zu beginnen, ob nun Jiménez Navarro 1818 unter Verweis auf seine bislang verdienstvolle Tätikgeit als *Alcalde mayor* um

[86] AHN JM 4515/4100 (Personalakte: Manuel José Jiménez Navarro).

[87] „Testimonio" von Estanislao Sánchez y Pui vom 12.11.1834 (AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera)).

Versetzung im Werte eines „condigno premio" bat oder aus Jaumars Beschwerde gegen eine Versetzung an die allseits wenig geschätzte *Audiencia* von Cáceres deutlich wird, inwieweit bereits 1858 aus den geleisteten „servicios" ein Recht auf einen dementsprechenden Posten hergeleitet wurde:[88] Man sieht sich jedenfalls in der Annahme bestätigt, daß im fraglichen Zeitpunkt durchaus auch von den unmittelbar Interessierten selbst auf Anspruchs- bzw. marktstrategisches Denken rekurriert wurde. Nur so wurde eine Welt in etwa begreifbar, in der – entgegen allem Schein – über den Wert der eigenen Verdienste und der daraus resultierenden mehr oder minder erfolgreichen Karriere Drittgrößen mitentscheiden: die jeweiligen Einsätze der Mitbewerber und die aktuellen Erfordernisse staatlicher Ordnungspolitik, praktisch Angebot und Nachfrage, kurz: die Augenblickssituation.

Was die ökonomischen Vorgaben anbetrifft, so wurde Jiménez Navarro im sog. „Trienio liberal" mit aller Deutlichkeit demonstriert, wie wenig er mit einer guten Amtsführung dagegen ausrichten konnte, wenn man wie im Frühjahr 1821 die Dörfer seines Gerichtssprengels Tábara organisatorisch denen von Carbajales del Alba zuschlug. Er jedenfalls hatte damit seine Stelle verloren. Bis er 1822 in Toro als *Promotor fiscal* einen zwar richterähnlichen, jedoch vergleichsweise geringerwertigen Posten fand, teilte er das wirtschaftliche Los all derer, die als sog. „cesantes" auf bessere Zeiten hoffen mußten. Da obendrein die Einkünfte eines *Alcalde mayor*, so die Ernennungsurkunde des Jahres 1832 bezüglich der 500 „ducados vellón" für Buitrago, anders als diejenigen der künftigen erstinstanzlichen Richter, die direkt vom Staat bezahlt wurden, aus den Erträgen zu bestreiten waren, die aus dem jeweiligen Gemeindeland flossen, war Jiménez Navarro vorgewarnt. Nur zwei Tage in Buitrago, begann er unverzüglich am 5. Mai 1832 mit der Suche nach einem neuen Posten.

Bei einer so grundlegenden politischen Wende wie derjenigen, die sich spätestens ab dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts andeutete und eine Neueinteilung der Gerichtsbezirke, folglich eine gerichtsorganisatorische Neuverteilung der Richterentlohnung zur Folge haben konnte, wofür das Dekret vom 21. April 1834 und die Verkleinerung, später sogar Auflösung der „Alcaldía mayor" von Buitrago zugunsten des nahen Torrelaguna steht, zählten alte Verdienste wenig, drohte um so mehr Konkurrenz, wenn nicht gar der wirtschaftliche Ruin. Ähnlich den

[88] Vgl. das Schreiben von Jiménez Navarro vom 29.5.1818 (AHN JM 4515/4100) sowie die Beschwerde von Jaumar de la Carrera vom 21.5.1858 (AHN JM 4496/3913).

Fällen, als man freiwillige Erklärungen über einen zehnprozentigen Verzicht auf das eigene Gehalt der Karriere anrechnete, soweit doch mit solchen Spenden dem Staat aus der finanziellen Klemme geholfen wurde, machten sich auch hier ökonomische Zwänge im Rahmen einer praktisch operierenden Karrierelogik bemerkbar. Grund genug dafür war, daß die Erhöhung staatlicher Effizienz, ein erklärtes Ziel dieses Dekrets, die Maßstäbe zum Vorteil der allgemein gebotenen wirtschaftlichen Aufrüstung verrückte.

5. *Multiple Richter*

Korrelat zu einem derartigen Klassifikationssytem praktisch weitestgehend offener, nur durch die persönlichen Einsätze begrenzter Karrieren mußte eine relativ wenig ausdifferenzierte Justiz sein, um diesen Kurzbegriff für ein ganzes Bündel institutioneller Vorkehrungen, zugehöriger Prozeduren und richterlicher Verhaltensweisen zu verwenden. In diesem Sinn sprach Jiménez Navarro 1831 in seinem Gesuch um die Richterstelle in Avila davon, nur auf diese Weise sei ihm die Möglichkeit gegeben, mittels noch größerer Aufgaben zusätzliche Verdienste für seine weitere Laufbahn zu erwerben.[89] Wenn der soziologisch fundierte Satz richtig ist, daß die Taxinomien, auf denen die Klassifizierungsakte beruhen, hier die Aufnahme in den Richterstand und künftige Beförderungen, die Qualitäten vorbestimmen, auf die es ankommt,[90] darf ebenso berechtigterweise vermutet werden: Im gegebenen Fall war Juristen-, insbesondere aber Justiztätigkeit, objektiv noch lange Zeit weit ausgelegt. Anderenfalls wären die Profilierungschancen abgeschnitten gewesen, denn an Drittmöglichkeiten fehlte es offenbar, so etwa daran, über einen naturwissenschaftlich-technischen Beruf sozialen Aufstieg zu probieren. Das Heer der Beamten und ihre riesige Reservearmee von Advokaten, wie man beides eigentlich bis zum heutigen Tage von Spanien kennt, findet im Detail auf diesem Umweg seine gesellschaftliche Rückbindung.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, eine derartige Annahme bestätigte sich bei Jiménez Navarro gleich mehrfach. Zunächst anhand seiner äußerst vielseitigen Vorbereitung auf den Richterdienst; des weiteren

[89] Petition vom 20.5.1831 (AHN JM 4515/4100 (Personalakte: Manuel José Jiménez Navarro).

[90] BOURDIEU, Noblesse d'Etat (Anm. 9), S. 32.

im Hinblick auf die Vielfalt der Aufgaben, die ein *Alcalde mayor* zu bewältigen hatte; außerdem fällt die breite Streuung auf, von der seine Bitten um einen anderen Justizposten gekennzeichnet sind. Endlich beeindruckt die Vielzahl überdies verschiedenartigster Ämter, die er neben seiner Rechtsprechungstätigkeit oder nach der Beendigung des aktiven Justizdienstes ausübte, wobei grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden konnte, daß er dahin zurückzukehrt. Der schlagendste Beweis dafür ist ohnehin die Anrechnung politischer Meriten im Augenblick von Krieg und Putschgefahr, als demnach nie zu verneinen war, daß sich das Blatt plötzlich wendet.

Soweit sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren die neuere Rechtsgeschichte der spanischen Verfassungsdiskussion oder der Kodifikationsbewegung seit dem späten 18. Jahrhundert annahm, mochte mitunter der Eindruck entstehen, als ob damit die Anfänge eines modernen juristischen Spanien schon ausgemacht seien. Doch in der mikrogeschichtlichen Analyse stellt Jiménez Navarro ein derart vereinfachendes Bild gründlich in Frage. Hinweise auf eine zunehmend effizienter organisierte Veröffentlichung der Legaltexte und auf die Kodifikationsentwürfe der zwanziger und dreißiger Jahre können ebensowenig wie verklärte Erinnerungen an das Verfassungswerk der Cortes von Cádiz (1812) etwas daran ändern, daß die Geschichte der juristischen Berufe um vieles anders, vor allem aber differenzierter ausfällt. So rächt sich ein weiteres Mal, daß es einer, obendrein möglichst nur an den großen normativen Texten ausgerichteten heimischen Rechtshistorie hermeneutischer Art auch im Nachfranquismus nicht gelang, ihren legitimatorischen Aufgaben zu entrinnen. Dafür wären wohl Sonderanstrengungen nötig gewesen, zumal dieser legitamorische Auftrag wie von allein aufgrund der Einbindung in ein teils juristisches, teils intellektuelles Feld zugefallen war, das sich in einem spanischen Umfeld wiederfindet, dessen wissenschaftlicher Retard gegenüber dem Ausland gerade von dieser Seite bis in die jüngste Zeit als äußerst schmerzlich empfunden wird.

Staatliche Ausdifferenzierungstendenzen blieben durchaus nicht unbekannt. Am Rande wurde notiert, wie vor der kurzlebigen Verwaltunghochschule vom Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf Veranlassug namentlich von Francisco Javier de Burgos, Luis López Ballesteros und Pedro Sainz de Andino bereits um 1830 Teilkompetenzen des bislang allzuständigen „Consejo de Castilla" ausgegliedert und auf diese Weise eine Ministerialbürokratie freigesetzt worden war, die sich Spezialaufgaben etwa im Bereich der inneren Verwaltung oder

der öffentlichen Finanzen zuwandte.[91] Selbst die Hagiographien spanischer Anwaltskollegien kamen mitunter nicht umhin, den einen oder anderen erwägenswerten Hinweis zur Trennung von Advokatur und Richtertum bzw. kirchlicher Verwaltung zu liefern.[92] Nur zeigt ein Vergleich mit der historischen Aufarbeitung des Ingenieurberufs,[93] daß sogar bei einer solch begrenzten Fragestellung im Fall der spanischen Juristen des fraglichen Zeitraums fast alles zu tun bleibt.

Wie aus der Feldanalyse speziell der katalanischen Notare des letzten Jahrhunderts zu folgern ist,[94] verharrten spanische Juristen mit Vorliebe bei althergebrachten Arbeitsmustern. Als einer der Ersten stieß lediglich das Notariat, aber auch nur lokal, jahrhundertealte Routinen ab. Ein solches Ergebnis mag zwar zunächst wenig Erstaunen auslösen. Es gewinnt aber dann an Bedeutung, wenn man sich zudem bewußt wird, daß gemeinhin unreflektiert machtökonomisches Taktieren von Juristen derselben Rhythmik zugerechnet wird, der andere Experten unterstehen, Modernisierungsprozesse also nicht nur fälschlicherweise linear vorgestellt werden, sondern überdies undifferenziert bei allen beruflichen Gruppierungen gleichermaßen schnell ablaufen sollen. Die Hüter von Recht und Ordnung haben indes ihr eigenes, örtlich zudem divergierendes Zeitsystem, entsprechend der ihnen von einer arbeitsteiligen Gesellschaft überantworteten, jederzeit aber entziehbaren Aufgabe.

Obgleich seit 1766 auf Intervention von Campomanes, einem der herausragendsten Politiker der spanischen Aufklärung, den *Alcaldes mayores* die Möglichkeit genommen wurde, sich zugleich als Steuerbeamter hervorzutun,[95] ist für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem Modus operandi namentlich der spanischen Richterschaft auszugehen,

91 María Josefa Garijo Ayesteran, El Ministerio de la Gobernación. Materiales para un estudio de su evolución histórica hasta 1937, Madrid 1977; Jiménez Asensio, Políticas de selección (Anm. 41), S. 54 ff.

92 Vgl. schon Félix García Marroquín, Reseña histórica del Ilustre Colegio de Abogados de Valladolid, Valladolid 1881, S. 71, 83; und neuerdings Julio Porres Martín-Cleto, Abogados toledanos, Toledo 1988, S. 27.

93 Gérard Chastagneret, Un ejemplo de revista científica: La „Revista minerva" de 1850 a 1914, in: Manuel Tuñón de Lara et al. (eds.), Prensa y sociedad en España (1820–1936), Madrid 1975, S. 224–229; Chastagneret, Economie et images reciproques: ingénieurs et hommes d'affaires français et espagnols dans la „minería" ibérique au milieu du XIXe siècle (Ms. 1985); Ramon Garrabou, Enginyers industrials, modernització econòmica i burguesia a Catalunya (1850–inicis del segle XX), Barcelona 1982.

94 Johannes-Michael Scholz, Katalanisches Notariat und Transformation des juristischen Feldes im 19. Jahrhundert, in: Ius Commune XV (1988), S. 135–197.

95 Silvestre Martínez, Treinta reglas (Anm. 72), S. 23.

der mit den gerichtsorganisatorischen und sicherlich auch mit den prozessualen Reformen kaum Schritt hielt. Der Ausbildungsgang und die nachfolgende Karriere von Jiménez Navarro ist dafür ein hervorragendes Zeugnis. Angenommen wurden die Neuerungen nur mit äußerstem Bedacht, da wohl die Gefahr relativ gering war, daß sich die prinzipiell ähnlich verfahrenden richterlichen Mitkonkurrenten situativ anders entschieden. Wollte man sich nicht disziplinarischen Sanktionen im weitesten Sinne aussetzen, durfte keiner die feldeigene Aufgabenstellung gefährden.

Aus Gründen, die mit ihrer Normierungsarbeit zusammenhängen, waren Richter lebenspraktisch in eine Welt eingesponnen, die sich ungeachtet aller beruflichen Spezialtitel kaum von derjenigen der Advokatur abhob. Symptomatisch für diese vielseitige Richterpersönlichkeit ist auf der untersten Ebene die Tatsache, daß die *Promotores fiscales*, die morgen als Richter fungieren konnten, noch immer ein eigenes Anwaltsbüro eröffnen durften, wirtschaftlich sogar darauf angewiesen waren. Auch solche Kleinigkeiten wie die Gründung des Anwaltskollegs von Cartagena, zu der sich die örtliche Advokatur mit der lokalen Richterschaft und einem *Magistrado* des *Tribunal Supremo* zusammen tat,[96] gehörten so gesehen zu den einschlägigen Indizien.

Von der Karriere eines *Alcalde mayor* bzw. eines Richters erster Instanz her war Jiménez Navarro gehalten, es nicht bei der universitären Ausbildung zu belassen. Insofern schien ihm aber noch nicht einmal die rein praktisch orientierte und an sich schon vielseitige „pasantía" bei seinem Onkel García Nabarro zu genügen. Denn vor seiner ersten Justizstelle in Tábara machte er sich außerdem zwischen 1807 und 1813 in Medina del Campo auf den verschiedensten Gebieten kundig – und dies, wie erwähnt, ohne hierfür das geringste Entgelt zu bekommen. Bei seinen Meriten vergaß er nie hervorzuheben, daß er neben seiner Advokatur vom „Corregidor" desselben Ortes den Auftrag akzeptierte, im nahen Moralejo fast im Stil eines *Alcalde mayor* ein nicht leichtes Strafverfahren abzuwickeln, gar nicht zu reden von einer Reihe von Testamentsstreitigkeiten, die er überdies noch für ihn erledigte. Davon abgesehen ging er dem „Regidor Decano" von Medina in wirtschaftlichen Gemeindeangelegenheiten zur Hand. Weil aber weder das eine noch das andere auszureichen schien, klagte er zeitweilig auch als *Promotor fiscal* in Kriminalprozessen an, ohne – soviel am Rande – etwa offiziell von

[96] Agullo Benedi, Reseña histórica del Ilustre Colegio de Abogados de Cartagena, Cartagena 1960, S. 17–19.

der Madrider Zentrale für das entsprechende Amt bestellt worden zu sein. Daß er den „Alcalde" bei seiner Verwaltung beriet, kommt hinzu, wobei gleichzeitig nochmals daran erinnert sei, mit welchem Eifer er dessen justizielle Aufgaben übernahm. Schließlich konsultierte ihn auch noch in Zweifelsfällen die Bürgermeisterei (ayuntamiento).

Zweifellos war es nicht abträglich, daß der angeheiratete Onkel, Juan Mazorra, Steuerbeamter in dieser altkastilischen Gemeinde war und damit seine Verbindungen und Erfahrungen spielen lassen konnte, um Jiménez Navarro eine derartige Vorbereitung auf einen ähnlich vielseitigen Richterberuf zu garantieren. Dadurch standen alle Türen offen. Es mußte nicht mehr allein auf einen besseren Platz, als es das seinerzeit immer mehr verfallende Medina del Campo für einen Advokaten darstellte, gewartet, sondern die Zeit konnte genützt werden, um die Aussichten zu erhöhen, möglichst an hervorragender Stelle in den Staatsdienst einzutreten. Dem Vernehmen nach würde man dort relativ sicher finanziell gesunden, aber auch symbolisch teil haben können.

Silvestre Martínez umschrieb diese Ausbildungsziele 1791 in seiner Richterethik.[97] „Poco importa el estudio, si de la experiencia está desnudo". Die großen Rechtsfälle, muß sich der *Alcalde mayor* wie der Anwärter auf einen solchen Posten gesagt sein lassen, würden nicht allein durch die Regeln des Rechts geklärt: „es necesario otro Arte, y expedición para la de estos negocios, que se adquiere con el manejo de muchos". Deshalb sollte seiner Meinung nach auch derjenige, der noch nicht über solche praktischen Fähigkeiten verfügt, weil er bislang zu wenige und infolgedessen nicht genügend differierende Sachverhalte vor Augen hatte, einem „Corregidor" beigegeben werden. Dort liege die volle Verantwortung nicht beim Lernenden; dafür bekäme dieser aber einen guten Einblick in die Praxis des Richtens.

Es spricht momentan alles dafür, daß solche Praktika in der Form effektiv ausgeübter Justiz- und Verwaltungsposten der verschiedensten Art in Spanien weit über das Ancien Régime hinaus in etwa das Äquivalent für eine geordnete, vergleichsweise verschulte Einführung im Stil des deutschen Referendariats darstellen. Dazu nur noch zwei weitere Beispiele, eines vom Anfang und eines vom Ende der hier interessierenden Periode, zudem jeweils unter Bezugnahme auf andere Ausbildungsstationen. Als Jarabo 1821 vertretungshalber erstmals eine Richterstelle in der Provinz Cuenca bekleiden durfte, war ihm zugute geschrieben

[97] Silvestre Martínez, Treinta reglas (Anm. 72), S. 18–19, 22.

worden, daß er vor 1819 einige Zeit an der Seite eines „Agente Fiscal" in der Steuerverwaltung gearbeitet hatte.[98] Und Prudencio Delgado de Leyva, der zwischen 1862 und 1895 vom *Promotor fiscal* zum *Magistrado* an der *Audiencia* von Cáceres avancierte, führte laut seiner Bewerbung um einen höheren Richterposten in Oviedo 1873 unter seinen Verdiensten an, vor seinem Eintritt in den Justizdienst ein Jahr lang Friedensrichter in der Nähe von Jaén gewesen zu sein.[99]

Punktuell besonders deutlich wird die Komplexität solch heterogener Ausbildungsphasen an Jiménez Navarro und seiner Tätigkeit bei der sog. „Cruzada" von Medina del Campo, einer kirchlichen Abgabenbehörde, wo er sich neben allem anderen noch als „interino", d. h. nicht fest angestellt, zwischen 1812 und 1813 auf die spätere Richterzeit vorbereitete. Es bedeutete zweifelsohne einen Gewinn, bei der Präparierung auf das erste Richteramt auch die kirchliche Verwaltung, hier namentlich deren Rechnungswesen,[100] kennengelernt zu haben, wurde doch das damalige Spanien noch immer von der Kirche weitestgehend geprägt. Daneben werden die Jahre nach seinem aktiven Richterdienst zeigen, daß er damit angesichts der örtlichen Gegebenheiten situativ das einzig Richtige getan hatte, als er sich auch hier umtat. Zahlenmäßig wie wirtschaftlich war damals die Kirche speziell in Medina der letzte Aktivposten geblieben.[101]

Gebrochen an einer bewegten Karriere sollte Jiménez Navarro erst später erfahren, was es wert war, mit diesem mächtigen Verwaltungsapparat schon in jungen Jahren ersten Kontakt aufgenommen zu haben. Er wie viele andere Richter hatten allein daraufhin die Chance, aus dem staatlichen Dienst mit der Gewißheit auszuscheiden, nicht auf eine Advokatur zurückgeworfen zu werden, bei der gerade im Alter – Jiménez Navarro ist insoweit typisch – keine Zeit verblieb, eine Klientel aufzubauen. Auf der anderen Seite wurde so generell die Mobilität, Reproduktivität, also Stärke von Justiz ohne fachspezifische Ausbildung durch die Vielseitigkeit der Vorbildung garantiert. Nötigenfalls, aus Gründen, die nicht bei einem selbst lagen, wie bei Haushaltseinsparun-

98 AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero).

99 AHN JM 4378/2182 (Personalakte: Prudencio Delgado de Leyva).

100 Zur Tätigkeit von Jiménez Navarro an der „Cruzada" von Medina vgl. den Rechenschaftsbericht vom 22.6.1822 des „Mayordomo de Propios" derselben Gemeinde; dieser hatte ersteren als „Administrador Tesorero de Cruzada" abgelöst (AHN Hacienda 3368/129).

101 Vgl. die zeitgenössische Beschreibung von Serafín Martínez del Rincón bei Gerardo Moraleja Pinilla, Historia de Medina del Campo, Medina del Campo 1942, S. 70–71.

gen oder einer nie auszuschließenden politischen Absetzung, konnte in jede auch nur in etwa vergleichbare juristische Tätigkeit übergewechselt oder übergeleitet werden.

Bevor Artikel 39 des zentralen Reglements vom 26. September 1835 die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Richter auf die streitige Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit einschränkte, hatten die *Alcaldes mayores* auch Aufgaben administrativer Art wahrgenommen. Wie ein Gesuch von Pedro Giménez aus dem Jahre 1839 zeigt, waren damit Eigeninitiativen von Staats wegen praktisch keine Grenzen auferlegt. Ein *Alcalde mayor* als der wohl wichtigste Vorgänger der erstinstanzlichen Richter konnte so eine solche Menge unterschiedlichster Verdienste auf sich vereinen, daß daraus selbst noch nach der Umorganisation des Justizwesens höhere Gerichtsposten beansprucht werden durften.[102] Giménez' besondere Leistungen reichen von der polizeilichen Aufklärung verschiedener Diebstähle in den zwanziger Jahren bis hin zur Anleitung der Bauern von Calahorra (Granada), es schon damals mit neuartigen Wein- und Olivenkulturen zu versuchen. Dahinter treten von der Präsentation her die eigentlich richterlichen Aktivitäten und folglich etwaige Meriten auf diesem Gebiet eindeutig zurück. Insgesamt stellt die Summe der aufgelisteten Verdienste das Gegenstück zu einem Pflichtenkatalog dar, der für *Alcaldes mayores* seit der im Vergleich ebenso fundamentalen „Instrucción" vom 15. Mai 1788 verbindlich war. Noch ein halbes Jahrhundert später gelang es einer der ersten juristischen Enzyklopädien nur, die hier aufgestellten Regeln in einem immerhin noch 75 Punkte umfassenden und trotzdem unabgeschlossenen Programm zu resümieren.[103]

Jiménez Navarro belegt zur Genüge, wie flexibel ein Richter ausgangs des spanischen Ancien Régime zu sein hatte. Freilich wurden ihm damit im Gegenzug eine Fülle von Möglichkeiten offeriert, um sich für weitere Justiz- oder sonstige Posten in der öffentlichen Verwaltung wie in der privaten Abwicklung juristisch formulierter Probleme zu empfehlen. Ohne daß das eine vom anderen zu trennen wäre, oblag ihm neben der Jurisdiktion als Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, über ökonomische und politische Belange seines Bezirks zu wachen. Die Ernennungsurkunde für Tábara, die 1842 sicherlich nicht grundlos seiner Bitte um den Richterplatz von Zafra und dort speziell der Liste seiner

[102] Bitte um „honores de Magistrado de cualquiera de las Audiencias del Reyno" vom 25.9.1839 (AHN JM 4497/3917: Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

[103] ESCRICHE, Diccionario (Anm. 46), I, v. „Alcalde mayor" (S. 211–215).

Meriten hinzugefügt wurde, weist in etwa nach, was ab 1814 in der erstgenannten Gemeinde zu tun war, wollte Jiménez Navarro am Ende seiner sechsjährigen Amtszeit oder wann auch immer mit Aussicht auf Erfolg ein neues Amt erbitten. Wohl der sprechendste Beleg für die Offenheit und damit Vielseitigkeit dieses Programms ist die Pflicht, möglichst stets präsent zu sein. Auf neue Situationen war staatlicherseits sofort zu reagieren. Von der Illusion kodifikatorisch gegängelter Justiz ist noch nichts zu spüren. Dagegen werden Ad-hoc-Entscheidungen verlangt und belohnt.

Die Residenzpflicht stellt sich für die Erklärung am Ende als wichtiger heraus als die detaillierteste Berücksichtigung aller Obliegenheiten, welche in Übereinstimmung mit der Instruktion von 1788 bei der Nominierung für Tábara aufgeführt werden. Es spricht eigentlich für sich, daß dieses grundlegende Reglement nicht einmal vollständig in die *Novísima Recopilación* aufgenommenen wurde. Wahrscheinlich ist ohnehin alles nur beispielhaft gemeint, soll bestenfalls ein grober Rahmen abgesteckt werden. Nur um seine Umrisse ein wenig zu veranschaulichen, seien aus dieser wie aus den damit weitgehend identischen Ernennungsurkunden für die Plätze in Benavente (1824) und Buitrago (1832) folgende Aufgabenbereiche bzw. Klassifizierungseckwerte zitiert. Da sind einmal die Unterhaltung des Straßennetzes und die Sorge um die Erhaltung der Wälder genauso wie die Förderung von Landwirtschaft und Viehzucht oder Handwerk und Manufakturindustrie, nicht zu vergessen den Handel, eben generell alles, was dem Wirtschaftsprogramm des aufgeklärten Absolutismus gerecht zu werden hatte.

Zu den Entfaltunsmöglichkeiten, die dem Richter in den letzten Jahren des sich versuchsweise regenerierenden alten Regimes geboten wurden und dank derer er sich einen zusätzlichen Namen machen konnte, trat aber noch ein weiteres hinzu. Derselben Urkunde nach hatte Jiménez Navarro mit Ablauf der Amtszeit seinem Nachfolger alle einschlägigen Beobachtungen zusammen mit den entsprechenden Abhilfevorschlägen in Berichtsform zugänglich zu machen. Die enge Verbindung zwischen richterlicher Qualifikation und derartigen Aufgaben neben der üblichen Rechtsprechungstätigkeit könnte sich kaum besser manifestieren als durch die weitere Verpflichtung, eine Empfangsbestätigung des Nachfolgers sowie eine Kopie dieses Rapports dem „Consejo de la Cámara" vorzulegen, somit aber genau der Instanz, die über seine Neuanstellung in einer anderen, eventuell höherklassigen „Alcaldía mayor" oder gar einer übergeordneten Instanz zu wesentlichen Teilen

entschied. Vorher bekam er den neuen Titel nicht, der ihm in Zukunft erlauben würde, an anderer Stelle zu richten. Erst dann erhielt er eine weitere Chance, sich durch die Wahrnehmung wirschaftspolitisch derart zentraler, weil an vorderster Front erledigter gesamtgesellschaftlicher Aufträge verdient zu machen. Insoweit die abstrakten Pläne für eine ökonomische Aufrüstung nicht ohne direkte Oberservierung und erste Analysen auskamen, sollten sich die Sachwalter derartiger Justiz auch schadlos halten können.

Ernennungskonflikte mit der obersten Verwaltung, etwa dem „Gobernador civil",[104] signalisieren demnach ab der Mitte der dreißiger Jahre auch eine Wende beim Richterklassement. So langsam auch dieser Prozeß in Spanien abgelaufen sein mag: In dem Umfang, in dem man mit dem *Alcalde mayor* eine periphere Informationsquelle ersten Ranges zurücknahm, gab es tendenziell Platz, sich im Amt eines Richters erster Instanz als Streitschlichter zu spezialisieren und auf diese Weise für bessere Posten vornehmlich auf diesem Gebiet zu qualifizieren. Prophylaktisch sollte von da ab immer weniger eingegriffen werden, hierfür waren Dritte zuständig und kompetenter. Die „felicidad de los pueblos", Glück und Wohlstand der Untertanen, lag offiziellerseits nunmehr in anderen Händen. Mit der paternalistischen Vision, von der Dou in diesem Zusammenhang noch im Jahr 1800 sprach,[105] verabschiedete man über lange Zeit die Vorstellung vom Richter als Sozialingenieur. Den eigentlichen Richtern sollten sich neue Gelegenheiten eröffnen, die allerdings vor der Etablierung des demokratischen Rechtsstaates jedenfalls auf dem Niveau der ersten Instanz kaum zu konkretisieren waren, wovon zuallererst die vergleichsweise schlechte finanzielle Ausstattung von Justiz im Verlauf des spanischen 19. Jahrhunderts und den dreißig anschließenden Jahren zeugt.[106]

Bis zu den neuen Zeiten wies die praktische Karrierelogik für spanische Justizjuristen effektiv fast keine beruflichen Grenzen auf. Dies ist kein Widerspruch, sondern vielmehr die Konsequenz aus realistischen Aussichten, die von den Betroffenen situativ viel besser eingeschätzt werden konnten, als es im nachhinein vorstellbar ist. Positivrechtliche als die rechtsgeschichtlich bequemsten Erklärungsvorgaben verstellen

[104] Vgl. zum Beispiel die Kontroverse mit der *Audiencia* von Valladolid aus dem Jahr 1834 bezüglich Tomás Giménez Herrera Troyano (AHN JM 4515/4105).

[105] Dou, Instituciones (Anm. 42), II, S. 140–141.

[106] Zur stagnierenden, ab 1900 sogar sinkenden Personalkostenentwicklung zwischen 1850 und 1934 vgl. Scholz, Rendre justice (Anm. 15), S. 370–371.

nur den Blick hierauf; einen wohldefinierten und gestaffelten Gerichtsaufbau gilt es erst auf der Grundlage prosographischer Studien zur Richterpopulation sozialhistorisch zu rekonstruieren. Die Gesuche um eine neue Richterstelle sind ein Beweis mehr dafür, daß hierzu nicht genügend aufgerufen werden kann.

Zählt man die Funktionen aus, um die sich Jiménez Navarro entsprechend seiner Personalakte ab 1818 bis zum Jahr 1842 bewarb, begegnet einem nicht nur eine faktisch kaum noch hierarchisierte Justiz, sondern auch ein allseits verwendbarer Richter. Wie eigentlich zu erwarten, lagen die Schwerpunkte seiner 25 Anträge einmal bei den erstinstanzlichen „Alcaldías mayores", den vergleichbaren „Corregimientos" und den neuen Gerichten der untersten Instanz, zum anderen bei den vorgesetzten *Audiencias* und *Chancillerías*. Doch fällt bei näherem Hinsehen unverzüglich zweierlei auf. So lösen Richterposten und Stellen als *Promotor fiscal* geradezu unvorhersehbar miteinander ab; ferner war praktisch keine zeitliche Reihenfolge vorgeschrieben, nach der Plätze bei der hohen oder niederen Gerichtsbarkeit zur persönlichen Auswahl standen. „Alcalde del Crimen" an einer *Chancillería* zu werden, konnte heute grundsätzlich ebenso im Bereich des Möglichen liegen wie morgen das Amt eines kleinen Richters irgendwo in der Provinz.

Von der beruflichen Qualifikation aus war vieles, wenn sicherlich auch nicht alles erlaubt. Der amtlicherseits extrem vorsichtig beeinflußte Erwartungshorizont wurde davon jedenfalls fast nicht eingeengt. Noch deutlicher freilich tritt die Vielseitigkeit, die dafür Voraussetzung war, im Fall des immer wieder zu erwähnenden Jarabo zutage.[107] Bei ihm ist die Bandbreite seiner keineswegs unrealistischen Wünsche noch größer. Dabei darf obendrein nie übersehen werden, daß hier wie bei Jiménez Navarro nur die Gesuche in die Analyse eingehen, die sie an den Justizminister richteten, damit jedoch nach dem Vorausgesagten ohnehin schon eine der Wirklichkeit kaum gerecht werdende Reduzierung der tatsächlichen Gelegenheiten vorgenommen wird. Nicht nur, daß Jarabo zwischen dem Archiv und dem Sekretariat dieses Ministeriums schwankte und einmal um eine Stelle als Richter erster Instanz einkam, ein anderes Mal um einen Platz an einem Obergericht: Von der Karrierestrategie her spielte er zudem mit der Möglichkeit, im Idealfall die höchsten Posten nur ehrenhalber zu erringen und sich die Ausübung von Ämtern auf einem niedrigeren Niveau mit solchen Titeln aufwerten zu lassen.

[107] AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero).

Ein weiteres Prüffeld bietet Jiménez Navarro schließlich da, wo die gesamte Palette der Aktivitäten in den Blick tritt, die seiner Richtertätigkeit vorausgingen, diese unterbrachen bzw. ihr folgten. Von spanischen Richtern zu sprechen, ohne deren ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit zentral zu veranschlagen, hieße von vornherein an der Sache vorbeigehen. Es ist eher typisch, daß Jiménez Navarro als Advokat in Medina del Campo begann, Anfang der zwanziger Jahre, nach dem Verlust des Richterpostens in Benavente, auf eine Advokatur im nahen Carbajales del Alba auswich und mit dem erzwungenen Ende seiner Dienstzeit 1837 vom Richter wieder zum Anwalt wurde, diesmal nur in Plasencia. Die Anwaltschaft stellte nicht nur eine Reservearmee dar, sondern zugleich einen Aktivposten in der eigenen, deswegen nicht aber auf lange Sicht im voraus festgelegten, vielmehr von Fall zu Fall anzupassenden Lebensplanung. Familiäre Beziehungen konnten eine solche Wende natürlich überdies begünstigen, eine Option zum Rettungsanker machen, wenn ansonsten die Dinge aussichtslos standen. In Kombination mit den früher gesammelten, vielfältigen anwaltlichen Erfahrungen sollte sich so die lokale Vertrautheit mit dem Raum um Plasencia bei Jiménez Navarro relativ vorteilhaft auswirken. Vom Alter her bot sich ohnedies nicht viel anderes an.

Sieht man davon ab, daß die Stelle eines *Promotor fiscal* in Toro (1823) und die eines Polizeichefs in Benavente (nach 1824) ohnehin gemäß dem damaligen Verständnis von Richterarbeit nicht allzu weit entfernt lagen, ist es trotz allem erstaunlich, wie Jiménez Navarro zur selben Zeit anscheinend ohne weitere Schwierigkeiten auch noch in der Finanzverwaltung von Toro das Amt eines Fiskal bekleidete. Ämter zu akkumulieren ist aber nur die eine Seite. Den schlagendsten Beweis für die Wendigkeit, die den spanischen Juristen damals – und heute – auszeichnet, lieferte Jiménez Navarro in dem Moment, als er 1837 den Richterdienst verlassen mußte, eine Einsicht, derer er sich erst in den nächsten fünf Jahren praktisch vergewissert haben dürfte: auf dem Weg über die ständigen Ablehnungen seiner immer erneut vorgetragenen Bitten, in den aktiven Dienst zurückzukehren, und mit der wachsenden Verwirklichung seiner noch verbleibenden Berufsaussichten in der Kirchenverwaltung von Plasencia.

Der praktische Sinn, den Jiménez Navarro mit dieser sich aus vielen Einzelakten zusammensetzenden Entscheidung bekundete und der nicht zuletzt auf seiner beruflichen Flexibilität basiert, zeigt sich bereits in der Wahl von Plasencia als Standort künftiger Investitionen. Die Stadt stand ihm über das unweit gelegene Tornavacas, dem Heimat-

ort seiner Eltern, nicht nur familiär nahe; Tornavacas lag zudem in der Nachbarschaft vom eigenen Geburtsort Barco de Avila. Klimatisch begünstigt, wirtschaflich nicht ohne Bedeutung sowie wichtige Etappe zwischen dem fernen Andalusien und dem mächtigen Madrid, verfügte Plasencia auch über ein erstinstanzliches Gericht „de ascenso", also exakt von der Kategorie, die Jiménez Navarro aus seiner letzten Richterstellung bestens vertraut war.[108]

Dazu kam aber vor allem, daß Jiménez Navarro mit Plasencia auf einen Ort gesetzt hatte, der über seine privaten Verbindungen, seine Ortskenntnisse und seine anwaltlichen Fertigkeiten hinaus die in Medina del Campo seinerzeit hergestellten Kontakte und erworbenen Erfahrungen mit der kirchlichen Verwaltung wiederzubeleben erlaubte. In den vierziger Jahren von der personellen Besetzung her im letzten Drittel der spanischen Bischofssitze gelegen,[109] demnach wie zugeschnitten auf Jiménez Navarro, geht man von seinem relativ kleinen Kapital, insbesondere seiner bescheidenen Karriere und einer prinzipiellen Homologie sozialer Felder aus, bot Plasencia praktisch die letzte Chance, die angesichts seines Alters und einer fehlgeschlagenen Justizkarriere überhaupt von ihm genutzt werden konnte. Der Umstand, daß die Diözese Plasencia an diejenigen von Avila und Salamanca stieß und somit die Kernzonen seines gesamten Lebensraums abdeckte, faßt die für ihn einzigartige Gelegenheit geographisch zusammen. Reichere und mächtigere Bischofsstühle, wenn sie wie der des nördlicheren Palencia[110] hierzu obendrein nicht so günstig gelegen gewesen wären, hätten seinen Horizont überstiegen.

Anhand der Säuberungsverfahren nach 1823 ist zudem ersichtlich,[111] daß Jiménez Navarro besonders in Plasencia auf eine politische Gesinnung traf, die typischerweise der Inquisition nachtrauerte. Wo aber auch noch die eigenen weltanschaulichen Grundoptionen, die ungeachtet aller späteren Eskapaden bekanntlich vom auslaufenden Ancien Régime vorgeprägt worden waren, mit dem Weltbild derer übereinstimmten, die wie das Domkapitel von Plasencia lokal über die materiel-

[108] Vgl. für die zeitgenössische Einschätzung von Plasencia: MADOZ, Diccionario (Anm. 13), XIII, Madrid 1846, S. 79–84.

[109] QUINTÍN ALDEA VAQUERO et al. (eds.), Diccionario de historia eclesiástica de España, III, Madrid 1973, v. „Patrimonio eclesiástico", S. 1888 ff. (1904).

[110] Zum Luxus und der wirtschaftlichen Potenz dieses Bischofssitzes vgl. ALBERTO MARCOS MARTÍN, Economía, sociedad, pobreza en Castilla: Palencia, 1500–1814, Palencia 1985, S. 138–141.

[111] Hierzu speziell: MERINERO MARTÍN, Purificaciones (Anm. 56), S. 28, 38, 72–73.

len und geistigen Ressourcen bestimmten, d. h. über einen Großteil der Bodenrente als der potentiellen Verfügungsmasse und über das örtliche Priesterseminar als der wichtigsten Ausbildungsstätte, war der Wiedereinstieg in die kirchliche Administration endgültig frei. Zumal wenn im November 1837 bloße Terrainsondierungen von der Art eines Sekretärpostens bei der Zehntkammer anstanden und die „Junta Diocesana Decimal" in Personalunion mit der staatlichen Finanzverwaltung geleitet wurde – ein weiteres objektives Plus für den, der sich im Staatsdienst auskannte und bis in die Familie hinein, man erinnere sich seines Onkels in Medina del Campo, mit dem Fiskus verbunden war.

Dank seiner hohen professionellen Beweglichkeit konnte Jiménez Navarro dann auch schnell weiter Fuß fassen. Immer neben seiner Anwaltstätigkeit wurde er 1838 für dieselbe Kammer zum Vertreter der religiösen Orden gewählt und 1839 zum Sekretär der damit vergleichbaren „Junta de frutos". Belobigungen für diese Ämter, „exactitud, laboriosidad y tino",[112] ließen ihn 1839 den Posten eines „Promotor fiscal de espolios, vacantes, anualidades y demás agregados" an der „Subcolectoría" von Plasencia hinzuerwerben, folglich an einer Dependance der von Madrid aus gelenkten kirchlichen Nachlaßverwaltung.[113] 1840 wurde er dazu noch „Abogado Fiscal" bei der örtlichen Finanzverwaltung (Administración de Rentas Unidas) und Sekretär der „Junta de Dotación del Culto, y Clero" (Plasencia); 1841 Koassessor desselben staatlichen Steueramtes und „Abogado Fiscal" auf Lebenszeit (propietario) des „Tribunal Subdelegado de la Santa Cruzada y demás gracias de la ciudad y obispado de Plasencia".

Somit endete sein Berufsweg in den vierziger Jahren bei einer Unterbehörde der kirchlichen Vermögensverwaltung, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unter staatlicher Tutel auch gerichtliche Funktionen wahrnahm.[114] Der eigenen Auskunft nach wurde auch diese Arbeit finanziell nicht vergütet, was aber nicht besagen will, daß keinerlei Vorteil für das zur selben Zeit und am selben Ort betriebene Anwaltsbüro herauszuschlagen war. Dem persönlichen Ansehen wurde damit auf jeden Fall ein guter Dienst erwiesen.

112 Vgl. das Zeugnis von Plácido de la Calle (= Subdelegado de Rentas Nacionales de Plasencia y su partido, Presidente de la Junta Decimal de Plasencia) vom 26.11.1839, das im Hinblick auf die vorweisbaren Verdienste dem Gesuch um eine Stelle als *Promotor fiscal* in Zafra vom 13.12.1842 beiliegt (AHN JM 4515/4100 (Personalakte: Manuel José Jiménez Navarro)).

113 Novísima Recopilación 2.13 auf der Basis des Konkordats von 1753.

114 Novísima Recopilación 2.11.

6. *Justiz, Recht und Ordnung*

Bei der Richtereinzelbiographie kann nichts anderes als bei der Makroanalyse gelten: Soll Rechtshistorie weder der Illusion rechtlicher Autonomie aufsitzen noch die Feldbedingungen mit der Rechtsentwicklung verwechseln, ist die Karrierelogik auf die Produktion zu beziehen und umgekehrt. Von der Korrelation zwischen professionellem Klassement und sozialer Klassifizierung sei augenblicklich nur deshalb abgesehen, weil hier eine übergreifende Feldanalyse vorauszugehen hätte, was späteren Untersuchungen quantifizierbarer prosopographischer Daten zur spanischen Richterschaft vorbehalten bleiben muß. Für Zeiten des politischen Chaos verbietet es sich dann aber fast von allein, ausschließlich verfassungsrechtliche Selbstbeschreibungen vom neutralen Richter zu Rate zu ziehen, um des symbolischen Effekts habhaft zu werden, von dem die Durchsetzungschance richterlicher Eingriffe abhängt. Nicht anders ist es im Fall der *Alcaldes mayores*. Würde einzig auf die Beförderungskriterien der Instruktionen von 1788 abgestellt, wonach bekanntlich von einem regelmäßigen, graduellen Aufstieg auszugehen wäre und Meriten erst an zweiter Stelle zum Zuge kämen, ginge jene Politikferne in die Analyse ungeprüft ein, die der richterlichen Neutralität und Bindung wegen nicht zuletzt durch solche Abstraktionen suggeriert wird.

Dagegen geht es im Ergebnis um Ehre als konstitutives Element einer situativen Karrierepraxis mit Dissimulationswirkung. Hebt man gleichzeitig auf den zeitgenössischen Richterhabitus ab, ist justizielles Intervenieren in vorhandene und am Einzelkonflikt fortgeschriebene Herrschaftsstrukturen als vorwiegend unausdifferenziertes Ordnen politisch prekärer Strukturen zu definieren. Das scheint zumindest für erstinstanzliche Richter im politischen Umbruch richtig zu sein, deshalb für Jiménez Navarro. An dieser und keiner anderen Stelle liegt das Exemplarische seines Falles, die Typizität, aufgrund derer die mikrogeschichtliche jene Feldanalyse zum justiziellen Sektor des modernen Spanien vorbereitet, von der soeben die Rede war.

Angesichts eines derart vielfältigen Klassifikationsschemas mußte logischerweise eine Vergleichsgröße da sein. Sie hatte neben der Konvertibilität der unterschiedlichen Kapitalsorten den Effekt sozialer Verfremdung zu sichern, ohne den Justiz rechtlich unwirksam bliebe, weil es an gesellschaftlicher Glaubwürdigkeit und letztlich Anerkennung

fehlt. Dieser zweifachen Funktion wurde im fraglichen Zeitraum das symbolische Kapital der Ehre gerecht. Gemäß der zeitgenössischen Karriereordnung konnte dieses von Richtern wie Jiménez Navarro entweder im Laufe ihres beruflichen Aufstiegs oder außerhalb davon durch mannigfaltige Verdienste erworben werden, ob nun in Kontakt mit den übrigen Feldangehörigen oder bei der Versorgung der Rechtsuchenden. Nicht zufällig identifizierte das Sprachverständnis des 18. Jahrhunderts den Begriff der Ehre (honor) mit dem übertragenen Amt (empleo) und dieses mit dem Ansehen (dignidad) seines Inhabers, womit im Spezialfall der gerichtlichen Entscheidungspraxis die ehrenhafte Amtsausübung mit der richterlichen Autorität und darüber mit der Allverbindlichkeit des Richterspruchs zusammenfiel.[115]

So wie es eine Ehre war, ein (Richter-)Amt zu erhalten, so wäre es unehrenhaft gewesen, sich des erwiesenen Vertrauens unwürdig zu erweisen. Jiménez Navarro begriff diesen Zusammenhang, als er sich 1827 unmittelbar an den König wandte, um seine politisch gefährdete Stelle in Benavente zu retten: „Así que me fijé en esta villa para ejercer la Justicia, con cuya confianza se sirvió V. M. honrarme, no escuché más voz que la de los preceptos soberanos, y hacer valer sus derechos". Die eigene Ehre und damit die persönliche Karriere standen auf dem Spiel, wenn nicht tagtäglich dafür gesorgt worden wäre, der Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen. Doch liefert Jiménez Navarro nicht nur ein zusätzliches Beispiel dafür, wie das Konzept der Ehre in diesem Prämiensystem als Versatzstück fungierte, indem er 1842 unter Präsentation einer Verdienstmedaille für sein Engagement beim letzten Putsch einen Posten bei der Justiz einforderte. Sein Fall steht bei dieser Gelegenheit zugleich dafür, daß hierüber durchaus denkbare, vorteilhafte Karriereentscheidungen politischer Art um des neutralen Richteramtes willen entpolitisiert wurden.

Der weitere Verlauf gibt dieser Vermutung nur recht. Denn in der Tat ging das Justizministerium zwei Wochen später auf das Ansinnen von Jiménez Navarro ein, beim Innenministerium dieses Ehrenkreuz gegen eines für allgemeine Verdienste einzuwechseln. Dieser Bitte entsprach kurz darauf der „Ministro de Estado" durch das hochangesehene „Cruz de Caballero de la Real Orden americana de Isabel la Católica" und zwar just in dem Augenblick, als Jiménez Navarro seinen letzten Versuch unter-

115 Vgl. die verschiedenen Bedeutung von „Honor" in: Real Academia Española, Diccionario de la lengua castellana, en que se explica el verdadero sentido de las voces, su naturaleza y calidad . . ., IV, Madrid 1734, S. 172–173.

nahm, erneut in den Justizdienst aufgenommen zu werden. Der unmittelbare politische Bezug, der Makel, falls es überhaupt einer war, Recht aufgrund einer solchen Nominierung möglicherweise zugunsten nur einer Partei zu sprechen, war getilgt, Verdachtsmomente waren insoweit jedenfalls zugunsten einer effizienteren Justiz im Ansatz ausgeräumt worden.[116]

Grundsätzlich sah man sich auf allen Seiten verpflichtet, das Verhalten der Hauptakteure im Hinblick auf den Wirkungsgrad genuin richterlicher Rechtsetzung am „hombre honrado" zu orientieren. Maßstab war die gesamtgesellschaftliche Vorstellung vom Staatsbürger als Ehrenmann. Ganz in diesem Sinn etwa die katalanische Provinzregierung in einem Schreiben des Jahres 1840, mit dem sie Jaumars Bitte um eine Stelle als erstinstanzlicher Richter in Barcelona zu unterstützen trachtete. Danach passe sich ihr Kandidat vorzüglich in ein Justizbild ein, das gleichermaßen von Effizienz (prontitud) wie vom unbestechlichen Richter (imparcialidad) mit der Folge charakterisiert werde, daß ausgehend vom allgemein vorherrschenden Ehrenkodex dessen spezifisches gesellschaftliches Auftreten auf eine mit der Objektivität des Gesetzes konforme soziale Distanz hinauszulaufen habe. Widrigenfalls, so dieselbe Quelle, griffe Willkür Platz, was zwangsläufig Prestigeverluste auf Seiten der Richterschaft mit sich brächte und in der letzten Konsequenz genereller Unordnung Vorschub leiste.[117]

Solche symbolischen Garantien reihen sich desto besser in den Gesamtmechanismus richterlicher Karrierepraxis ein, als diese auch andere Neutralisierungseffekte hervorrief, in erster Linie über eine demonstrative Limitierung der Amtsdauer und durch das Verbot des örtlich inkompatiblen Richters. Dafür belegt das Beispiel eines Jiménez Navarro gleich mehrfach, daß schon vor der Reorganisation der untersten Instanz in den dreißiger Jahren, die Amtszeit eines *Alcalde mayor* im Grunde nach sechs Jahren auslief, es sei denn, der Inhaber wäre abgesetzt oder befördert worden.[118] Die Bindung an einen Ort, eine Liaison mit der einen oder anderen sozialen Gruppe, sollte sich nicht über Gebühr manifestieren können.

[116] Zu den letzten beiden Beispielen vgl. Schreiben vom 17.12.1827 sowie die Interventionen vom 1. und 13.10.1842, nebst der Ordensverleihung vom 17.3.1843, die sich mit der Bitte um einen Posten in Zafra vom 13.12.1842 kreuzt (AHN JM 4515/4100 (Personalakte: Manuel José Jiménez Navarro).

[117] Schreiben vom 28.10.1840 (AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera)).

[118] Vgl. für den gesamten Zeitraum seit 1788: Escriche, Diccionario (Anm. 46), I, v. „Alcalde mayor", unter Verweis auf Novísima Recopilación 7.11.29.4 und 7.11.30.5 (S. 209).

Die gleiche soziale Nähe ließ nicht zu, daß Richter in dem Distrikt tätig sein durften, mit dem sie bereits von Jugend an in Verbindung standen. Lokale Inkompatiblität, die Autorität anzweifeln, infolgedessen Justiz ins Leere laufen läßt und sich deshalb vom Prinzip her karriereschädigend auswirken mußte, wurde schon beim kastilischen „Corregidor" des 16. und 17. Jahrhunderts für den Fall bejaht, daß dieser an seinem Geburtsort Recht sprechen wollte. Die aufgrund ihrer Bedeutung öfters angeführte Instruktion für „Corregidores" und *Alcaldes mayores* aus dem Jahr 1788 präzisierte und faßte offensichtlich wegen der vielen Verstöße nochmals zusammen, was bis dahin schon vereinzelt angemahnt worden war: Weil mit einer prompten Justiz unvereinbar, sei es diesen Richtern insbesondere nicht gestattet, in ihrem Gerichtssprengel in eigenem Namen oder durch einen Strohmann Besitz zu erwerben, Ackerbau und Viehzucht zu betreiben oder ein Handelgeschäft zu eröffnen.[119] Gesetzeswidrig verhielt sich, wer dies verheimlichte.

Hiergegen gingen detaillierte Fragebogen des Justizministeriums aber erst 1870 in aller Schärfe vor. Von jetzt ab zog deren Nicht- oder Falschbeantwortung Disziplinarstrafen nach sich. Besonders für die Niederjustiz, die in der Mehrzahl der Fälle die direkte Anlaufstelle abgab, waren somit die Anforderungen höher gesteckt, damit aber der Verkennungs- oder symbolische Effekt gesteigert worden, der eine sich auch ansonsten möglichst abstrakt gebende justizielle Normendurchsetzung von anderen unterscheidet. Längst vorher hatte es eines der bekanntesten Nachschlagewerke für den Justizpraktiker des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die „Instrucción política y práctica judicial" von Alonso de Villadiego, auf den Punkt gebracht: Dem Richter, der unter seinesgleichen Recht zu sprechen gedenke, müsse es notwendigerweise an Zustimmung und Ansehen fehlen – „no ser(á) tan acepto, ni estimado entre sus naturales, como conviene, y lo ser(á) entre los extraños".[120]

Nur die Reverenz wird entlohnt, welche Dritte erweisen. Allein sie kann auch den restlichen Angehörigen des juristischen Feldes im Feld der Mächtigen zur Ehre gereichen, Distinktion versprechen, letztendlich aller Positionen sichern. Dem untadligen Richter, wie er den zeitge-

[119] Für die frühe Zeit vgl. Benjamín González Alonso, El corregidor castellano (1348–1808), Madrid 1970, S. 142; für die Instruktion von 1788: Novísima Recopilación 7.11.27.2.

[120] Alonso de Villadiego Vascuñana y Montoya, Instrucción política, y práctica judicial, conforme al estilo de los Consejos, Audiencias y tribunales de Corte, y otros ordinarios del Reyno, Madrid 1788, cap. V, n. 5–6 (S. 168).

nössischen Standesregeln vorschwebte, stand hiernach nicht mehr Ehre (buena opinión) zu, als ihm von seinen Untergebenen eingeräumt wurde: „no has de tener más honor del que ellos te quisieren dar". Um seiner Autorität und am Ende seiner Verdienste willen war darauf zu sehen, daß er den ihm von höchster Stelle gewährten Vertrauensvorschuß (crédito) nie zur Disposition stellte. Anderenfalls riskierte er den einzigartigen Rang (preeminencias) seines Berufes und die alles entscheidende symbolische Kraft, ohne die seine Machtsprüche jede normative Wirkung verlören. Dies geht im allgemeinen über die Verschiedenartigkeit der Verdienste ebenso verloren wie über die Details des zu beurteilenden Einzelfalles. Wenn der Ehre vor dem Broterwerb der Vorzug zu geben war, so heißt das nicht mehr, als daß die unvergleichliche Bedeutung des Richtens Funktion eines richterlichen Gesamtverhaltens war, das seinerzeit noch immer weniger professionell, denn ehrenhaft zu sein hatte. Ausschlaggebend war bei Jiménez Navarro der gesellschaftliche Bezug in seiner Totalität, nicht aber ein davon nach außen hin isoliertes Expertentum.[121]

Wie während des 18. Jahrhunderts dem *Alcalde mayor* aufgegeben worden war, mittels der Amtstracht (traje de golilla) das Prestige seines Standes zur Schau zu tragen, wurde das Neutralität und Normierung mitverbürgende Rekrutierungssystem über die unterschiedlichsten Meriten definiert und insofern auch von außen her bestimmt. Keinesfalls war nur das Urteil der Standesgenossen bzw. Feldangehörigen entscheidend. Eine allseits bekannte Ehrbarkeit und Objektivität, „conocida honestitad, y desinterés", die Dou zu den Grundvoraussetzungen des *Alcalde mayor* rechnete und welche die Spitzen der Gemeinde Priego 1836 Jarabo hinsichtlich seiner Bitte um Wiedereinstellung in den Justizdienst für seine dortige Richterzeit zwischen 1820 und 1821 bezeugten,[122] stellten die hoch permeable, gleichermaßen konzeptuelle wie kapitalartige Schnittstelle zwischen dem juristischen Feld und dem sonstigen sozialen Umfeld dar. Rechtsprechung und sonstiges richterliches Durchgreifen kamen darüber nicht zu Schaden. Hierfür sorgte unter anderem eine ehrorientierte und hierüber relativ abgehobene Karriereordnung. Nicht zuletzt ihr war es zu verdanken, daß der enorm starke Bezug zu den gesellschaftlichen, sich gerade damals unaufhör-

121 Vgl. die Regeln 20, 25 und 26 bei SILVESTRE MARTÍNEZ, Treinta reglas (Anm. 72), S. 8–10.

122 DOU, Instituciones (Anm. 42), II, S. 129; AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero).

lich verändernden Kräfteverhältnissen bis zu einem gewissen Grad verkannt werden konnte und folglich Anerkennung von Nominierung und Richterspruch in den Bereich des Möglichen trat.

Für die Jahre, in denen Jiménez Navarro das Amt eines *Alcalde mayor* ausübte und danach einem Gericht erster Instanz vorstand, kam somit der Allkonvertibilität und Akkumulationsfähigkeit des symbolischen Kapitals der Richterehre ein gewichtiger Anteil an der Aufrechterhaltung von Justiz im Augenblick politischer Wirren zu. Ehre als *tertium comparationis* band noch die sachfremdesten Investitionen in den Klassifizierungsprozeß ein, entsprechend dem Neutralitätsgebot und zur weiteren Bekräftigung richterlicher Eingriffe. An Jarabo ist abzulesen, wie man anläßlich der Großkontrolle des Jahres 1837 sowohl die erfolgreiche Advokatenzeit als auch eine liberale Haltung unter dem Strich seinem ehrbaren Lebenswandel aufsummierte und diesen auf lange Sicht 1853 doch noch mit einer *Magistrado*-Stelle kompensierte.[123] Und daß er etwa zur selben Zeit seine Vermögensverluste in Rechnung stellen durfte – er hatte in Priego keinerlei Besoldung erhalten –, um wenigstens den Posten eines hohen „Alcalde del Crimen" ehrenhalber zu bekommen, ist ein zusätzlicher Beweis.

Die Doppellogik, die zwischen Sozietät und Profession zu oszillieren und sich an den täglichen Karriereentscheidungen zu bewähren hatte, gleichgültig, ob bei den Betroffenen oder auf Seiten der Richtermacht delegierenden Behörde, gewann dergestalt auch an Kohärenz, damit aber an praktischer Rationalität und endlich an Glaubwürdigkeit, mithin im Resultat an Legitimität. Denn obendrein kam stets hinzu, worauf nochmals unter Verweis auf die Karrieren von Jarabo und Pedro Giménez aufmerksam gemacht sei: Namentlich Ehrentitel als spezifische Objektivierungen symbolischen Kapitals, so hier der Titel eines „Auditor de Guerra" bzw. „Magistrado honorario", besaßen für das weitere berufliche Fortkommen und den damit verknüpften sozialen Aufstieg den allerhöchsten Tauschwert.[124]

123 Vgl. das Gesuch vom 29.11.1837 sowie die Gutachten der „Diputación provincial" von Cuenca, der *Audiencia* von Albacete und die Interventionen der „Junta para preparar el arreglo de los tribunales y juzgados del Reino" zwischen 1836 und 1838 in der Personalakte von Jarabo (Anm. 122).

124 Bezüglich der Verleihung des Titels eines Richters am obersten Kriegsgericht (29.3.1841) und der Bitte vom 13.6.1841 um einen der höchsten Posten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vgl. AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero); zum Verweis auf seinen vor acht Jahren erlangten Titel eines „Magistrado honorario" und der Bitte vom 21.4.1846 um eine *Magistrado*-Stelle vorzugsweise in Granada, siehe die Personalakte von Pedro Giménez Herrera y Troyano (AHN JM 4497/3917).

Ehre als typisch alteuropäisches Konzept und ständisches Kapital mußte aber auch deswegen bei der Vergabe von Richterstellen noch über lange Strecken des 19. Jahrhunderts ins praktische Kalkül einbezogen werden und infolgedessen Justiz in einem vergleichsweise vormodernen, unprofessionellen Zustand verharren lassen, weil dieselbe Justiz aufgrund der für das damalige allgemeine soziale Feld charakteristischen kriegerischen Auseinandersetzungen und politischen Unruhen in erster Linie als generelles Pazifizierungsinstrument gefragt war. Als die Relatoren der *Audiencia* von Albacete 1849 die Cortes um eine Erhöhung ihrer Gerichtsgebühren (aranceles) baten, konnten sie auf eine ungewöhnliche Zunahme von Verfahren hinweisen, die ihnen bei aller Mehrarbeit keineswegs auch höhere Einnahmen versprachen. Entweder würden jetzt die Straffälligen nur noch in den seltensten Fällen über eigene Einkünfte verfügen oder in Zivilverfahren kämen lediglich Konflikte mit geringem Streitwert zur Verhandlung. Reiche Parteien seien immer seltener anzutreffen, Insolvenz die Regel, so die Diagnose.[125] Dabei bezieht diese sich nur auf die letzten fünfzehn Jahre mit ihren Bürgerkriegen und Putschversuchen und den daraus folgenden gesellschaftlichen Spannungen. Von den vorausgehenden Ereignissen ist da noch nicht einmal die Rede, so daß das Abdriften der großen Kapitaleigner unter einer sich abzeichnenden neuen sozialen Konfiguration, deren erhöhtes Konfliktpotential, nur teilweise sichtbar wird.

Verglichen mit England sank Spanien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im europäischen Rahmen von einer Weltmacht ersten Ranges auf einen der hinteren Plätze ab. Nach einem wirtschaftlichen Hoch Ende des 18. Jahrhunderts durchlief es ab den Franzosenkriegen bis zum Anfang der fünfziger Jahre ein solches Tief, daß notwendigerweise die Staatseinnahmen darunter aufs Schwerste leiden mußten. Vornehmlich zu der Zeit, als Jiménez Navarro im Justizdienst aktiv war, wuchs sich die Situation zum unlösbaren Dilemma aus. Einerseits hatte man von Staats wegen die Bewahrung der überkommenen Sozial- und Machtstrukturen im Blick, wofür an die administrativen, auf wirtschaftlichen Fortschritt bedachten Pflichten der *Alcaldes mayores* erinnert sei, andererseits fehlte es aber an den hierfür erforderlichen öffentlichen Mitteln. Während zwischen 1785 und 1808 noch 1.200 Millionen Reales in die Staatskasse flossen, mußte man sich von 1814 bis 1820 mit

[125] Abgedruckt in: El foro español. Periódico de jurisprudencia y administración 1 (1849), S. 131–135.

700 Millionen begnügen.[126] Zwar wird gerade unter rechtshistorisch Interessierten immer wieder von den anschließenden liberalen Reformen geredet, doch ist ebenso wahr, daß nicht nur diese bis weit in die dreißiger und vierziger Jahre hinein größtenteils nicht implementiert werden konnten, sondern auch die politische Balance aufgrund auch der ökonomischen Schwäche aller Lager total ins Ungleichgewicht gekommen war, nicht mehr zur Ruhe fand.

So konnten und können heute noch politische Parteiung und Bandenunwesen in jener Extremadura der zwanziger Jahre kaum noch auseinander gehalten werden, die Jiménez Navarro zum Lebensraum wurde.[127] Ein guter Indikator ist weiterhin die Hast, mit der sich 1836 die Bürgermeisterei des südspanischen Mula ihres *Alcalde mayor* zu entledigen suchte, obwohl das Dekret, das von der Tendenz her den Kommunen durchaus größere Freiheiten gewährte, aber genau diese Möglichkeit nicht beinhaltete, erst kurz zuvor erlassen worden war.[128] Die Gunst der Stunde war sofort zu nutzen. Jedes Mittel wurde durch den Zweck geheiligt, und wenn es die hinterhältigste Denunziation war. Auch solche Überstürzung im kleinen produzierte das Chaos, von dem vorzugsweise dann zu sprechen ist, wenn es um die Geschichte fester politischer Strukturen geht, für die in letzter Instanz die Hüter von Recht und Ordnung von Berufs wegen zu sorgen haben. Exekutive in dieser Funktion wäre nur Äquivalent, so daß daraus kein Widerspruch erwächst.

Wo die restaurativen Kräfte nicht zu erhalten vermochten, was die Neuerer auch auf dem Gebiet einer ständischen, sozial offenen, fachlich relativ unbedarften Richterschaft seit den Cortes von Cádiz nicht zerstören konnten, erlebten unmittelbar Betroffene wie Jiménez Navarro eine ständige institutionelle Unsicherheit. Gerade dadurch wurden Ordnungsaufgaben allgemeinster Art quasi von allein nahe gelegt. Ausdruck dieses politischen Patts war einmal, daß alte Stellenbeschreibungen nicht mehr gültig waren. So als 1838 der oberste Fiskal der Madrider *Audiencia* auf diesen finanziell günstigen und prestigreichen Posten verzichtete, indem er seinen Abschied nimmt, hilfsweise eine rangniedrigere Stelle als *Magistrado* außerhalb Madrids vorzieht. Eigenen Worten zufolge könne er nicht mehr für eine geordnete Rechtspfle-

126 Zur wirtschaftlichen Lage und der Situation der öffentlichen Finanzen zur Zeit der Krise des spanischen Ancien Régime vgl. JOSEP FONTANA I LÀZARO, La quiebra de la monarquía absoluta (1814–1820), Barcelona 1971, insbesondere S. 42–45, 47–48, 53, 62, 69, 181, 297.

127 MERINERO MARTÍN, Purificaciones (Anm. 56), S. 70.

128 AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

ge gerade stehen. Der Bürgerkrieg habe die Zahl der Strafverfolgungen in vorher ungeahnte Höhen schnellen lassen. Zudem wäre die Beseitigung der zahlreichen privilegierenden Gerichtsstände institutionell in keiner Weise aufgefangenen worden, wobei noch nicht einmal die sonstigen, doch wohl übereilten Neuerungen der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts berücksichtigt wären.[129]

Mit einem zweiten, noch krasseren Fall soll es insoweit sein Bewenden haben, obgleich die Liste eklatanter Defizite beliebig verlängerbar wäre. Gedacht ist an Albacete, das während des ersten Karlistenkriegs von 1836 bis 1840 zur offenen Stadt erklärt wurde. In diesem Zusammenhang mußte sich landesweit herumsprechen, daß zwei Jahre nach der 1834 erfolgten Einsetzung dieses immerhin zweitinstanzlichen Gerichts die dortige *Audiencia*, ohnehin absolut unzureichend ausgestattet, wofür nur das Fehlen jeglicher eigenen Baulichkeiten stehen möge, vor marodierenden Banden nach Murcia geflohen war.[130]

Bei der hohen Geschwindigkeit, mit der die Fronten zerbrachen, Konstellationen keine Zeit verblieb, sich auszuformen, bezogen Richter als Richter schnell neue politische Positionen. Zwangsläufig mußten Irritationen bei den Leistungsträgern eintreten; Identitätsverluste waren nicht auszuschließen. Jiménez Navarro konnte es, wenn auch erst über die Länge der Jahre, nicht verborgen bleiben, in welche Widersprüche er sich verwickelte. An ihm konnte nicht spurlos vorübergegangen sein, daß er in der für die Karriere entscheidenden, kontinuierlich fortgeschriebenen Personalakte notieren ließ, er habe nach 1823 ausschließlich den Konservativen geholfen, dies seine Version von 1829, und nach der Wende in seiner „Relación de méritos" von 1834 darauf drang, an derselben Stelle seine Dienste zugunsten der Progressiven festzuhalten. Auch hierdurch wurde er in seinem beruflichen Habitus darin bestärkt, Justiz vorzüglich als Ordnungsmacht zu begreifen, unabhängig vom jeweiligen Regime und unter Hintanstellung juristischer Finessen.

Neutralität war tagtäglich zu demonstrieren. Anderenfalls wäre richterliche Autorität unaufholbar verloren gegangen und Jurisdiktion nicht mehr auf Akzeptanz gestoßen. Staatliche Justiz hätte sich dann aber als obsolet erwiesen, was sich um der Karriere und der eigenen sozialen Stellung willen von selbst verbot. Alles andere trat dahinter

[129] Schreiben vom 25.8.1838 in: AHN JM 4503/3964 (Personalakte: Pedro Jiménez Navarro).

[130] Agustín Bermúdez Aznar, Contribución al estudio del corporativismo curial: El Colegio de Abogados de Murcia, Murcia 1969, S. 47–52, 171.

zurück, mindestens solange man nicht den Richterberuf zu quittieren gedachte. Jiménez Navarro mußte, um die Orientierung nicht zu verlieren, sich selbst nicht in Frage zu stellen und seine Ehre anderen gegenüber nicht zu riskieren, in der generellen Strukturierung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse die Hauptaufgabe sehen. Aus diesem Grunde fiel auch 1837 das Gutachten der Madrider *Audiencia*, das diese auf Bitten der ministerialen Richterkontrollkommission anfertigte, in voller Kenntnis der Aktenlage für ihn positiv aus. Von dieser Seite aus sah man keinen Verstoß darin, öfters seine politische Meinung zu wechseln, wenn nur im Augenblick kein Widerspruch zum herrschenden System, zur geltenden Ordnung, besteht.[131]

Der Steigerungseffekt, der daraus herrührt, daß es seinen Berufskollegen ähnlich ging, ist dabei nicht hoch genug zu veranschlagen. Wohl nur in den seltesten Fällen dürfte es um bewußte Vorgänge gegangen sein, wenn in der Praxis, beim täglichen Kampf um die kleinen Kompromisse, politische Unterstützung mit unparteiischer Rechtsetzung in der Form richterliche Einmischung in fremde Konflikte auszugleichen war. Eine Verhaltensdisposition, die Strukturerhaltung qua Ordnung jeder technisch ausgefeilten Kompetenz vorzog, korrigierte sich selbst: über eine praktische, situationsgebundene Verarbeitung von Drittphänomenen, von denen die offensichtliche Prämierung der Wendefreudigkeit und der jeweils richtigen Haltung ganz oben steht. Wie Pedro Giménez oder Jarabo seit der Mitte der zwanziger Jahre von den Anhängern des Alten Regimes zu den Liberalen und danach wieder zu ersteren übergelaufen zu sein, sollte im Hinblick auf die Karriere für andere nur deswegen eine Warnung sein, weil Anfang der vierziger Jahre, im Moment der Bestandsaufnahme, die politischen Vorzeichen bei beiden nicht gestimmt hatten.[132]

Undenkbar, daß die wechselvolle Geschichte des Richtereides, der auch von Jiménez Navarro vor jedem Amtsantritt zu leisten war, keine zusätzlichen Spuren hinterließ. Dieser Schwur, gerade weil sich sein Inhalt von einem zum anderen Mal änderte, erhob erneut Ordnung zum Letztziel, gewährte also für weitere professionelle Subtilitäten wenig Raum, namentlich bei den Richtern, welche die Wechsel an vorderster Front erlebten, juristisch wenig gefiltert, dafür aber gesättigt von politisch konfligierenden Interessen beispielsweise sog. Kleinkriminalität.

131 Vgl. den „Informe" vom 22.2.1837 (AHN JM 4515/4100 (Personalakte: Manuel José Jiménez Navarro).

132 AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano); AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero).

Hatte man 1814 vor der *Chancillería* in Valladolid noch in der herkömmlichen Form zu beeiden, den Pflichten eines *Alcalde mayor* nachzukommen, fällt an den nachfolgenden Ernennungsurkunden von Jiménez Navarro auf, daß sich in Reaktion auf die drei vorausgehenden liberaleren Jahre die Restauration nach 1823 dieses Mittel bediente, um Unterrichter politisch eindeutiger festzulegen. Sowohl 1824 als auch 1832 mußte Jiménez Navarro den Jahren 1820 bis 1823 abschwören. Wollte er nicht das Amt in Benavente bzw. Buitrago verlieren, blieb ihm nicht erspart, ein feierliches, bis ins einzelne gehendes Bekenntnis abzulegen, damals weder einer Loge noch einer anderen geheimen Gesellschaft angehört zu haben, noch momentan das wortwörtlich absurde Prinzip anzuerkennen, demzufolge das Volk (pueblo) über die Regierungsform entscheide. Um so nachhaltiger mußte sich dann jedoch 1835 die bloße Verpflichtung auf König und Gesetz auswirken, zumal der Richtereid von 1836 des weiteren verlangte, alle justizielle Normendurchsetzung habe stets unter dem Gebot absoluter Neutralität zu erfolgen.

Solch unausdifferenziertes Ordnungsdenken setzte sich bei der damaligen Richterschaft im Umkreis von Jiménez Navarro besonders leicht durch, da der Habitus derer, die sich ihrer Karriere wegen der justizförmigen Rechtsetzung in besonderem Maß annahmen, schon entsprechend eingestimmt worden war. Gemeint ist eine dauerhafte militärische Bereitschaft, die – wenn es beruflich not tat – auch justizielle Akte zu generieren vermochte. Seit der frühesten Jugend hatte man erlebt, Befehl und Hierarchie in ihren extremsten Formen hinzunehmen und weiterzugeben, um so das politische Chaos besser in den Griff zu bekommen. Dazu trug keinesfalls nur Zwang und Unterordnung bei, sondern auch ein Prämiensystem, auf das unter anderem bei der Vergabe von Richterstellen zurückgegriffen wurde. Es konnte bis in die Anrechnung militärischer Verdienste die persönliche Anpassung an derart militärisches Verhalten angenehm machen. Ebensowenig kann diese Sensibilität auch nur den Konservativen zugeschrieben werden. Die Militarisierung von Justiz betraf die Struktur, d. h. disponierte Liberale wie Reaktionäre.

Auch wenn ordentliche Justiz in der rechtshistorischen Retrospektive gemeinhin alles Militärischen entkleidet wird, als ob die Utopie der Gewaltenteilung auch noch hier zum Tragen kommen müßte: Es ist kaum zu leugnen, daß in Spanien, sicherlich aber nicht nur dort, sowohl die Gerichtsbarkeit der *Audiencias* über die Personalunion von „Capitanes generales" und Gerichtsvorsitzenden bis zum Anfang des 19. Jahr-

hunderts hochgradig militarisiert war, als auch nachher die allgemeine Verwaltung in Gestalt der „Jefes políticos", zumeist Militärs, einschlägige Handlungsmuster und Wertvorstellungen auf den Weg mitbekam.[133] Wenn Ballbé heutzutage für die Liberalisierung der spanischen Politik des letzten Jahrhunderts eine Politisierung der Armee und eine Militarisierung der Administration konstatiert, dann weicht Justiz von dieser Regel nicht ab.

Nur wäre es zu einfach, für derartige Koinzidenzen allein auf der höchsten Ebene anzusetzen oder beim institutionellen Bereich zu verharren. Vielmehr gelingt es über das Konzept des Habitus, mithin über die Aufhebung der scheinbaren Opposition von Individuum und Gesellschaft, auf den ersten Blick so unterschiedliche Phänomene in Verbindung zu bringen wie die zunehmende Professionalisierung der spanischen Armee als Staatsträger ersten Ranges und einen retardierenden Prozeß, bei dem sich Spaniens Richterschaft in ihren alltäglichen Verrichtungen über lange Jahre hinweg zum Nachteil eines wahren Berufsrichtertums nicht vom ständischen Richter lösen konnte.

Wird davon ausgegangen, daß Klassifikationsformen auch richterlicher Karrieren Ausdruck verinnerlichter sozialer Strukturen sind, im hiesigen Fall demnach die Verwalter von Justiz sowohl auf Seiten der Klassifizierer wie auf Seiten der Klassifizierten lange kriegerische Turbulenzen durchlebten und in sich aufnahmen, muß den frühen Erfahrungen mit der Militarisierung des öffentlichen Raums ein ganz besonderes Gewicht beigemessen werden. Dem bisherigen Wissen nach ist Jaumar dafür besonders repräsentativ. Er erwarb seine ersten Meriten, die ihm bei seiner steilen Richterkarriere bis hin zum *Tribunal Supremo* zweifellos von Nutzen waren, als junger Student in den Jahren 1820 bis 1823 im sechsten Barceloneser Bataillon der „Milicia Nacional". Seit Mitte der dreißiger Jahre setzte er außerdem als Anwalt und Fiskal seine ganze Ehre darein, schon in den Lehr- und Vorbereitungsjahren freiwillig der „Guardia Nacional" anzugehören, wo er es 1840, knapp vor seiner Ernennung zum erstinstanzlichen Richter, zum Kommandanten brachte.[134]

Pedro Giménez und Jiménez Navarro zeigen darüber hinaus, inwieweit der Kontakt selbst in der Richterzeit nie abriß, so daß militärisches Verhalten und richterliches Entscheiden nie soweit entfernt lagen, als

[133] Ballbé, Orden público (Anm. 58), S. 27–31, 82.
[134] AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera).

daß beides separiert gesehen werden dürfte. War Jiménez Navarro während seiner Richterjahre in Benavente zugleich „Capitán a guerra" und übernahm er 1832 in Buitrago eine *Alcaldía mayor*, wo bereits der frühere Amtsinhaber diesen Militärposten mit der des Richters anscheinend gut zu verbinden gewußt hatte, war Giménez seit seiner Studentenzeit bis in die vierziger Jahre, also etwa zwei Jahrzehnte lang, stets auch militärisch aktiv. Wie sollten sich vereinfachende Ordnungskonzepte der bewaffneten Macht nicht in der Justiztätigkeit auswirken, wenn die Richter auch noch bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit mit anderen örtlichen Autoritäten kooperierten, unter denen aber in erster Linie Militärs das Sagen hatten.

Zum Beispiel setzte sich Jiménez Navarro 1834 als Richter oder Kommandant, was nicht mehr zu trennen ist, an die Spitze einer kleinen Truppe, um von Buitrago aus dem Feind nachzusetzen. Wenn man ihm dieses bei seiner anschließenden Ernennung zum erstinstanzlichen Richter von Casas Ibáñez zugute rechnete, bestand kein Grund, Giménez dafür nicht zu belohnen, daß er 1844 als Richter von Lorca geholfen hatte, die dortige Rebellion niederzuwerfen. Bezeichnenderweise sind auch die Ordensspangen, von denen bei Jiménez Navarro wiederholt die Rede war, im Umfeld des ersten Karlistenkriegs verdient worden. Je offensichtlicher richterliche Hilfe bei militärischen Aktionen die Unterstützung der Militärs bei der Bescheinigung eines überdurchschnittlichen Patriotismus nach sich zu ziehen versprach, mithin Punkte bei der Richterkarriere einbrachte, so nachweislich im Fall von Tomás Giménez, desto mehr sprach dafür, in der unmittelbaren Befriedung politischer Unstabilität auch die richterliche Zentralaufgabe zu erblicken. Die nächste Nominierung oder Ablehnung eines Gesuchs bezüglich einer Richterstelle war insofern das beste Korrektiv, Fehlhaltungen auszugleichen.[135]

Ungeachtet dessen, daß einerseits unablässig richterliche Neutralität vor Augen zu führen war, auch über die Verwandlung jeglicher Verdienste in besagtes symbolisches Kapital, hatte man andererseits zu Zeiten andauernder politischer Unruhen fortwährend darauf zu sehen, die jeweils delegierte Macht transparent werden zu lassen. Sich hiervon abzukoppeln, hätte die Durchsetzungschancen fatalerweise gemindert, so daß sich ein militärischer Richterhabitus mit seiner starken ord-

[135] AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano); AHN JM 4515/4100 (Personalakte: Manuel José Jiménez Navarro); AHN JM 4515/4105 (Personalakte: Tomás Giménez de Herrera y Troyano).

nungspolitischen Orientierung durchaus justiziell ausleben durfte, sogar tagtäglich zu manifestieren hatte. Ein derart gesellschaftlich offenes Klassifizierungssystem sicherte genau die praktisch ausbalancierte Justizpraxis zu, ohne die weder Unbestechlichkeit noch Machtanbindung erkennbar gewesen wären. Insgesamt hätte es an Richterautorität gefehlt bzw. entsprechende Interventionen wären nicht mehr abgenommen worden, mit der unausweichlichen Folge, daß die Verurteilten leicht annehmen konnten, ihnen wäre Unrecht geschehen.

Als 1836 über die Ernennung der gesamten Richterschaft erster Instanz zu entscheiden, darüber zu befinden war, wer von ihnen unter dem neuen Regime auf Lebenszeit übernommen werden würde, und dabei die Aufforderung erging, zu diesem Zweck über die *Audiencias* eine Liste der erworbenen Meriten an das Justizministerium einzuschicken, kam diese Frage unmißverständlich zur Sprache. Nach Meinung derer, die an der Erhaltung ihrer gegenwärtigen Machtposition aufs höchste interesssiert waren, impliziere der politische Wechsel eine minuziöse Befragung aller staatlichen Bediensteten. Es müsse geprüft werden, ob diese sich etwa noch der nunmehr überholten Regierungsform verpflichtet fühlten, wo doch vielmehr angezeigt sei, die neue Herrschaft als nützliches Instrument (instrumento útil) zu konsolidieren. Justizpersonal könne davon nicht ausgenommen werden, eher umgekehrt: Obschon unparteiisch, bestände sonst aufgrund ihres enormen Einflusses (poderosa influencia) die Gefahr, daß die übergeordneten Interessen von Thron und Nation kompromittiert würden.[136]

Vergleichbar damit, wie der König des Ancien Régime seine Jurisdiktionsgewalt auf den einzelnen Richter übertrug und dieser Zusammenhang für Außenbetrachter selbst in der Provinz nie verloren gehen durfte, wenn nicht das richterliche Ansehen leiden sollte, wurde Justiz in den Wirren der Franzosenkriege sofort in die Pflicht genommen, vom neuen politischen System und seiner Verfassung auch nicht einen Schritt abzuweichen. Die auf das Jahr 1812 folgenden Säuberungsaktionen sind genauso eine Machtdemonstration dafür wie die nachfolgende „depuración" der Beamtenschaft unter den ab 1814 wieder an die Macht gelangten früheren Herren.[137]

Jiménez Navarro läßt in vielfältigster Weise verstehen, inwiefern die zeitgenössische Karrierelogik Machttransparenz trotz demonstrativer

136 Vgl. die Präambel des „Real decreto" vom 24.3.1836.

137 Jiménez Asensio, Políticas de selección (Anm. 41), S. 44–46.

richterlicher Unabhängigkeit gewährleistete. Das beginnt bei den Ernennungsurkunden, wo für Tábara (1814), Benavente (1824) und Buitrago (1832) gleich einleitend der Machtgeber mit all seinen königlichen Titeln vorgestellt und im Anschluß um gute Aufnahme des Richters gebeten wird. Dieser Bitte kamen die örtlichen Machthaber, „la más sana parte de los vecinos", dadurch nach, daß sie für jedermann sichtbar bei der feierlichen Inthronisierung (tomar posesión) selbst des unbedeutendsten, freilich für die jeweilige lokale Gemeinschaft wichtigen *Alcalde mayor*, zugegen waren. Damit wurden die Kräfterelationen zurecht gerückt. Gerichtliche Konfliktbefriedung auch der untersten Instanz offerierte von nun ab gegenüber nichtstaatlicher Streitschlichtung den Vorteil, als letztes Glied einer langen, nie abgerissenen Kette von Machtstrukturen nötigenfalls für Durchsetzung zu sorgen.

Ähnlich steht es um die Denunziation, der sich Jiménez Navarro wie erwähnt Ende der zwanziger Jahre ausgesetzt sah. Um ihn ein erstes Mal in größte Schwierigkeiten zu bringen, genügte 1826 augenscheinlich der Vorwurf, er habe immer noch nicht in Benavente seine Sympathie für die doch schon seit drei Jahren restaurierte monarchische Regierung publik gemacht, keine „pruebas positivas" gegeben. Wie schwer das wog, beweist nicht nur, daß er hierüber fast seinen Posten verloren hätte, immerhin wurde er zeitweilig vom Dienst beurlaubt. Dies wird auch aus dem anschließenden Rekursverfahren ersichtlich, in dem er sich bemühte, möglichst viele Dankadressen der Honoratioren dieser Gemeinde aufzubieten, um ein total anderes Bild von seinem öffentlichen Auftreten zu zeichnen. So betrachet kreisen auch all die anderen Zeugnisse, welche seine zahlreichen Bitten um einen neuen Platz begleiten, in derselben Manier um das Thema von neutraler Justiz bei unbezweifelbarer Machtbefugnis.

Während derart unsicherer Zeiten wurde Richtermacht allein schon durch die geradezu erstaunliche Unbekümmertheit und Offenheit begründet, mit der die Liebe und Verehrung zum Herrscherhaus oder die Treue zur aktuellen Regierung kund getan werden mußte. Meistens ließ man es dann sogar bei eigenen Versicherungen nicht bewenden. Im Idealfall führte der empirische Nachweis über persönliche Empfehlungen oder überschwängliche Belobigungen möglichst hochgestellter Persönlichkeiten. Justizintern machte man davon keine Ausnahme. Die zahlreichen Gutachten, welche die verschiedenen *Audiencias* auf Anfrage des Ministeriums zur Person von Jiménez Navarro abgaben, scheuen nicht im geringsten davor zurück, immer wieder seine unübersehbare Übereinstimmung mit der dominierenden politischen Klasse

rhetorisch zu unterstreichen oder eben das glatte Gegenteil mit derselben Deutlichkeit zu behaupten.

„Desinterés" und „aceptación" hatten sich die Waage zu halten, weswegen 1836 Klerus und Bürgermeisterei der Gemeinde Casas Ibáñez beides Jiménez Navarro für seine dortige Zeit attestierten. Weil der stillschweigende und trotzdem stets aufs neue greifbar zu machende Pakt mit der Macht gebrochen, Justiz gefährdet schien, lag bereits dann ein öffentlicher Skandal mit den daraus resultierenden Karrierenachteilen vor, wenn nur, was das Innenmisterium 1839 gegenüber der obersten Justizverwaltung an Jiménez Navarro monierte, bei der Rede zum Tode Ferndinands VII. vor den Bürgern von Buitrago vergessen worden war, die Thronnachfolgerin ausdrücklich zu beglückwünschen. Politische Halbherzigkeit konnte man sich nicht leisten. Sie wurde bei Richtern dort geahndet, wo es sie am meisten traf, bei ihren Karriereplänen. Solche Kandidaten hatten sich eines weiteren Amtes für unwürdig erwiesen, so Jarabo in den dreißiger Jahren.[138]

Wie die Dinge lagen, mußten während der politischen Dauerkrise die unparteiisch erscheinen, von denen Partei zu ergreifen war, was ein militärisch eingefärbter Habitus mit Sicherheit erleichterte, zudem auch im Unterfeld des Militärs Ehre die letzte Referenz abgab. In einem solchen Karrieresystem wurde zu den Akten genommen, daß derselbe Jarabo, so die Provinzregierung von Cuenca ein Jahr später, eine ausgesprochene „conducta honrosa" an den Tag gelegt hatte, als er im September 1837 nicht zu den karlistischen Rebellen übergelaufen wäre. Auch wenn eine solche Fürsprache Jarabo momentan nicht half, sollte er doch, wie erinnerlich, erst Anfang der fünfziger Jahre mit einer *Magistrado*-Stelle belohnt werden: Pedro Giménez ist eigentlich des Beweises genug, daß mit der offenkundigen Integration in die herrschenden Machtverhältnisse gleichsam von selbst eine „opinión de Magistrado" erworben wurde; von da ab stand allem Anschein nach der Ernennung zunächst zum „Magistrado honorario" von Cáceres, später gar zum Richter am höchsten Gericht, nichts mehr im Wege.[139]

Richterhabitus und praktizierte Klassifikationsordnung tarierten sich deswegen so gut zum Vorteil einer trotz des politischen Auf und Ab fortexistierenden Justiz aus, weil die hochflexiblen Bewertungskriterien in einem militärisch vorgeprägten richterlichen Generierungssche-

138 AHN JM 4498/3925 (Personalakte: Juan Matías Jarabo y Cantero).
139 AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

ma ihre Entsprechung fanden. Auf der Basis einfacher und jederzeit leicht ersetzbarer Prinzipien ließ es eine Unzahl von Lösungen erfinden, ohne daß diese noch von den spezifischen Produktionsbedingungen direkt beeinflußt werden brauchten.[140] Mit einer Prägnanz ohnegleichen nahm das die Beförderungsordnung aus den Jahren 1798/1799 vorweg, als sie den *Alcaldes mayores* ihre Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ersten Amtszeit für den Fall versprach, „quando no se hagan desmerecedores por su conducta", wenn sie sich also nicht unehrenhaft verhalten hätten.[141]

Nimmt man nur den siebenjährigen Bürgerkrieg der dreißiger Jahre, bei dem sich am Ende keinerlei Fronten, sondern im Kampf Stadt gegen Land bestenfalls lokale Herde einer umsichgreifenden allgemeinen Instabilität abzeichneten,[142] mußte noch immer Friedenssicherung zur ersten Ordnungsaufgabe aller staatlichen Interventionen aufrücken. Die Anfänge für diese Sonderentwicklung sind sehr wahrscheinlich auf die Einfälle der Franzosen und infolgedessen auf das Jahr 1808 zurückzudatieren. Auch verfassungsrechtlich wuchsen Militär wie Richterschaft spätestens seit den Cortes von Cádiz gemeinsam in öffentliche Ordnung als gesellschaftliches Zusammenleben in Sicherheit und Ruhe hinein.[143] Über die Fiktion einer allobersten Gewalt, den spanischen Monarchen, war beiden Leitwährung ein innerer Frieden, der im jeweiligen Feld nur mit dem spezifischen Instrumentarium zu verwirklichen war, wollte man der Vorteile habhaft werden, den das jeweilige Klassifikationssystem bot. Gleichwohl waren praktisch die Übergänge auch insoweit fließend. Pedro Giménez, Kommandant der Infanterie im selben Mula, wo er auch dem erstinstanzlichen Gericht vorsaß, verzeichnete bei der Richterkontrollkommission von 1836 Pluspunkte, als die Provinzregierung von Murcia an ihm sowohl die Reorganisation der örtlichen „Milicia Nacional" lobte als auch die Pazifizierung der Dörfer, die seiner Jurisdiktion unterstanden.[144]

140 Zur generativen Kraft des Habitus vgl. PIERRE BOURDIEU, Le marché linguistique, in: BOURDIEU, Questions de sociologie, Paris 1980, S. 134–135.

141 Novísima Recopilación 7.11.30.pr.

142 Vgl. MIGUEL ARTOLA, La burguesía revolucionaria (1808–1874), Madrid 1974, S. 53–55; TÉMIME et al., Histoire de l'Espagne (Anm. 12), S. 43–44; speziell zum Raum von Albacete, in dem Jiménez Navarro zu dieser Zeit Richter war: FRANCISCO JAVIER SÁNCHEZ TORRES, Apuntes para la historia de Albacete, Albacete 1916, S. 35–40.

143 LORENZO MARTÍN-RETORTILLO BAQUER, Notas para la historia de la noción de orden público, in: Instituto Nacional de Administración Pública (ed.), Actas del IV symposium de historia de la administración, Madrid 1983, S. 475 ff. (481, 486).

144 AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

Justizielle Friedensarbeit über die engere richterliche Streitschlichtung in mehr oder weniger förmlichen Verfahren hinaus konnte so verschiedene Gestalt annehmen wie der Wert solcher Maßnahmen hinsichtlich der Karriere hoch im Kurs stand. Jiménez Navarro hatte 1832 mit seiner Nominierung zum Richter in Buitrago davon profitiert, seit 1814 in Tábara für einen nächtlichen Streifendienst gesorgt zu haben. Ein Grund mehr für ihn, auch in seiner „Hoja de servicios" von 1847, der Liste seiner Verdienste, die ihm eine möglichst ansehnliche Pension einbringen sollten, nicht zu vergessen, daß er seinerzeit Benavente und Umgebung geradezu ruhig gestellt habe – „dando al país completo reposo". Gegen jegliche Unordnung eingeschritten zu sein, war dem Vernehmen nach speziell in den Jahren sein Haupttrumpf, als seine weitere Richtertätigkeit ab etwa 1834 politisch gesehen immer fraglicher wurde. Nicht zufällig bedankte sich deshalb im Jahr 1836 die Bürgermeisterei von Casas Ibáñez bei Jiménez Navarro mit der Zusicherung, unter ihm habe zur Zeit des Karlistenkriegs an diesem Ort jedenfalls Ruhe und Ordnung geherrscht (tranquilidad, orden). Und noch treffender dann 1840 die *Audiencia* von Valladolid: Obschon davon ausgegangen werden müsse, daß er als „Realista" wohl eher den Feinden der jetzigen repräsentativen Staatsverfassung zuzurechnen sei, bleibe doch zu seinen Gunsten zu vermerken, in welch hohem Maß „hizo restablecer el orden y tranquilidad", ganz zu schweigen von seiner allseits bekannten Unbestechlichkeit.

Dafür, daß der Richter Pedro Giménez 1834 mit einer brillanten Rede die politisch entzweiten Lager in Albudeite versöhnt hatte, wußten ihm die Notablen noch Jahre später Dank. Insofern waren mitnichten nur justizförmige als Gerichtsverfahren gemeint. Die eigentliche Schiedsgerichtsbarkeit spielte eher eine untergeordnete Rolle, da ja im selben Zeitraum nicht mehr als vier Verfahren dieser Art anhängig gewesen waren. Viel höher wurde bewertet, Ordnung an sich konstituiert zu haben, wofür nochmals auf die Bitte desselben Richters zurückgegriffen sei, ihm ehrenhalber den Titel eines *Magistrado* zu verleihen. Soweit im erstinstanzlichen Bereich die neuesten Justizreformen mit ihren Ausdifferenzierungstendenzen bis 1839 an der Außenwirkung effektiv nichts geändert hatten, durfte er sich nur dann des Vertrauens des Monarchen, vor allem aber seiner Mitbürger (convecinos), sicher sein, wenn er seine umfassenden Kompetenzen zur globalen Befriedung auch ausschöpfte – zum Vorteil von akzeptabler Justiz überhaupt und nicht zuletzt zu seinem eigenen Nutzen. Jarabo bietet dafür einen zusätzlichen Beleg. Hiernach schrieb die zeitgenössische Karrierepraxis dem

Richter auf lange Sicht gesehen sogar jene Verdienste um eine rechtlich orientierte Friedensordnung zugute, die er noch außerhalb des justiziellen Sektors als Advokat erworben hatte. Derartige Meriten durfte er sich nachher über die Justizkarriere anrechnen lassen.

Herzustellen war freilich nur die gute Ordnung. Man braucht nicht das Jahr 1872 und das Disziplinarverfahren gegen einen Richter erster Instanz im südlichen Motril abzuwarten,[145] um Ordnungsverstöße als Gefährdung vorfindlicher Strukturen auszumachen. Wenn sich hier ein Teil der Eigentümer (propietarios) über dessen parteiisches Verhalten während des letzten Wahlkampfes beschwerte, resümiert das nur im Detail, wie justizielle Normendurchsetzung in Gestalt allgemeinster Friedenswahrung auf Stabilisierung kapitalbedingter sozialer Differenzen und auf eine grobe Überwachung der Spielregeln zwischen den Kapitaleignern hinauslief. Justizkarriere und Rechtsordnung hatten hierin gleichermaßen ihren geschichtlichen Rahmen.

Andeutungsweise, wenn auch überaus vorsichtig, macht sich darüber die neue Wirtschaftsgesellschaft bemerkbar, selbst schon in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Das ist bis in die Sprache hinein nachvollziehbar, wenn 1834 die Bürgermeisterei von Mula ihrem Richter bestätigte, den sozialen Frieden dadurch gefestigt zu haben, daß Pedro Giménez Justiz neutral ausübte. Hierüber sei individuelle Sicherheit garantiert und vor allem persönliches Eigentum gefördert worden.[146] Und auf derselben Linie liegt der Vermerk, im benachbarten Murcia für den Aufbau einer Keramikindustrie und folglich für niedrige Preise zu sorgen.

Professionelles Richtertum, justizielle Autorität und genuin gerichtsförmiges Entscheiden über Verteilungskämpfe im übrigen sozialen Umfeld werden einerseits ganz allmählich Funktion einer stabilen Gesellschaft, die profitables Wirtschaften überhaupt erst bedingt. Nicht zuletzt im Hinblick auf die langwierige Abwicklung der politisch äußerst komplexen beruflichen Laufbahn eines Jiménez Navarro besteht aber andererseits ebensowenig der geringste Zweifel daran: Solange nicht Anwartschaften und alte Besitzstände der spanischen Richterschaft über diese feldspezifische, situative Karrierelogik eingelöst bzw. abgelöst werden konnten, wozu das andauernde generelle Chaos beitrug, blieb jedenfalls erstinstanzliche als paternalistische Justiz

[145] AHN JM 4378/2182 (Personalakte: Prudencio Delgado de Leyva).
[146] AHN JM 4497/3917 (Personalakte: Pedro Giménez Herrera y Troyano).

noch ungewöhnliche lange ein Hindernis auf dem Weg zu einer anderen Gesellschaft mit einer anderen Justiz.

Anhang 1

Geographie einer Justizkarriere:
Manuel José Jiménez Navarro 142

Anhang 2

Vorfahren und sonstige Verwandtschaft
von Manuel José Jiménez Navarro 144

Anhang 3

Vorfahren und Nachkommen
von Joaquín Jaumar de la Carrera 146

Anhang 1

Geographie einer Justizkarriere: Manuel José Jiménez Navarro (geb. 1779)

Kommentar: Ein schwarzer Rhombus indiziert Orte mit verwandtschaftlichen Bindungen, ein Dreieck Ausbildungsstationen, ein Kreis chronologisch durchnumerierte Justizposten (Alcalde mayor → juez de primera instancia), ein Quadrat zwischenzeitliche oder anschließende juristische Tätigkeiten anderer Art; Kombinationen werden durch Überlagerung der verschiedenen Zeichen angezeigt.

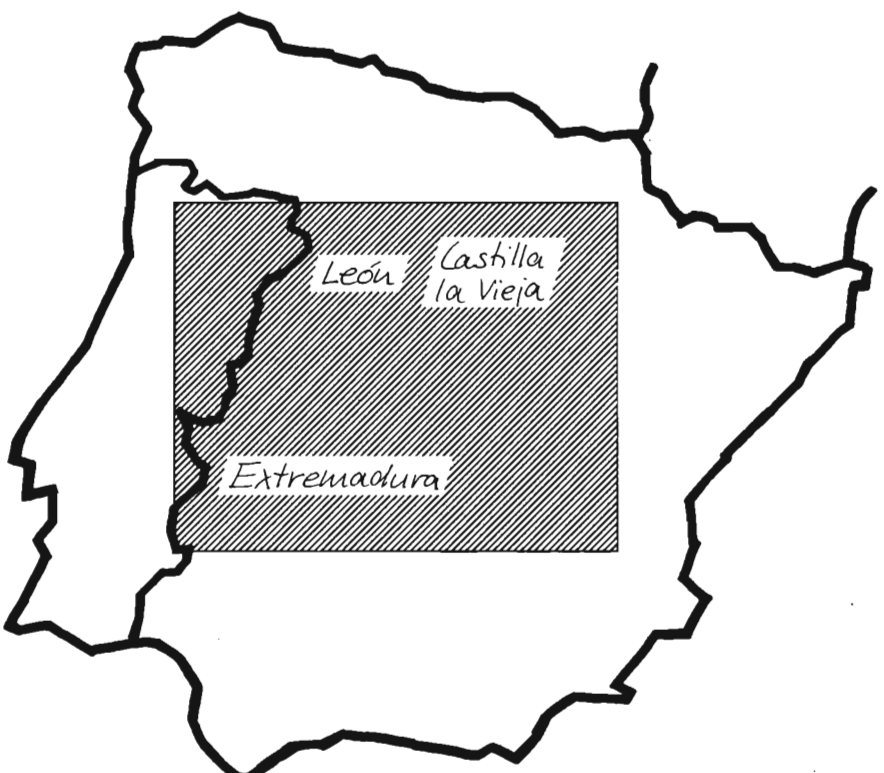

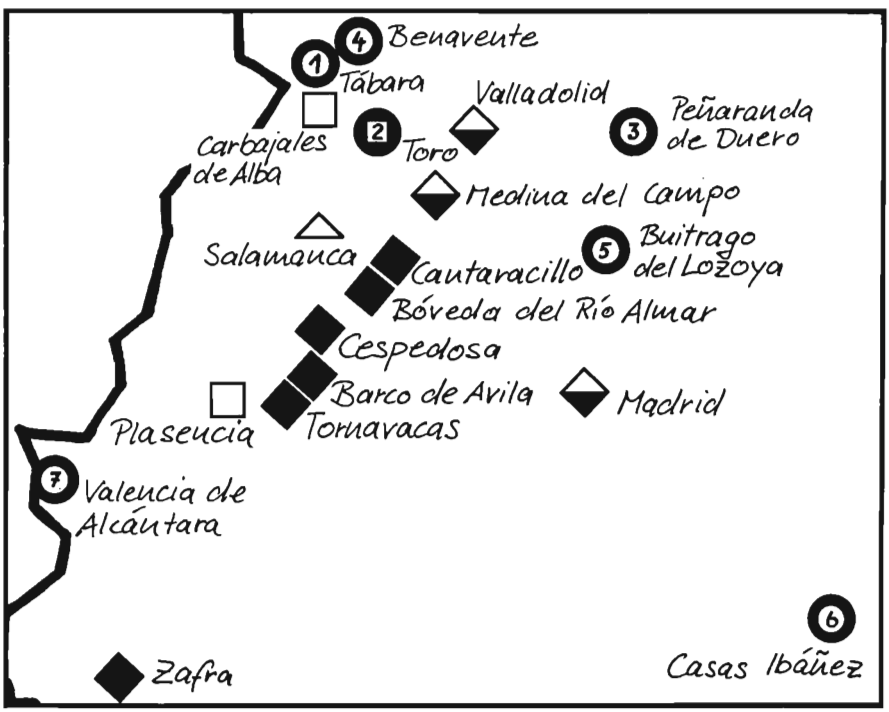
4 Benavente
1 Tábara
Valladolid
Peñaranda de Duero
3
Carbajales de Alba
2 Toro
Medina del Campo
Salamanca
5 Buitrago del Lozoya
Cantaracillo
Bóveda del Río Almar
Cespedosa
Barco de Avila
Madrid
Plasencia
Tornavacas
7 Valencia de Alcántara
6
Casas Ibáñez
Zafra

Anhang 2

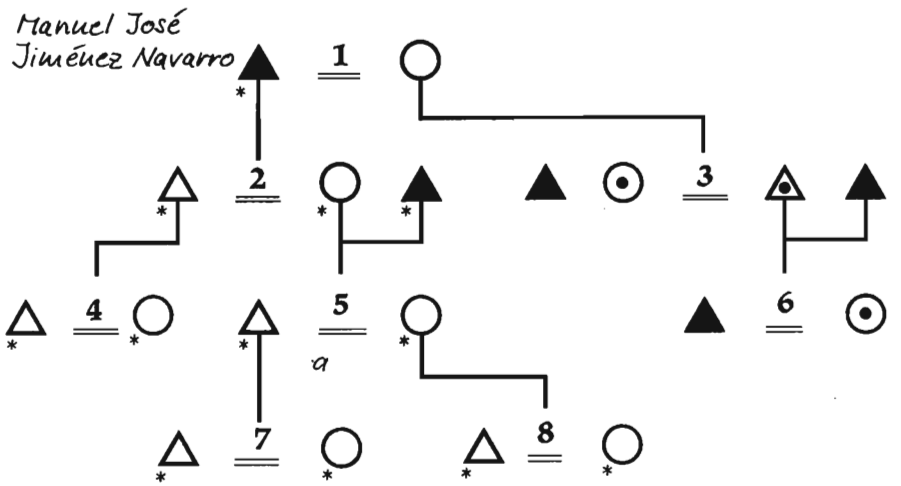

Vorfahren und sonstige Verwandtschaft von Manuel José Jiménez Navarro (geb. 1779, Barco de Avila)

Kommentar: Die Ziffern verweisen auf Eheschließungen; ein Punkt innerhalb eines Dreiecks (Mann) bzw. eines Kreises (Frau) charakterisiert Individuen, zu denen keine Angaben vorliegen und die nur des Verständnisses wegen aufgenommen wurden; ein Asteriskus steht für Geburtsorte in Altkastilien oder unmittelbar benachbarte Grenzzonen von León bzw. Extremadura; schwarze Dreiecke deuten auf juristische Tätigkeiten hin.

1 – Manuel José Jiménez Navarro (geb. 1779, Barco de Avila); Ehefrau: Rosa Mazorra (Geburtsdatum und -ort unbekannt)

2 – Tomás Jiménez (geb. in Bóveda del Río Almar); Ehefrau: Valentina García Navarro (geb. in Cespedosa); Bruder der Ehefrau: Juan García Nabarro (geb. 1748, Cespedosa; als Madrider Advokat Patron des „pasante" Manuel José Jiménez Navarro (vor 1806))

3 – Eltern der Ehefrau von Manuel José Jiménez unbekannt; ein Onkel der Frau, Gregorio Alvarez, betrieb hochbetagt als Madrider Advokat Ende der vierzi-

ger Jahre des 19. Jahrhunderts die Pensionierung von Manuel José Jiménez Navarro; ein weiterer Onkel der Ehefrau, Juan Mazorra, war 1812 in Medina del Campo, etwa 30 km südwestlich von Valladolid, „administrador de rentas", also Steuerbeamter

4 – Antonio Jiménez (geb. in Cantaracillo); Ehefrau: Magdalena Ramos (geb. in Bóveda del Río Almar)

5 – Gerónimo García Navarro (geb. in Tornavacas); Ehefrau: Angela María Urueña (geb. in Barco de Avila)

6 – Athanasio Manuel Mazorra (Geburtsort unbekannt); als Advokat in Arévalo Patron des „pasante" Juan García Nabarro (1773–1776); Ehefrau: unbekannt

7 – Carlos García (geb. in Tornavacas); Ehefrau: Ana Navarro (geb. in Tornavacas)

8 – Leonardo Santos Urueña (geb. in Barco de Avila); Ehefrau: Antonia Prieto (geb. in Barco de Avila)

Quellen: AHN JM 4515/4100 (Personalakte Manuel José Jiménez Navarro); AHN JM 3368/129 (Pensionierungsakte Manuel José Jiménez Navarro); AHN Consejos (abogados) 12138/91 (Prüfungsakte Juan García Nabarro bezüglich seiner Zulassung als „abogado de los Reales Consejos", 1777–1778).

Anhang 3

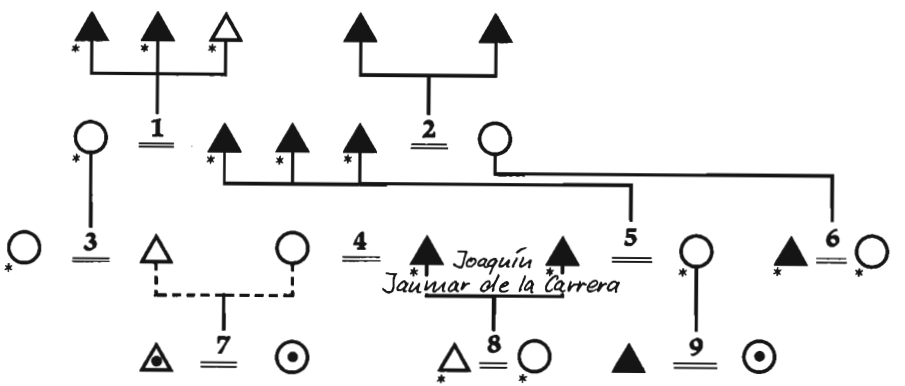

Vorfahren und Nachkommen von Joaquín Jaumar de la Carrera (geb. 1805, Barcelona; gest. 1881; Richter an *Audiencias* und am *Tribunal Supremo*)

Kommentar: Die Ziffern verweisen auf Eheschließungen; ein Punkt innerhalb eines Dreiecks (Mann) bzw. eines Kreises (Frau) charakterisiert Individuen, zu denen keine Angaben vorliegen und die nur des Verständnisses wegen aufgenommen wurden; ein Asteriskus steht für den Geburtsort Barcelona; schwarze Dreiecke deuten auf juristische Tätigkeiten hin.

1 – Francisco de Sales Jaumar de la Carrera (geb. 1829, Barcelona; gest. 1897; Rechtslehrer (catedrático) an der Universität Barcelona);
Ehefrau: Ana de Bofarull y de Segarra (Geburtsdatum unbekannt, geb. in Barcelona)
Söhne: Manuel de Jaumar y de Bofarull (geb. 1886, Barcelona; nachweislich Jurastudium);
Joaquín Jaumar y de Bofarull (geb. 1875, Barcelona, nachweislich Jurastudium);
Francisco de Sales Jaumar y de Bofarull (geb. um 1885, Barcelona; nachweislich Studium der Naturwissenschaften)

2 – José Manuel Jaumar Andreu (geb. um 1829, Barcelona; Advokat Madrid und „Jefe de la administración de Hacienda");
Ehefrau: Carolina Doménech;
Söhne: Gonzalo María Jaumar de la Carrera y Doménech (geb. 1859, Madrid; Rechtslehrer an verschiedenen spanischen Universitäten);
Jacinto Jaumar y Doménech (geb. 1854, Madrid; nachweislich Jurastudium)

3 – Juan de Bofarull (Geburtsdatum unbekannnt, geb. auf Mallorca);
Ehefrau: Juana Segarra (Geburtsdatum unbekannt, geb. in San Vicente de Llavaneras [Barcelona])

4 – Joaquín Jaumar de la Carrera (geb. 1805, Barcelona);
Ehefrau: Joaquina Bofarull

5 – José Antonio Jaumar de la Carrera (geb. etwa 1795, gest. 1875; Notar in Barcelona mit relativ kleinem Notariat);
Ehefrau: Eulalia Andreu;
Söhne: Francisco de Sales Jaumar de la Carrera (geb. 1829, Barcelona; gest. 1897; Rechtslehrer [catedrático] an der Universität Barcelona);
Eduardo Jaumar y Andreu (geb. 1832, Barcelona; wahrscheinlich Notar);
José Manuel Jaumar Andreu (geb. um 1829, Barcelona; Advokat Madrid und „Jefe de la Administración de Hacienda")

6 – Jacinto Félix Doménech (geb. in Barcelona; Advokat Madrid und Finanz-, Justiz- und Innenminister; Senator);
Ehefrau: Luisa Serra

7 – Eltern von Joaquina und Juan Bofarull unbekannt

8 – Antonio Jaumar y Gener (geb. in Barcelona);
Ehefrau: Jospha Carrera (geb. in Barcelona)

9 – Joseph Andreu (Geburtsdatum und -ort unbekannt, Notar);
Ehefrau: unbekannt

Quellen: AHN JM 4496/3913 (Personalakte: Joaquín Jaumar de la Carrera); Arxiu Històric del Col.legi de Notaris de Barcelona (Personalakte: José Antonio Jaumar); Arxiu General i Històric de la Universitat de Barcelona (Personalakten: Francisco de Sales Jaumar Andreu, Eduardo Jaumar y Andreu, José Manuel Jaumar Andreu, Gonzalo María Jaumar de la Carrera y Doménech, Jacinto Jaumar y Doménech, Manuel de Jaumar y de Bofarull, Joaquín Jaumar y de Bofarull, Francisco de Sales Jaumar y de Bofarull).